



Jahresbericht

für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt 2020

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB



Impressum

Herausgeber:

Stadt Ingolstadt

Amt für Jugend und Familie
Adolf-Kolping-Str. 10
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 305-45 405
Fax: 0841 305-45 409
E-Mail: jugendamt@ingolstadt.de
Webseite: www.ingolstadt.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Marsstraße 46
80335 München
Telefon: 089 12 61-04
Fax: 089 12 61-2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Jugend und Familie Ingolstadt verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	11
2	Bevölkerung und Demografie	12
2.1	Altersaufbau junger Menschen.....	12
2.2	Zusammengefasste Geburtenziffer	13
2.3	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft.....	14
2.4	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	15
2.5	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	16
2.6	Bevölkerungsdichte.....	18
2.7	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	19
3	Familien- und Sozialstrukturen	24
3.1	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	24
3.2	Übertrittsquoten.....	27
3.3	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	30
3.4	Gerichtliche Ehelösungen	32
4	Jugendhilfeplanung	35
4.1	Einleitung.....	35
4.2	Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung.....	35
4.2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	35
4.2.2	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	36
4.2.3	Evaluation	38
4.2.4	Bildungs- und Sozialmonitoring	39
4.2.5	Kooperationen und Arbeitskreise	39
4.2.6	Gremienarbeit	40
4.2.7	Projekte.....	40
5	Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt	42
5.1	Familienbeauftragte	42
5.1.1	Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe.....	43
5.2	Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie	44



5.3	Koordinierungsstelle Familienbildung	45
5.4	Netzwerke.....	45
5.5	Elternbefragung und Trägerbefragung	45
5.6	Familienstützpunkte.....	46
5.7	Öffentlichkeitsarbeit	48
5.8	Familienbildungsportal.....	49
5.9	KoKi - Fallarbeit	50
5.9.6	Fachtage und Kooperationstreffen	57
5.9.6.1	Tabellenübersicht netzwerkbezogener Kontakte	57
5.11	Kinder- und Jugendpartizipation.....	63
5.12	Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation	63
6	Jugendhilfestrukturen	65
6.1	Fallerhebung	66
6.1.1	Grafische Übersicht der Gefährdungsmitteilungen	66
6.1.2	Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)	69
6.1.3	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt	71
6.1.4	Einzelauswertungen	74
6.1.4.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	74
6.1.4.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	74
6.1.4.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	76
6.1.4.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	77
6.1.4.2.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	78
6.1.4.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	79
6.1.4.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	80
6.1.4.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	82
6.1.4.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	83
6.1.4.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	83
6.1.4.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	84
6.1.4.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	84
6.1.4.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	87
6.1.4.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	89
6.1.4.5	Eingliederungshilfen	91



6.1.4.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	91
6.1.4.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	96
6.1.5	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Ingolstadt	99
6.1.6	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ..	100
6.1.7	Veränderungen im Verlauf (2016 – 2020).....	101
6.1.7.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen ...	101
6.1.7.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	102
6.1.7.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	102
6.1.7.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	103
6.2	Kostendarstellung	104
6.2.1	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	104
6.2.1.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	104
6.2.1.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	105
6.2.1.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	106
6.2.1.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	107
6.2.1.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	107
6.2.1.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	107
6.2.1.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	107
6.2.1.5.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	107
6.2.1.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	109
6.2.1.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	109
6.2.1.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	110
6.2.1.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	111
6.2.1.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	111
6.2.1.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	112
6.2.1.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	112
6.2.1.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	113
6.2.1.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	114



6.2.1.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	114
6.2.1.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	115
6.2.1.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	116
6.2.2	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	117
6.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2020.....	118
6.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	118
6.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	118
6.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	118
6.4	Pflegekinderdienst	119
6.6	Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse	120
6.7	Soziale Trainingsklasse	121
6.10.1	Amtsvormundschaft.....	126
6.10.2	Amtspflegschaft.....	127
7	Weitere Leistungen der Jugendhilfe.....	128
8	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	130
9	Datenquellen	143



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2019)	12
Abbildung 2:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2014 - 31.12.2019)	13
Abbildung 3:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2019).....	14
Abbildung 4:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2019/20).....	15
Abbildung 5:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	16
Abbildung 6:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	17
Abbildung 7:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	18
Abbildung 8:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2014 bis 2019 (Stichtag 31.12.2014 und 31.12.2019) in Bayern (in %) (2014 = 100 %)	19
Abbildung 9:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)	21
Abbildung 10:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2039 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2039)</i>	<i>22</i>
Abbildung 11:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029).....	23
Abbildung 12:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	24
Abbildung 13:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019).....	25
Abbildung 14:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	27
Abbildung 15:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	28
Abbildung 16:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	29
Abbildung 17:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2018).....	31
Abbildung 18:	Gerichtliche Ehelösungen (2019)	33
Abbildung 19:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2019).....	34
Abbildung 20:	<i>Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch</i>	<i>43</i>
Abbildung 21:	Bild Broschüre Ferienbetreuung	44
Abbildung 22:	Flyer der Online-Info-Veranstaltung Medien in der Familie	47
Abbildung 23:	Werbeplakat zur Elternbefragung 2020	48



Abbildung 24: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht.....	66
Abbildung 25: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	67
Abbildung 26: Verteilung nach Altersgruppen	67
Abbildung 27: Verteilung nach Meldern von Kindswohlfährdungen	68
Abbildung 28: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht.....	69
Abbildung 29: Verteilung Inobhutnahme nach Altersgruppen	70
Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“	70
Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach Dauer der Maßnahme	71
Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	71
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	72
Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	72
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	73
Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	73
Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020.....	86
Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020.....	88
Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020	92
Abbildung 40: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	98
Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	98
Abbildung 42: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen (hier inkl. der Hilfen zu §41 SGB VIII).....	101
Abbildung 43: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen (ohne den Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII)	102
Abbildung 44: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	102
Abbildung 45: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	103
Abbildung 46: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung	105
Abbildung 47: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).....	106
Abbildung 48: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	117
Abbildung 49: Laufende Fälle am 31.12.2020 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG).....	129

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2029/2039, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2019, 31.12.2029 und 31.12.2039)</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2018/2019)</i>	<i>26</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2017, 2018 und 2019).....</i>	<i>32</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2020</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 5:</i>	<i>Jugendsozialarbeit an Schulen 2019/2020</i>	<i>37</i>
<i>Tabelle 6:</i>	<i>Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2020 (n=91).....</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 7:</i>	<i>KoKi-Falleingänge 2020 (n= 91) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk.....</i>	<i>51</i>
<i>Tabelle 8:</i>	<i>Falleingänge KoKi 2020 (n= 91) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung).....</i>	<i>51</i>
<i>Tabelle 9:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)</i>	<i>52</i>
<i>Tabelle 10:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) ans Gesundheitswesen</i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 11:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an sonstige Fachstellen.....</i>	<i>54</i>
<i>Tabelle 12:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an wirtschaftliche Hilfen</i>	<i>54</i>
<i>Tabelle 13:</i>	<i>Netzwerkkontakte (2020)</i>	<i>57</i>
<i>Tabelle 14:</i>	<i>Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG)</i>	<i>61</i>
<i>Tabelle 15:</i>	<i>Hilfen gemäß § 19 SGB VIII</i>	<i>75</i>
<i>Tabelle 16:</i>	<i>Hilfen gemäß § 20 SGB VIII</i>	<i>76</i>
<i>Tabelle 17:</i>	<i>Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII</i>	<i>78</i>
<i>Tabelle 18:</i>	<i>Hilfen gemäß § 29 SGB VIII</i>	<i>79</i>
<i>Tabelle 19:</i>	<i>Hilfen gemäß § 30 SGB VIII</i>	<i>81</i>
<i>Tabelle 20:</i>	<i>Hilfen gemäß § 31 SGB VIII</i>	<i>82</i>
<i>Tabelle 21:</i>	<i>Hilfen gemäß § 32 SGB VIII</i>	<i>83</i>
<i>Tabelle 22:</i>	<i>Hilfen gemäß § 33 SGB VIII</i>	<i>85</i>
<i>Tabelle 23:</i>	<i>Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung</i>	<i>85</i>
<i>Tabelle 24:</i>	<i>Hilfen gemäß § 34 SGB VIII</i>	<i>87</i>
<i>Tabelle 25:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35 SGB VIII</i>	<i>90</i>
<i>Tabelle 26:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a SGB VIII</i>	<i>92</i>
<i>Tabelle 27:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII</i>	<i>93</i>



Tabelle 28:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII.....	94
Tabelle 29:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII.....	95
<i>Tabelle 30:</i>	<i>Hilfen gemäß § 41 SGB VIII</i>	<i>97</i>
Tabelle 31:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	97
Tabelle 32:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2020.....	99
Tabelle 33:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2019	100
Tabelle 34:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a	104
<i>Tabelle 35:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung</i>	<i>104</i>
Tabelle 36:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	107
Tabelle 37:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	107
Tabelle 38:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	108
Tabelle 39:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge	108
Tabelle 40:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	109
Tabelle 41:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen	109
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge.....	109
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	110
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	111
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	112
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	113
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge.....	113
<i>Tabelle 48:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....</i>	<i>114</i>
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	114
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	115



Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn	116
Tabelle 52:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	116
<i>Tabelle 53:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte</i>	<i>118</i>
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn	118
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde	118
<i>Tabelle 56:</i>	<i>Übersicht Beistandschaft</i>	<i>128</i>



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2020 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur den Themenfelder der Jugendhilfeplanung wieder und im Kapitel 5 werden die Aufgabenbereiche und Themen der Familienbeauftragten dargestellt.

In Kapitel 6 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 6.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 6.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 6.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 6.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Für die §§ 27 II, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.



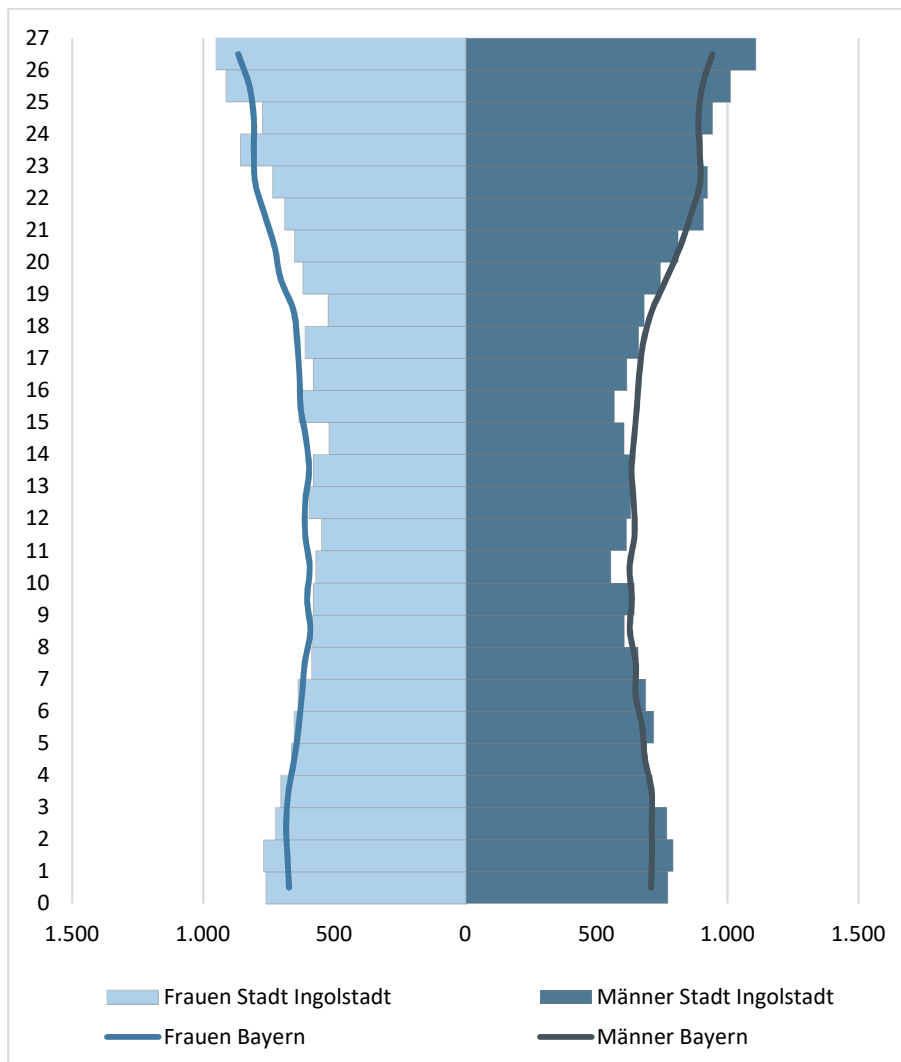
2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Ingolstadt liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberbayern, eingebettet in die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stadt Ingolstadt gehört zur Planungsregion Ingolstadt.

Die Stadt Ingolstadt hat eine Fläche von 13.335 ha (Stand: 31.12.2019).

2.1 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 1: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2019)¹



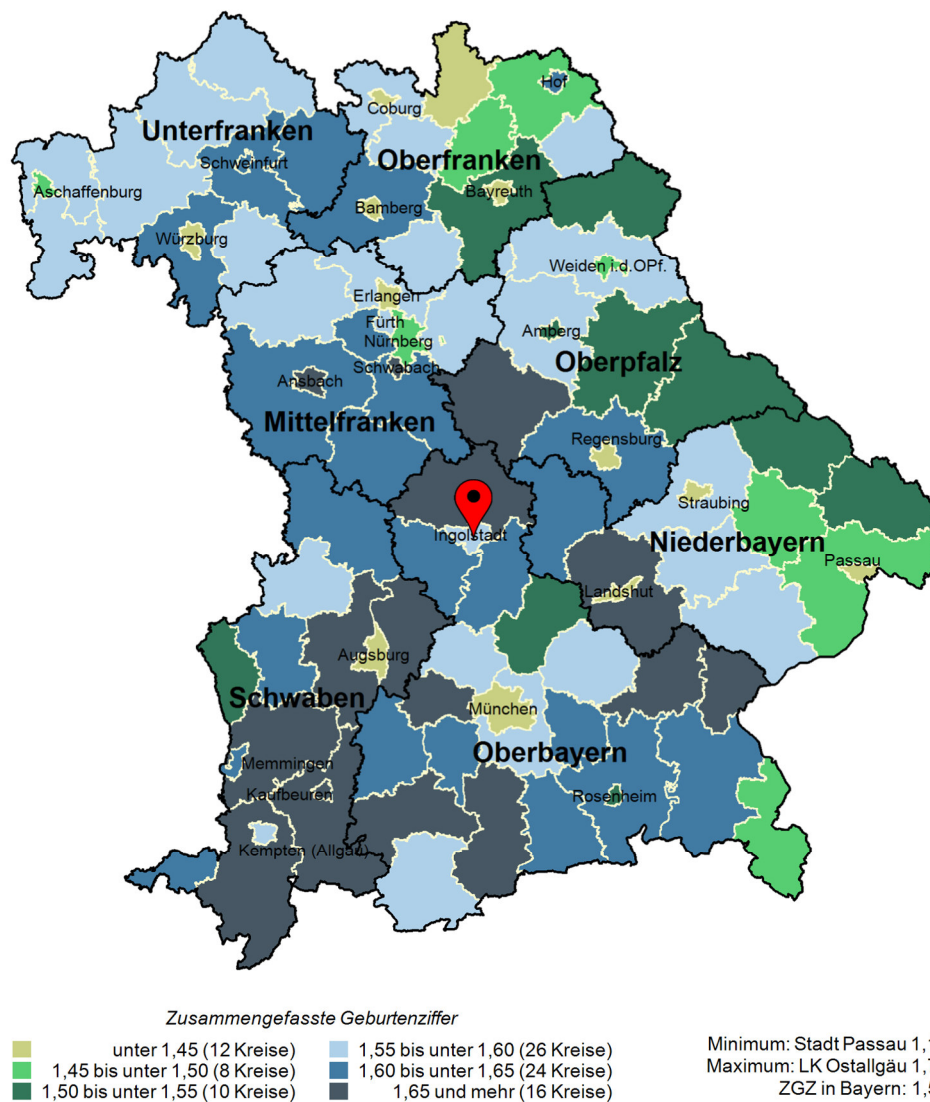
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.

2.2 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Ingolstadt ergibt sich mit 1,58 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,52) liegt.

Abbildung 2: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern
(Stichtag 31.12.2014 - 31.12.2019)

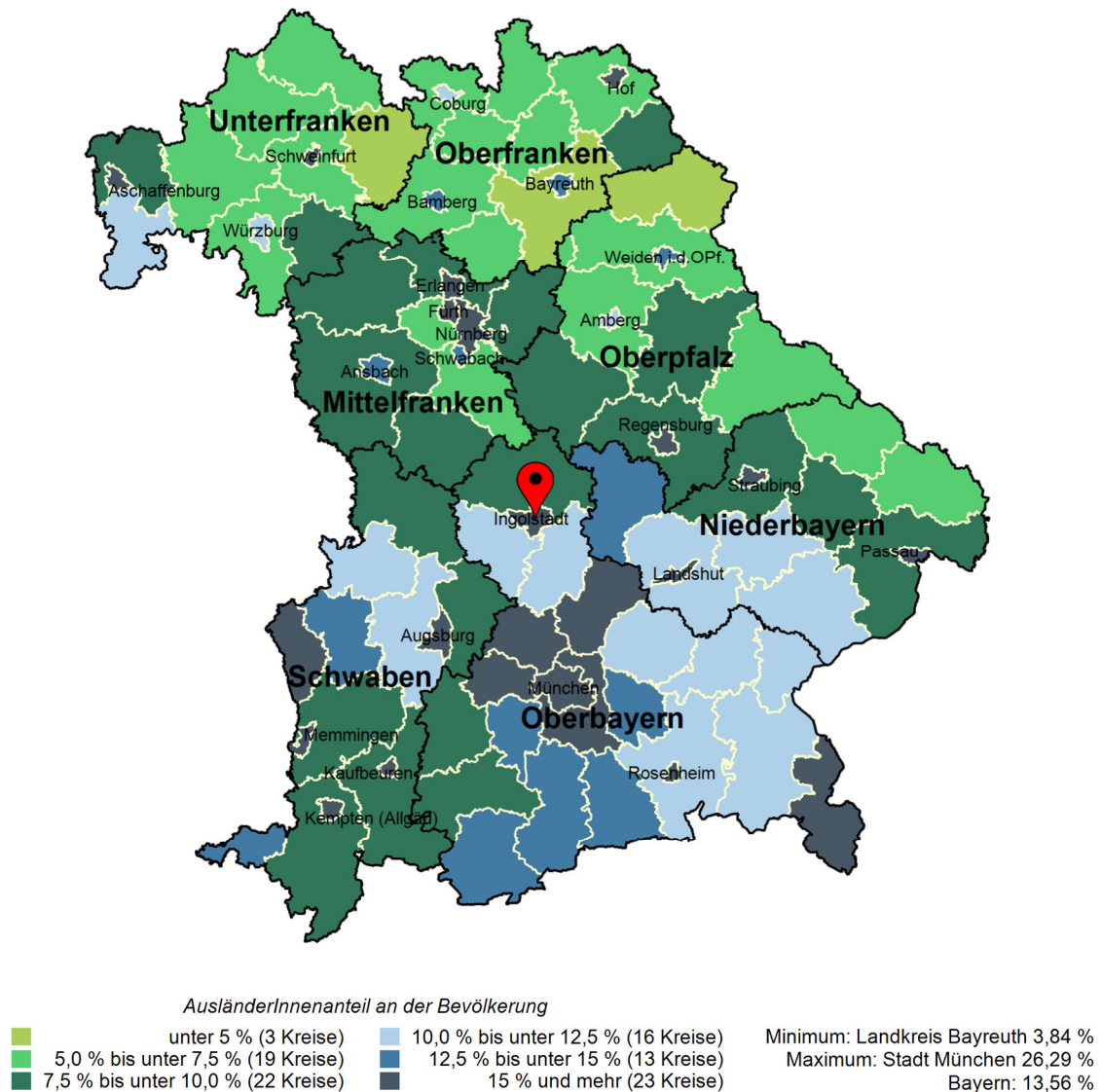


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.3 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft²

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben in der Stadt Ingolstadt 26.251 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 19,1 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 13,6 %.

Abbildung 3: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2019)



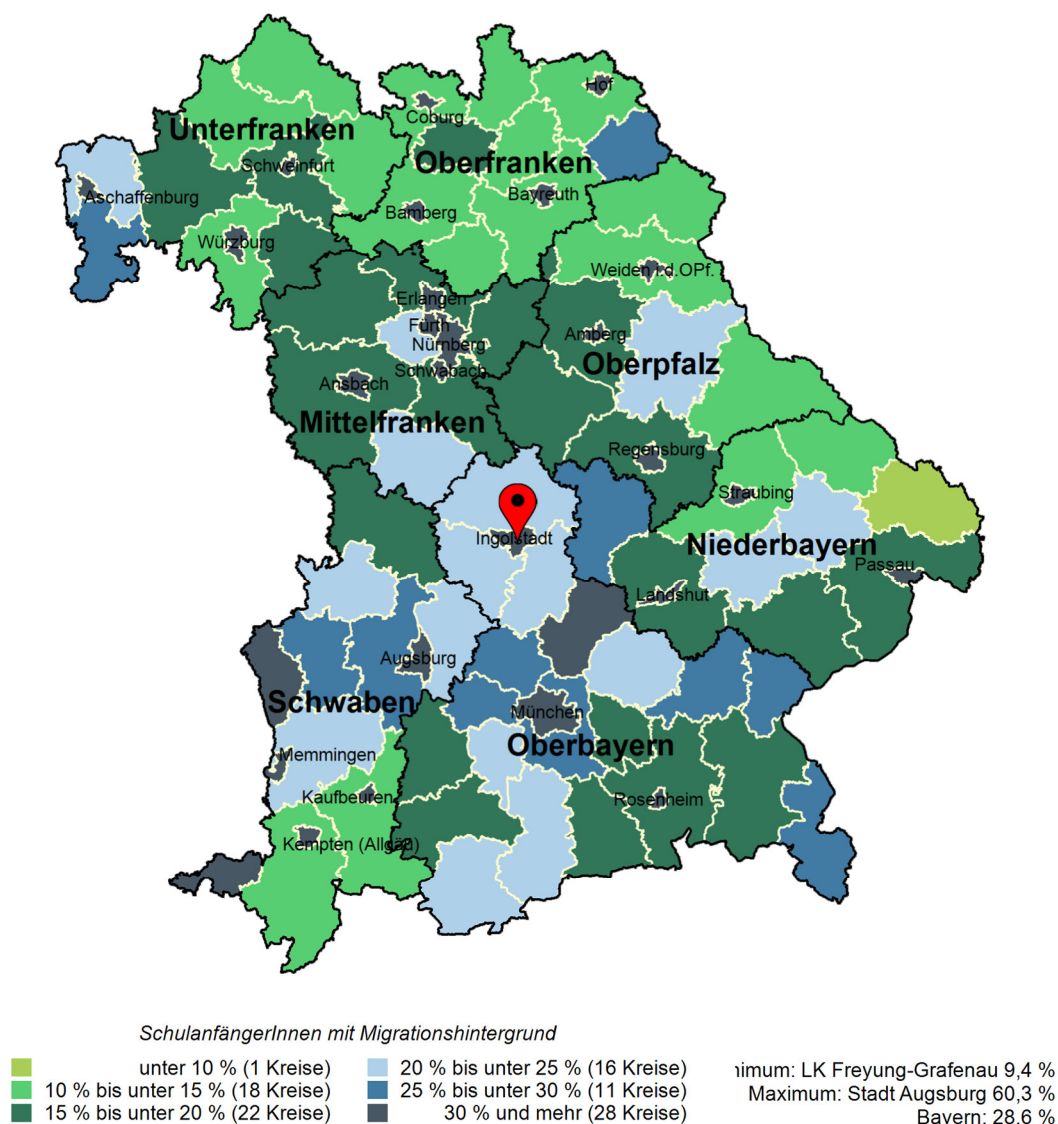
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.

2.4 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund³

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. In der Stadt Ingolstadt liegt dieser Anteil bei 47,6 %. Im Freistaat Bayern hatten 28,6 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2019/20 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 4: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2019/20)



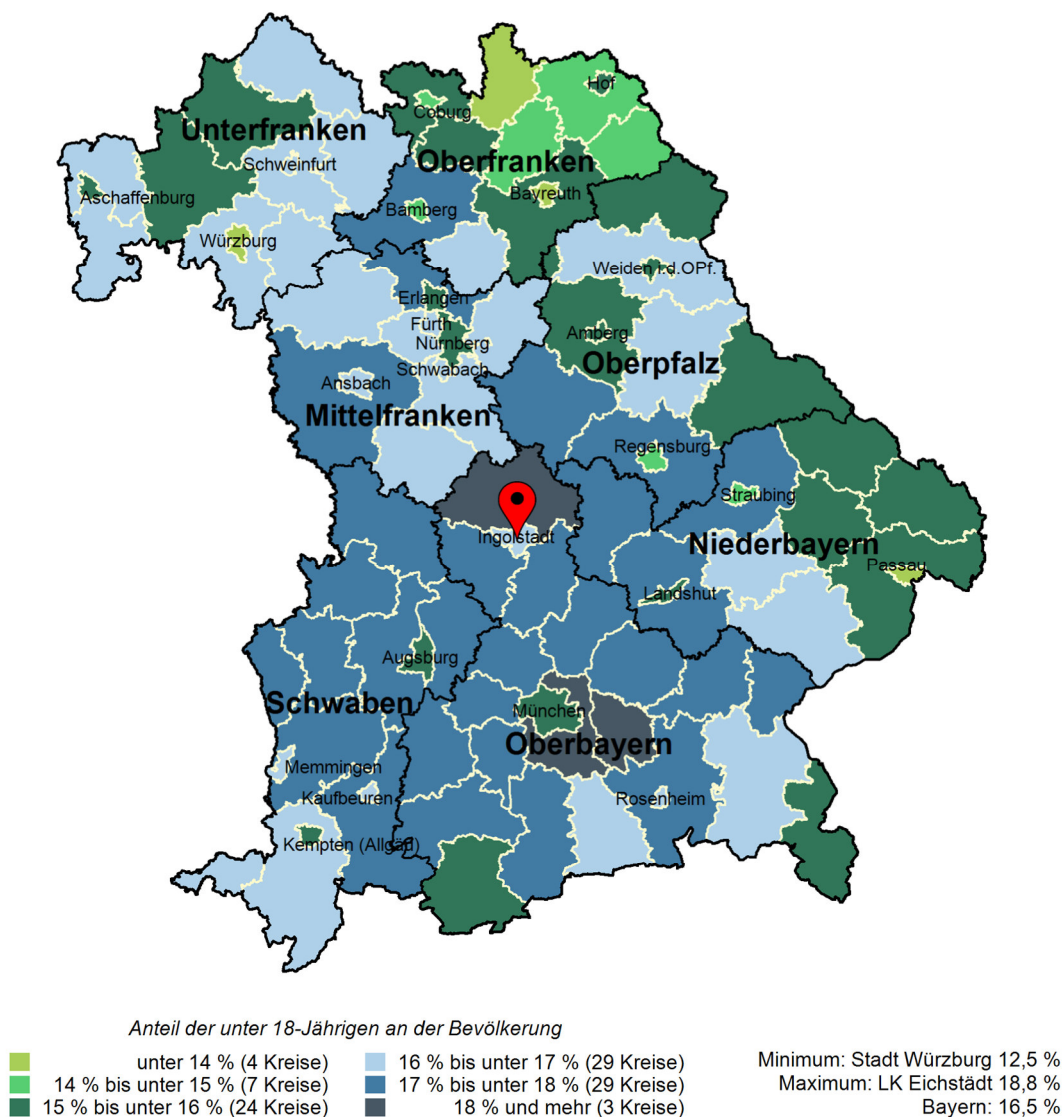
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen.

2.5 Jugendquotient⁴ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Ingolstadt bei 16,9 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,5 %).

Abbildung 5: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019)

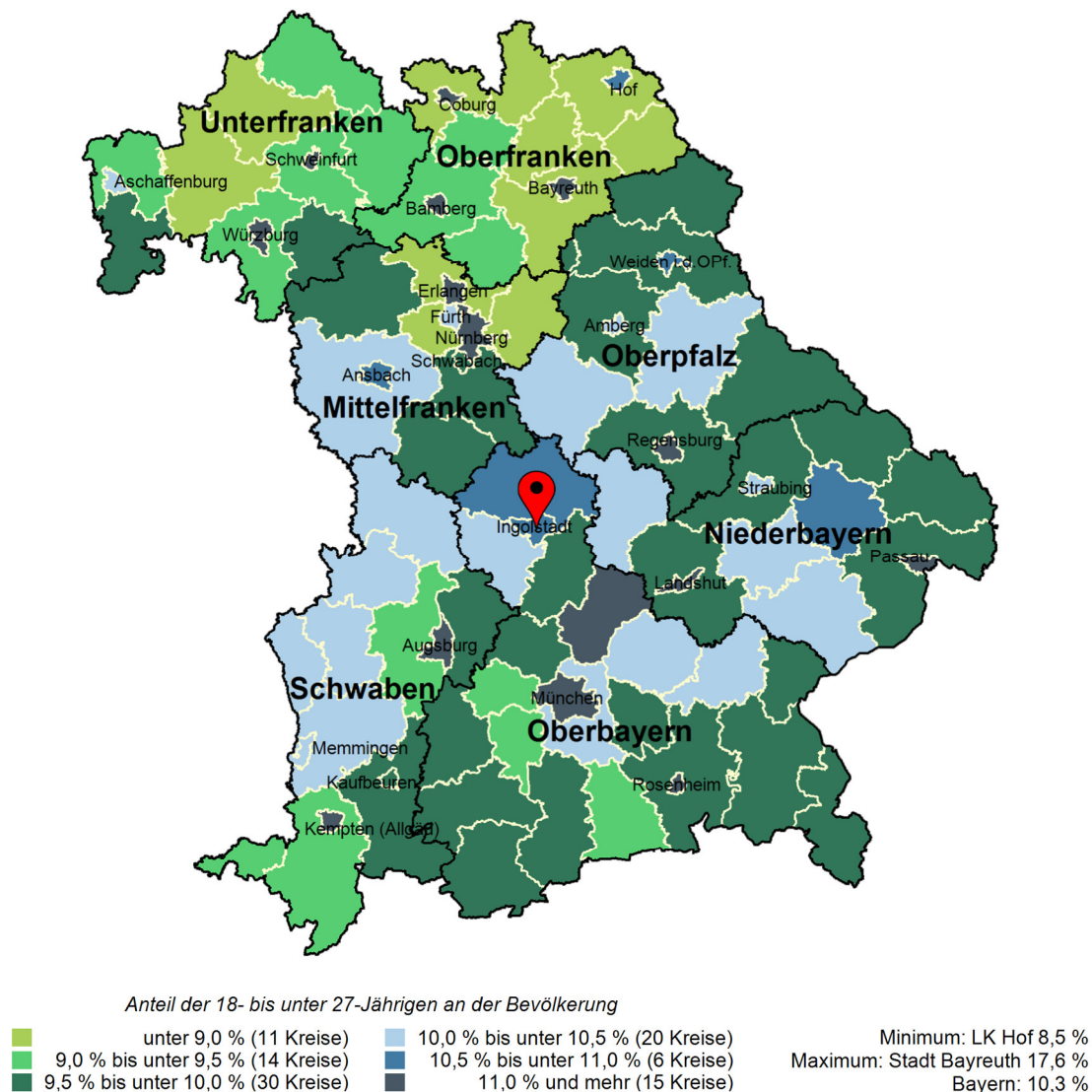


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.

Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt in der Stadt Ingolstadt bei 10,7 % und ist damit über dem gesamtbayerischen Vergleichswert von 10,3 %.

Abbildung 6: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019)

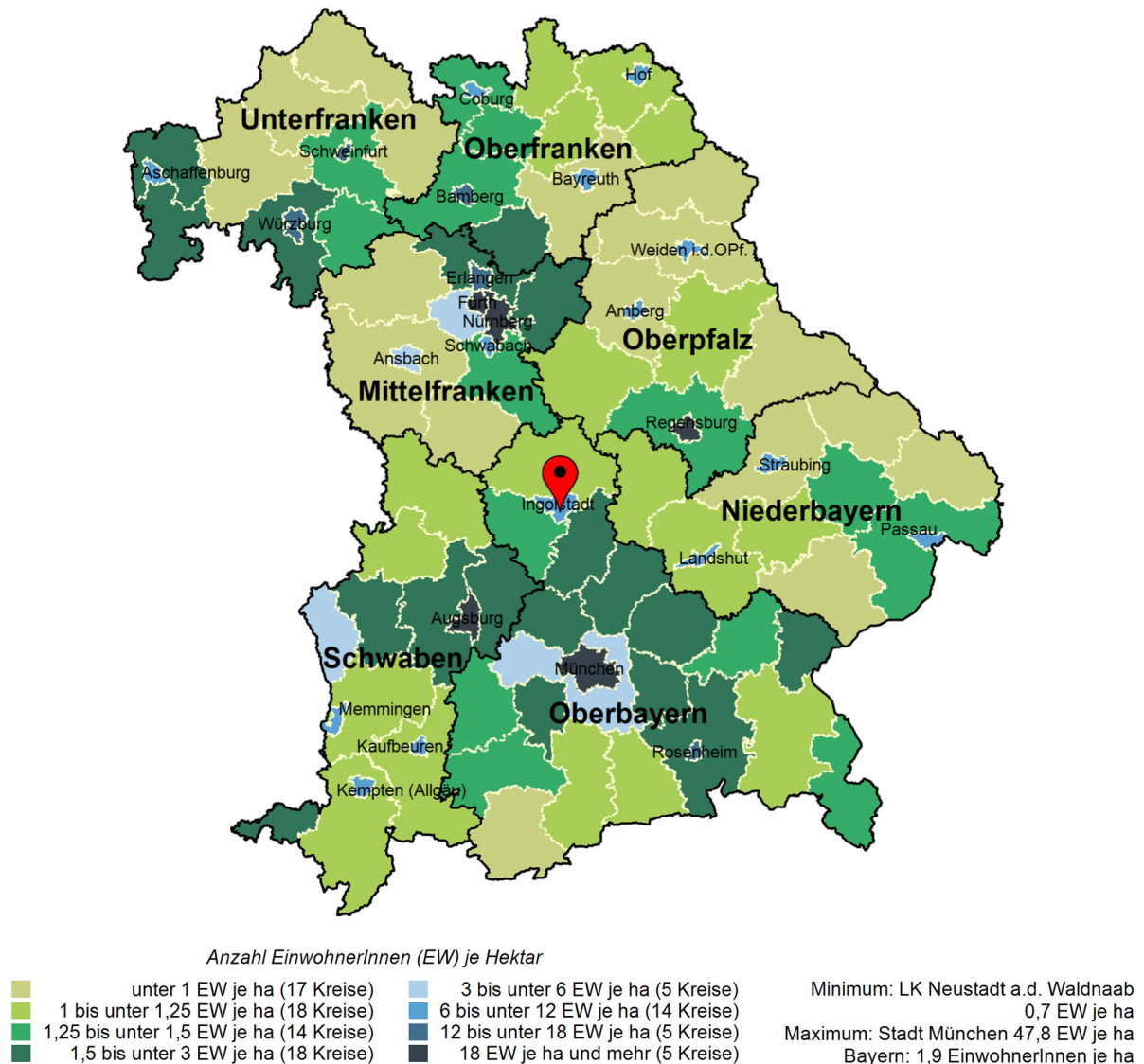


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.6 Bevölkerungsdichte⁵

Die Stadt Ingolstadt hat mit 10,3 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise⁶ von 18,6 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt bei 1,9.

Abbildung 7: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

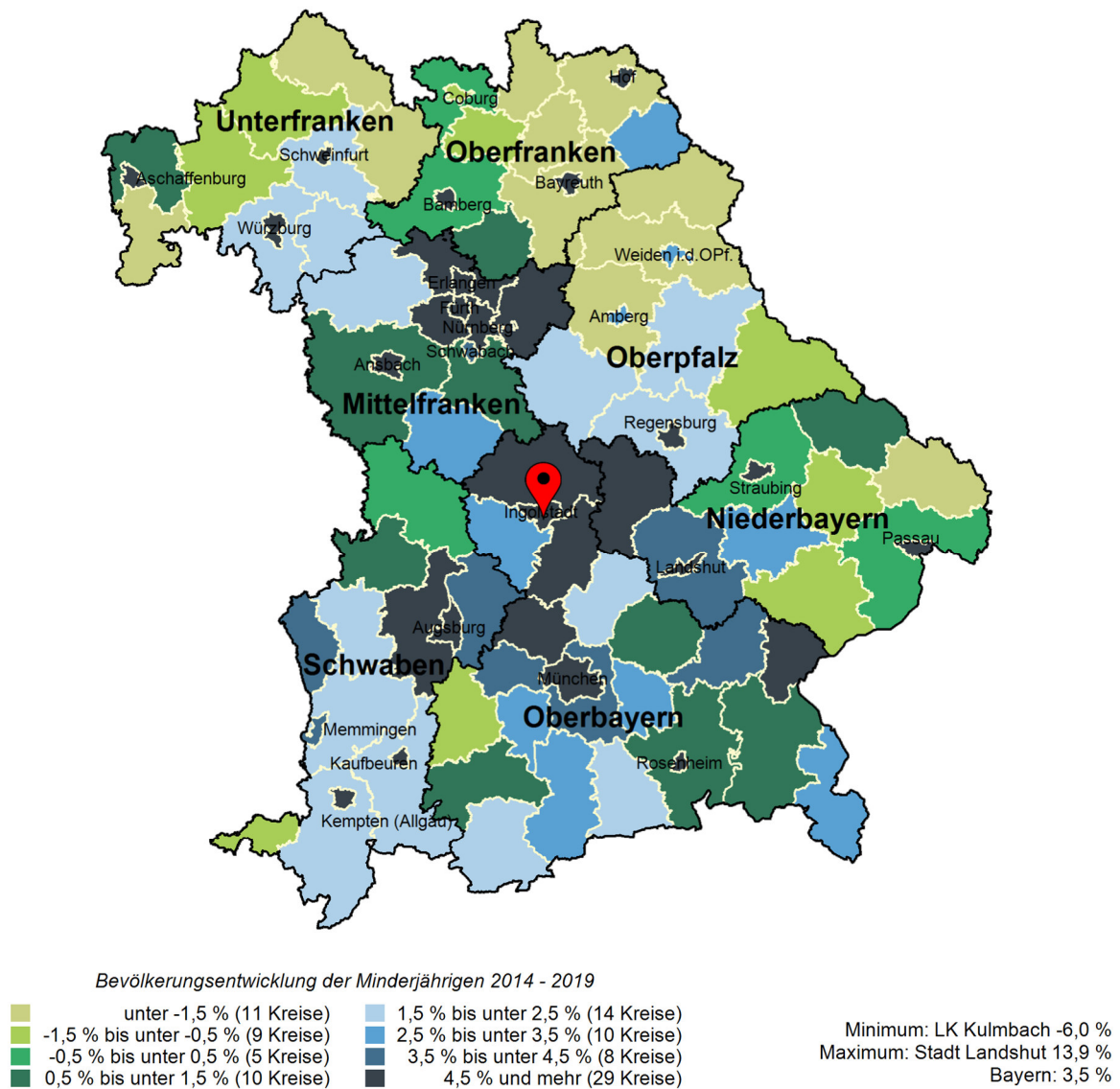
⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

⁶ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.7 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Ingolstadt ergab sich seit Ende 2014 ein Zuwachs der Minderjährigen (7,6 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen leichten Zuwachs.

Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2014 bis 2019
(Stichtag 31.12.2014 und 31.12.2019) in Bayern (in %) (2014 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2029 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2019) und bis zum Jahr 2039 dann voraussichtlich weiter leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2019).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2029) leicht ansteigen.⁷

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2029/2039 (Basisjahr 2019) darstellt.

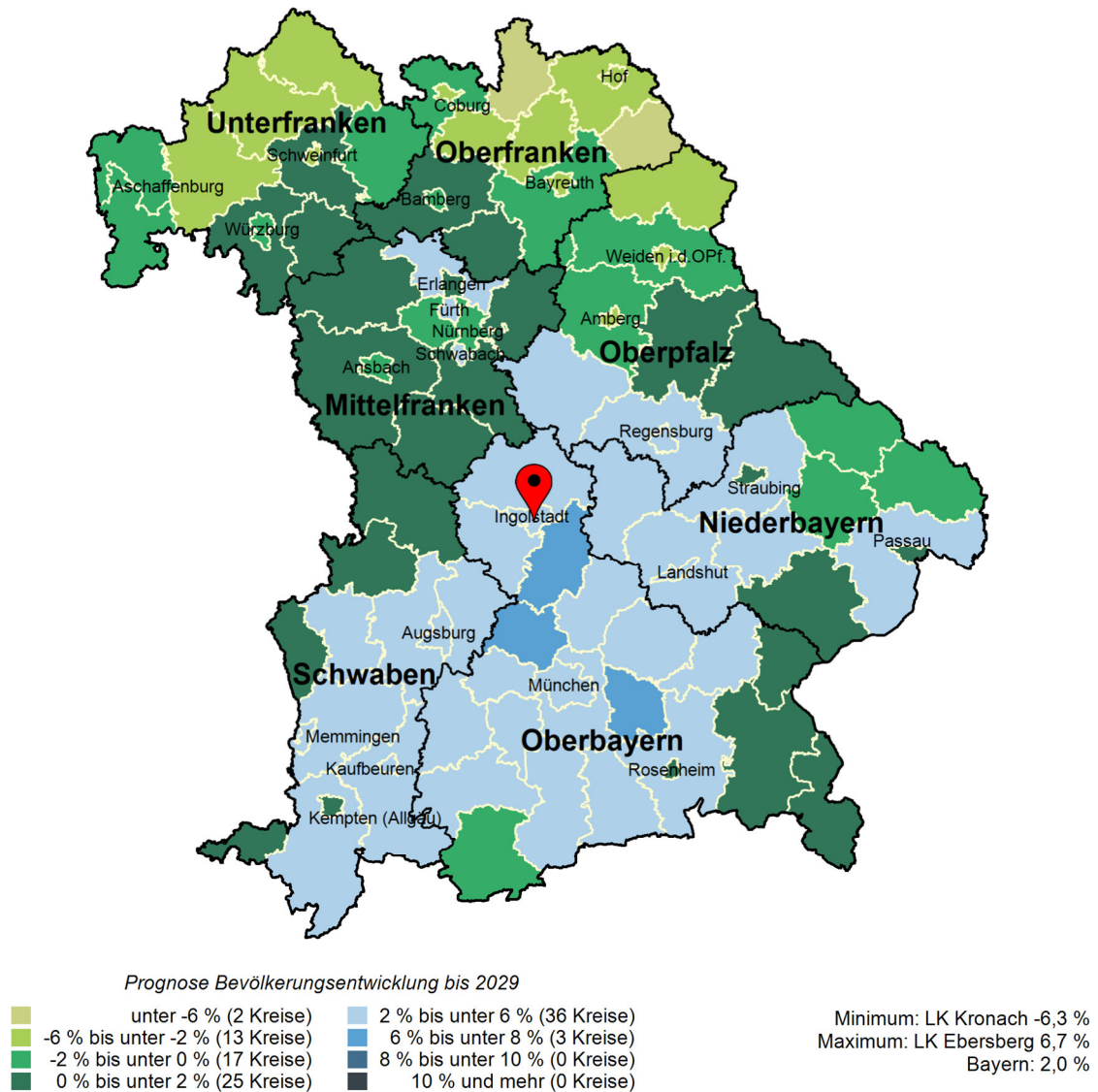
Tabelle 1: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2029/2039, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2019, 31.12.2029 und 31.12.2039)

Altersgruppe	Stadt Ingolstadt Ende 2029	Stadt Ingolstadt Ende 2039	Bayern Ende 2029	Bayern Ende 2039
unter 3 Jahre	-4,9 %	-8,3 %	-3,7 %	-8,6 %
3 bis unter 6 Jahre	3,6 %	-0,9 %	2,4 %	-3,6 %
6 bis unter 10 Jahre	14,2 %	9,7 %	12,6 %	6,8 %
10 bis unter 14 Jahre	19,5 %	16,6 %	14,5 %	11,4 %
14 bis unter 18 Jahre	9,9 %	17,1 %	4,7 %	11,3 %
18 bis unter 21 Jahre	-4,3 %	10,1 %	-8,6 %	2,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-8,7 %	-2,6 %	-12,1 %	-7,2 %
27 bis unter 40 Jahre	-3,3 %	-7,9 %	-2,8 %	-8,9 %
40 bis unter 60 Jahre	0,0 %	3,7 %	-8,5 %	-6,3 %
60 bis unter 75 Jahre	21,1 %	17,1 %	25,8 %	15,5 %
75 Jahre oder älter	3,0 %	25,8 %	7,1 %	35,5 %
Gesamtbevölkerung	3,3 %	5,7 %	2,0 %	3,2 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

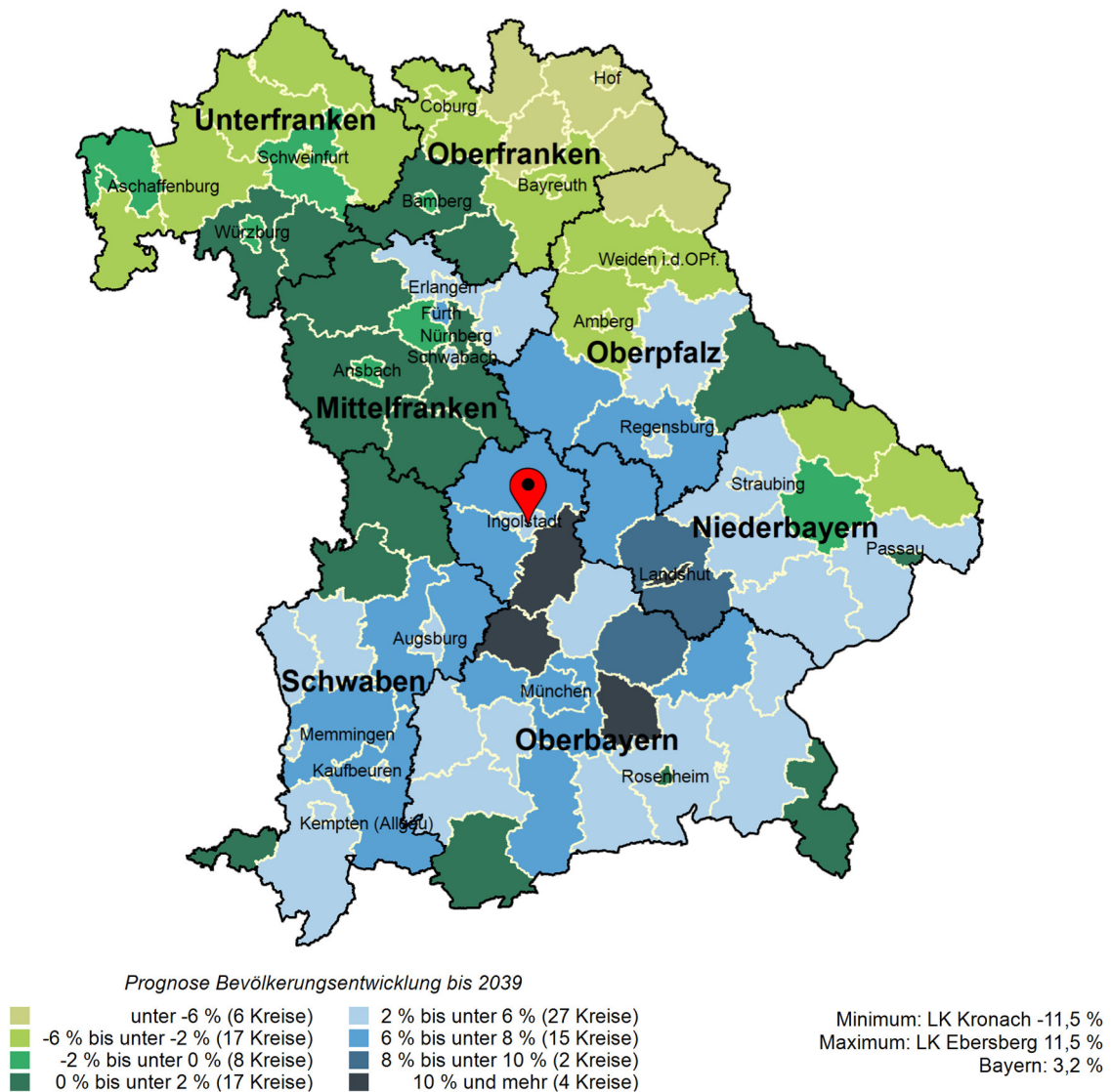
⁷ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Abbildung 9: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)



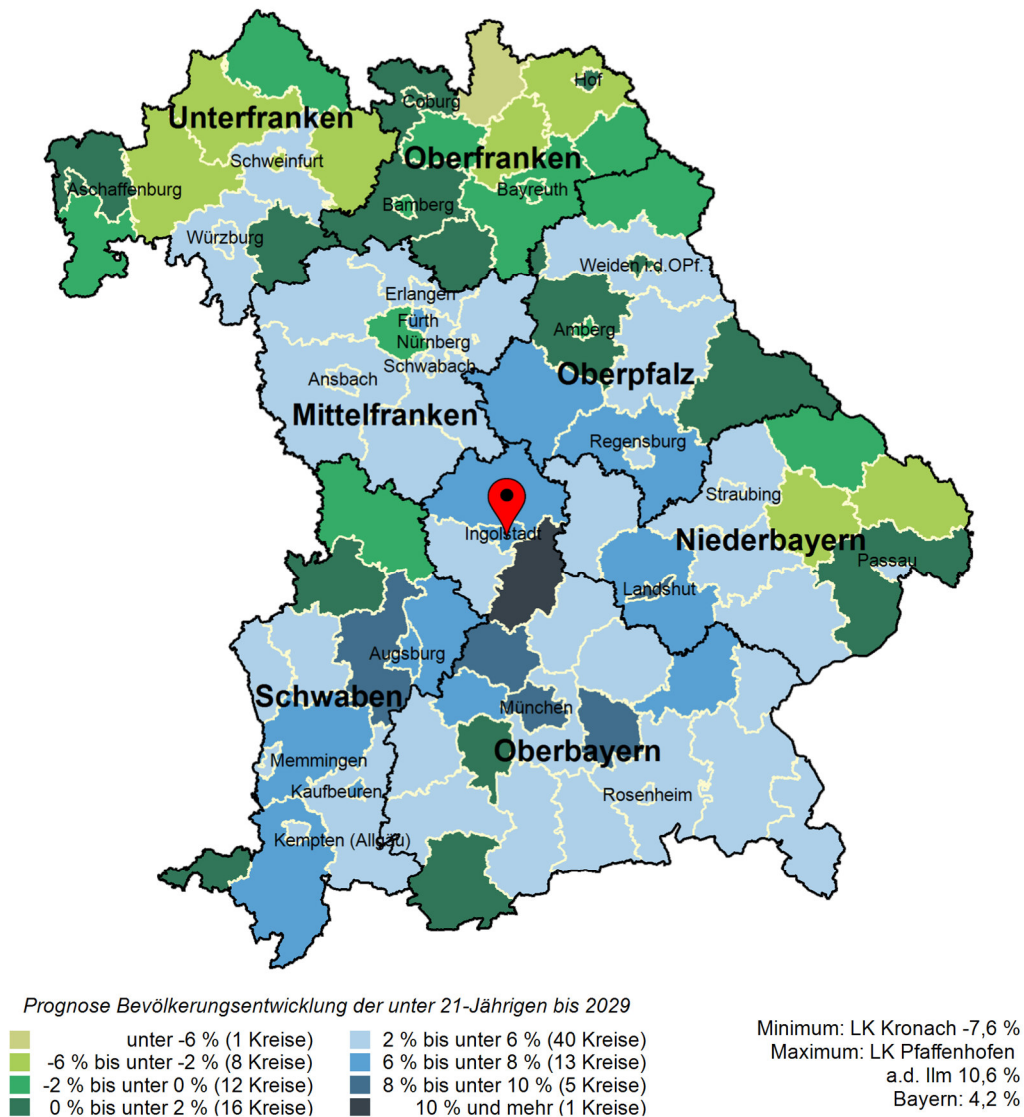
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 10: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2039 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2039)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 11: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2029
(2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)



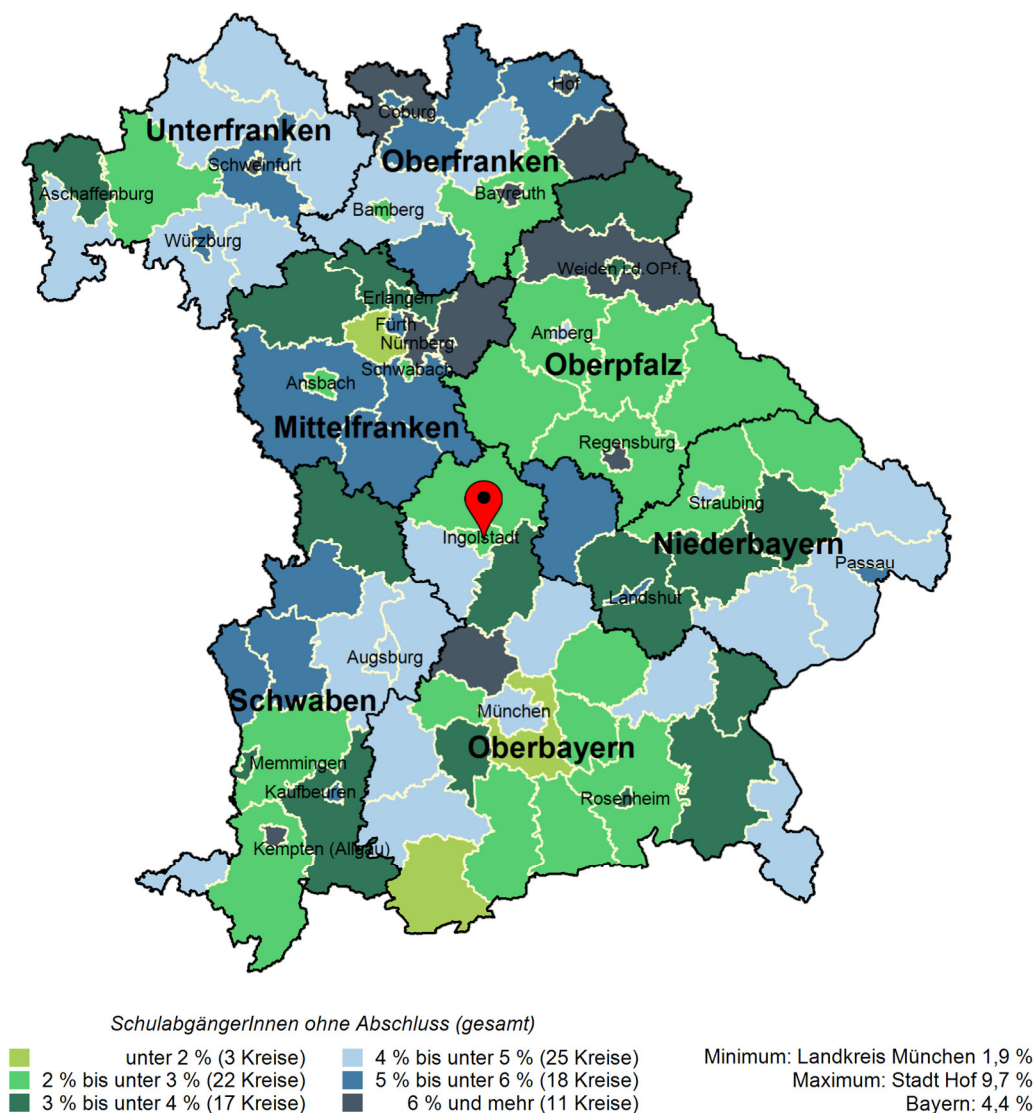
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT
Münster GmbH und Co. KG

3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss⁸

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss⁹ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2018/2019 in der Stadt Ingolstadt bei 2,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 4,4 %).

Abbildung 12: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



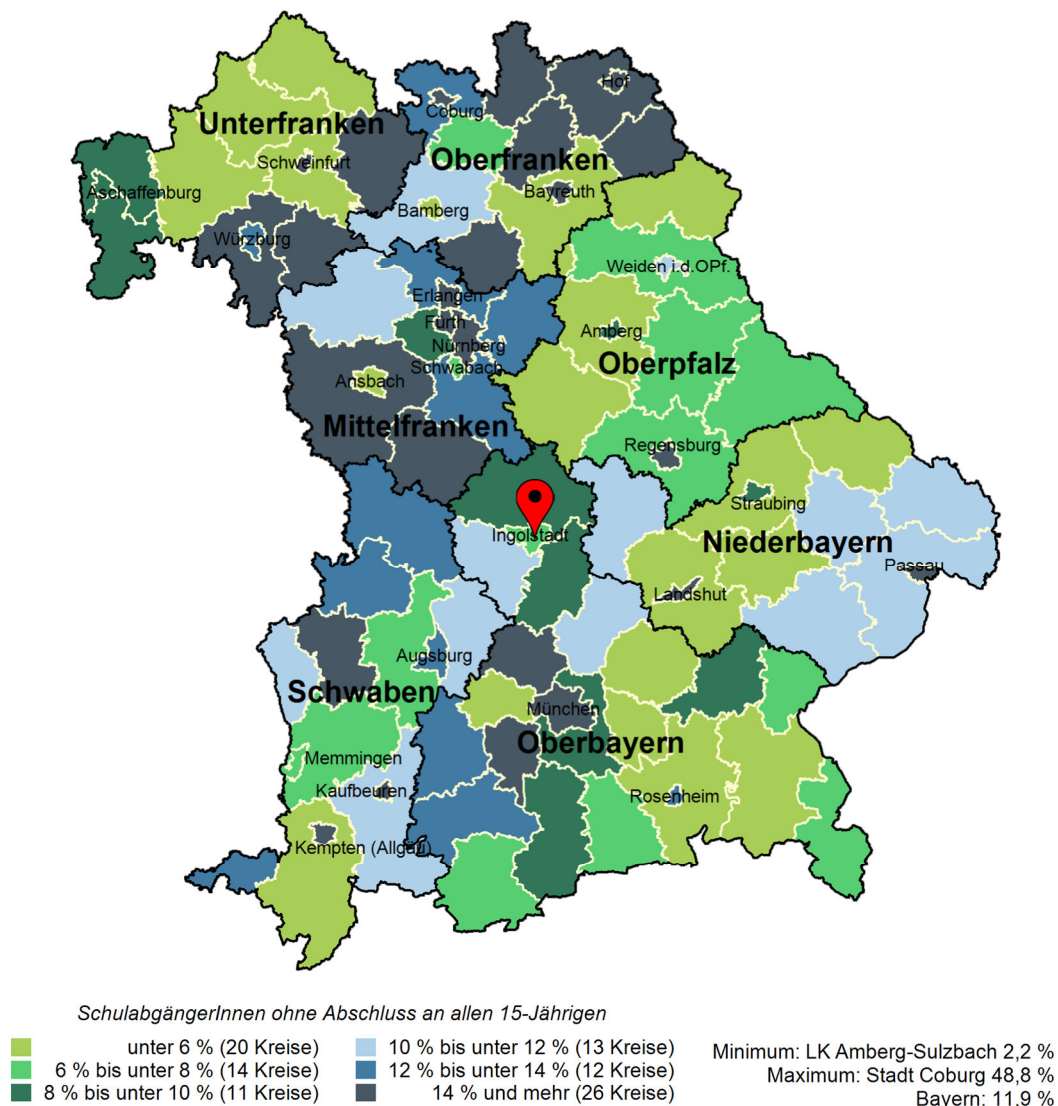
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

⁹ Als Weiterentwicklung der Hauptschulen wurde zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Mittelschule eingeführt, dementsprechend heißt der Hauptschulabschluss jetzt Mittelschulabschluss. Da in der statistischen Ausweisung noch beide Begriffe aufgeführt werden, behalten wir dies im Bericht ebenso bei.

Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen¹⁰ im Schuljahr 2018/2019 in der Stadt Ingolstadt bei 6,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,9 %).

Abbildung 13: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁰ Siehe Kapitel 8: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.

Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus der Stadt Ingolstadt, die ohne Haupt-/Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2018/2019¹¹.

Tabelle 2: SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2018/2019)^{12 13}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	21	0
Förderschulen	18	13
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	1	0
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aller AbgängerInnen ohne Abschluss)	40	0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

¹² Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

¹³ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss“ berechnet. Die GEBIT Münster rechnet die AbgängerInnen mit dem Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen nicht unter die AbgängerInnen ohne Abschluss.

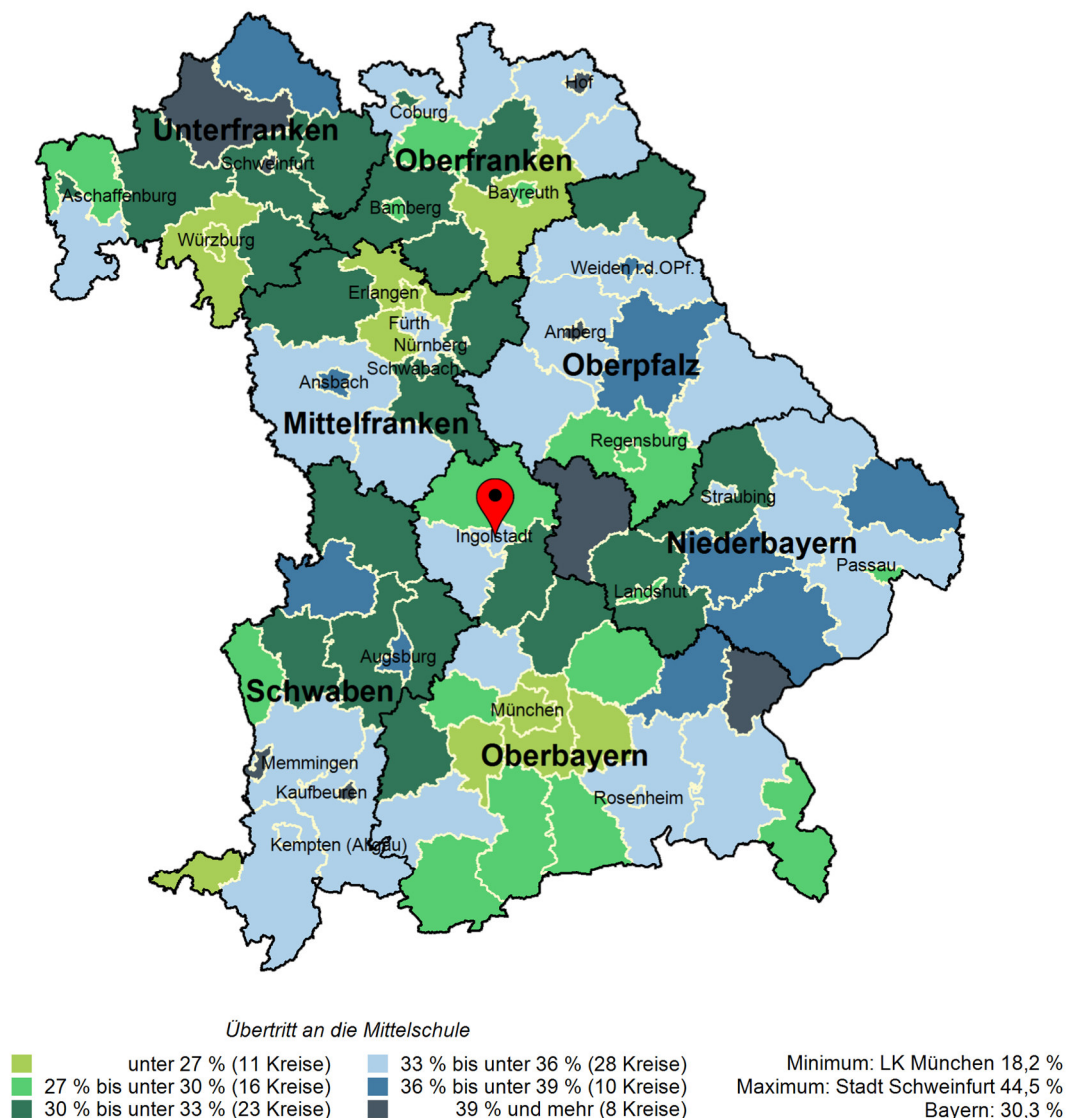


3.2 Übertrittsquoten¹⁴

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Ingolstadt sind im Schuljahr 2019/2020 34,0 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule¹⁵ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 30,3 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 14: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



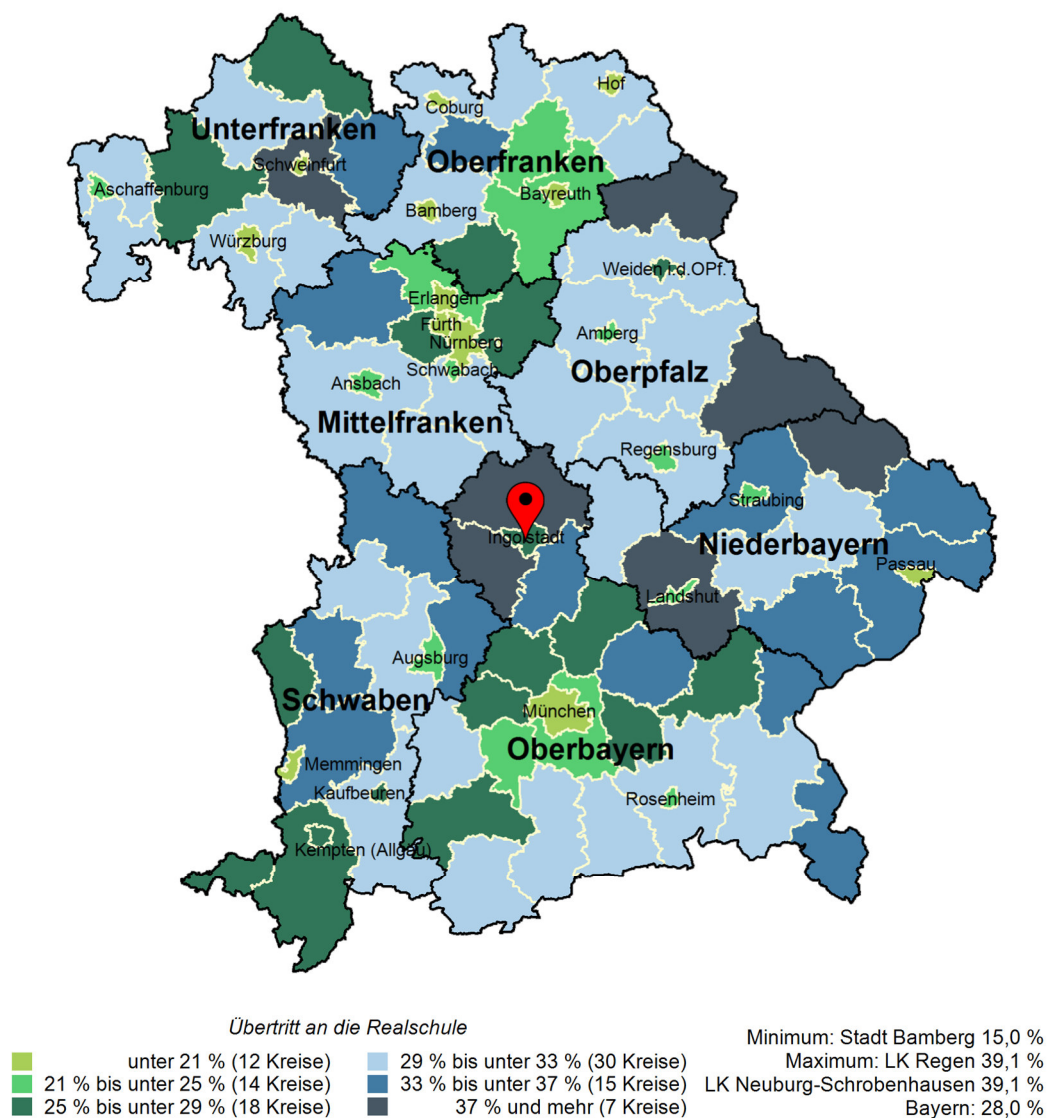
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁴ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

¹⁵ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.

Auf die Realschule wechselten im Schuljahr 2019/2020 27,9 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,0 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

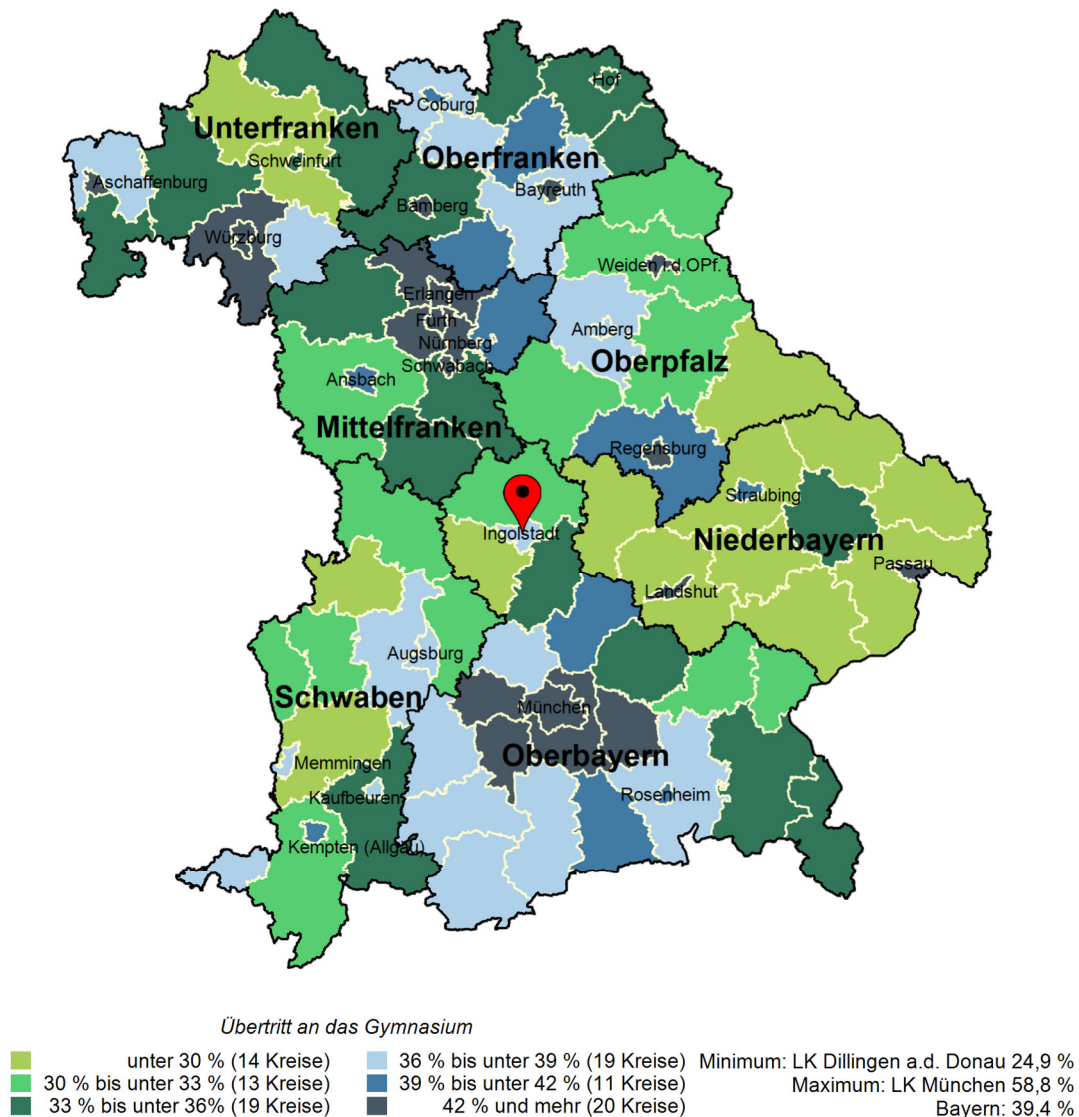
Abbildung 15: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf das Gymnasium wechselten im Schuljahr 2019/2020 37,6 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. In Bayern insgesamt waren es 39,4 % aller SchülerInnen.

Abbildung 16: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3.3 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{16 17}

Die Stadt Ingolstadt gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 70.306 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.370.643). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 42,9 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,8 %), ein Anteil von 29,7 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 27,5 % auf Haushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,1 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis¹⁸ von 1,6 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

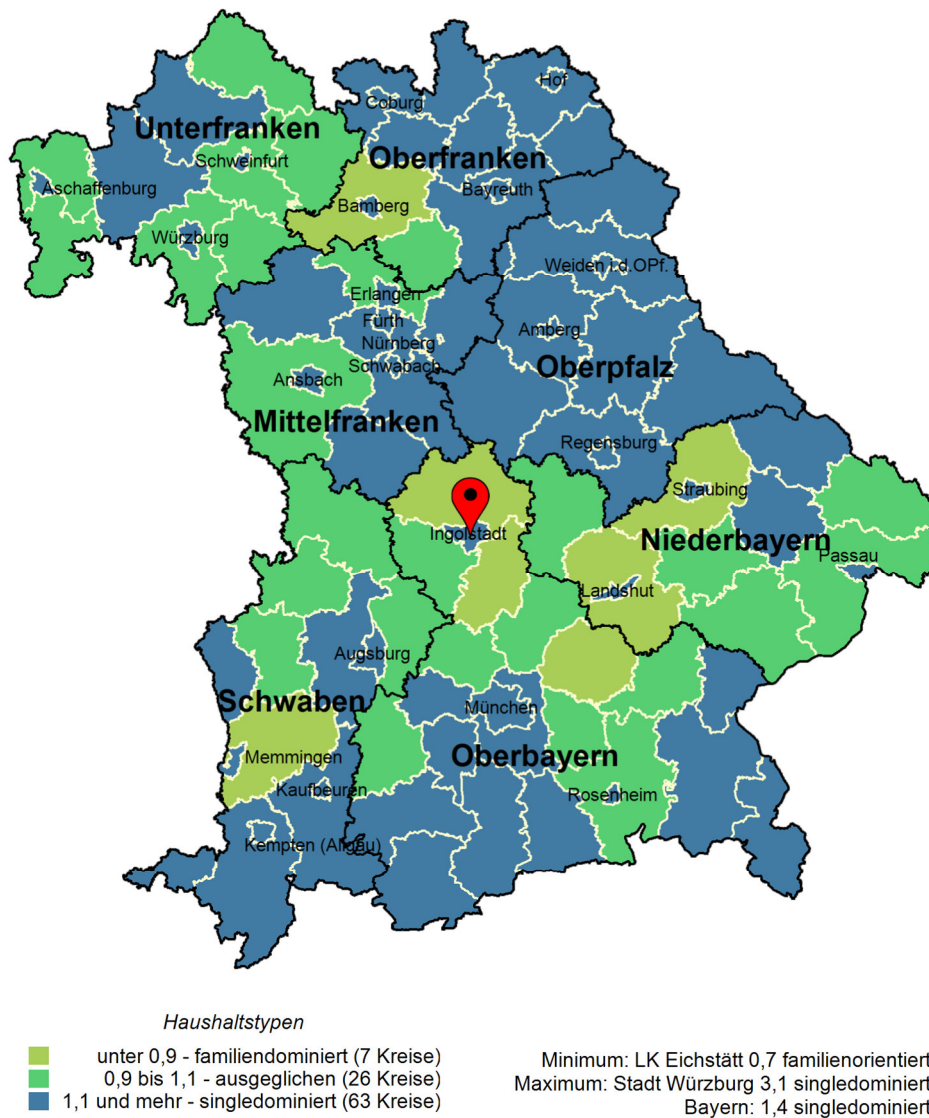
¹⁶ Siehe Kapitel 8: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

¹⁷ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2020 Haushaltstypen aus dem Jahr 2018 ausgewiesen werden.

¹⁸ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichene“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



Abbildung 17: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2018)



Quelle: Nexiga GmbH, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3.4 Gerichtliche Ehelösungen¹⁹

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2018 und 2019 ein leichter Zuwachs erkennbar. In der Stadt Ingolstadt waren 2019 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %). Die Anzahl der Eheschließungen 2019 belief sich auf 607.

Tabelle 3: Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2017, 2018 und 2019)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2017	2018	2019	2017	2018	2019
614	677	607	0,54	0,59	0,53

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2017	2018	2019	2017	2018	2019
227	189	208	0,20	0,17	0,18

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

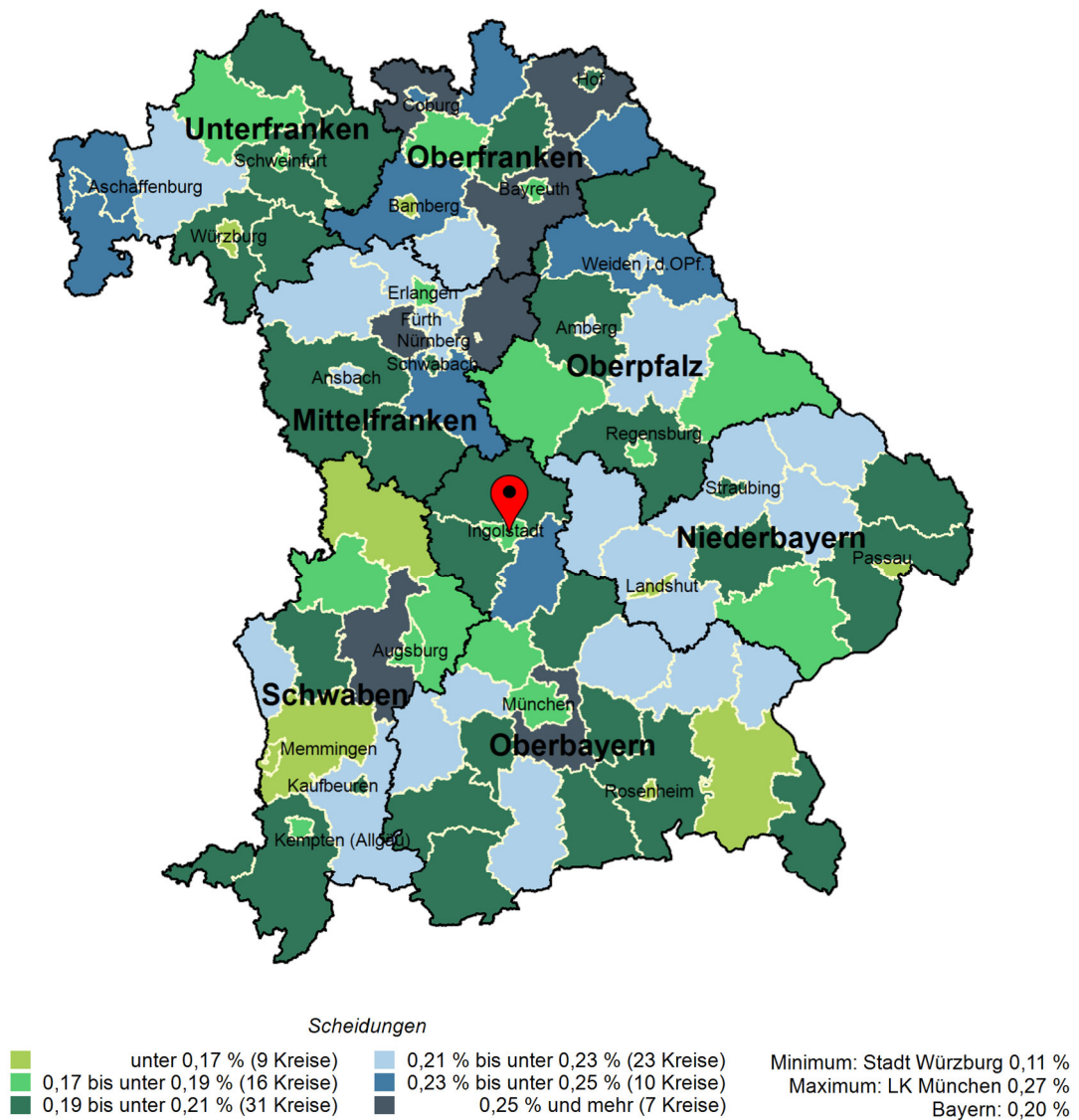
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



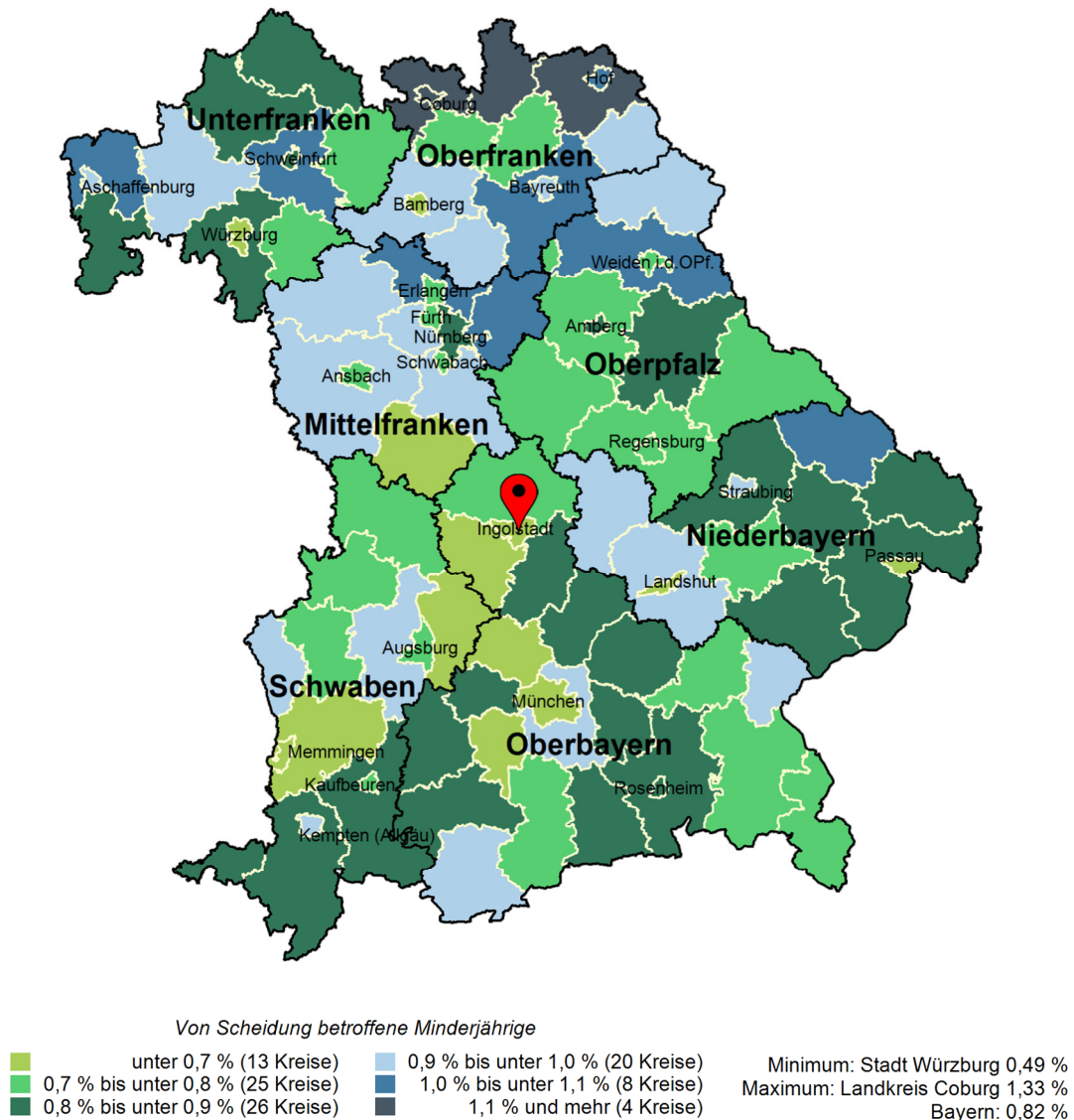
Abbildung 18: Gerichtliche Ehelösungen (2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Ingolstadt waren das im Jahr 2019 137 Minderjährige, was einem Anteil von 0,6 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,82 %).

Abbildung 19: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4 Jugendhilfeplanung

4.1 Einleitung

Das Amt für Jugend und Familie hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII und § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt. Als zuständige Abteilung ist die Jugendhilfeplanung daher mit allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe befasst: Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Familienförderung, Gemeinwesenarbeit und sonstige Jugendhilfe.

Seit Sommer 2016 wird die Jugendhilfeplanung im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung im Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung geleistet. Hierdurch frei gewordene Ressourcen wurden für Controlling- und Qualitätsmanagementaufgaben kompensiert.

Die Jugendhilfeplanung erarbeitet einen Überblick über bestehende Angebote, stellt weitere Bedarfe fest und trägt Sorge dafür, dass notwendige neue Angebote gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert und auf den Weg gebracht werden.

Die bedarfsgerechte Planung bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe geschieht in enger Kooperation mit freien Jugendhelfeträgern und richtet den Blick sowohl auf die gesamtstädtische Situation als auch auf die Situation in den einzelnen Stadtgebieten.

4.2 Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung

4.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Tabelle 4: Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2020

Stadtbezirk	Einrichtung/ Maßnahme	Träger	Pädagogisches Personal Vollzeitäquivalent
01 Mitte	Haus der Jugend/FRONTE79	Stadtjugendring	3,0
02 Nordwest	Piustreff (Jugend)	Sozialdienst Kath. Frauen	3,25
02 Nordwest	Piustreff (Kinder)	Sozialdienst Kath. Frauen	0,5
03 Nordost	Jugendkulturbox SPOT (ehemals Paulustreff)	Stadtjugendring	2,0
03 Nordost	Underground	Diakonisches Werk	1,43
03 Nordost	Paradise '55	Diakonisches Werk	2,45
04 Süd	AuT '53	Diakonisches Werk	1,87
11 Münchner Str.	Halle 9	Stadtjugendring	2,5
Ges. Stadtgebiet	Spielmobil	Stadtjugendring	0,5
Gesamt			17,55
Quelle: Amt für Jugend und Familie			

Ende 2018 hat der Stadtrat die Projektgenehmigung für den Neubau der Jugendfreizeitstätte am Grasser Platz erteilt, die den bisherigen Piustreff Jugend ersetzen wird. Ende 2019 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Nachdem der Bau planmäßig verläuft, kann die Jugendfreizeitstätte voraussichtlich zum Beginn des Schuljahres 2021/22 in Betrieb genommen werden. 2020 wurde insbesondere das Konzept für den medienpädagogischen Schwerpunkt ausgearbeitet und die erforderliche Ausstattung der Jugendfreizeitstätte geplant.

Der Piustreff Kinder wird in den Erweiterungsbau der Christoph Kolumbus Grundschule verlegt, sobald die Fertigstellung erfolgt ist. Mit dem Umzug wird im Laufe von 2022 geplant.

Der Treff Underground in Trägerschaft des Diakonischen Werkes wird an den zukünftigen Mittelschulstandort Süd-Ost verlagert. Dafür erforderliche Räumlichkeiten und bauliche Vorkehrungen wurden vom Amt für Jugend und Familie an das Schulverwaltungsamt gemeldet. Die Vorplanungen für den neuen Jugendtreff wurden 2020 aufgenommen.

Des Weiteren wird in Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt geprüft, inwieweit weitere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit an Schulen eingerichtet werden können, sofern ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet stets in enger Kooperation mit dem Kommunalen Jugendpfleger daran, ein aktuelles und bedarfsgerechtes Angebot der offenen Jugendarbeit vorzuhalten.

Trägerübergreifende Evaluation:

Es werden jährlich statistische Daten erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden auch 2020 wieder bei einem gemeinsamen Termin mit allen Trägern der offenen Jugendarbeit vorgestellt und diskutiert. Dies ermöglicht den Trägern der einzelnen Einrichtungen, einen Einblick in die statistischen Daten der anderen Träger zu bekommen, Vergleiche zu ziehen und gegebenenfalls nachzusteuern, was von den Trägern als sehr förderlich wahrgenommen wird.

Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu):

Die AG KiJu, in der neben dem kommunalen Jugendpfleger als Geschäftsführer die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung sowie Leiter des Amtes für Jugend und Familie vertreten sind, traf sich 2020 einmal. Schwerpunkt dabei war insbesondere Fortschreibung des Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit in Ingolstadt sowie die Auswirkungen von Corona.

Mitarbeitertreffen der offenen Jugendarbeit:

Aufgrund Corona konnte 2020 nur ein Mitarbeitertreffen stattfinden. Thema dabei war auch hier Corona und die damit verbundenen Auswirkungen und Einschränkungen auf die pädagogische Arbeit. Darüber hinaus wurde die Digitalisierung der Jugendarbeit und die neuen BJR Empfehlungen in Bezug auf die offene Jugendarbeit besprochen.

4.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie bietet Kurzberatungen und bedarfsorientierte Einzelfallhilfe für sozial und individuell benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten, insbesondere auch durch erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung und/oder durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen. Sie bietet auch Beratungen für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte mit dem Ziel, sie bei der Lösung innerfamiliärer Probleme sowie bei Konflikten im sozialen Umfeld zu stärken bzw. zu unterstützen. Zugleich pflegt sie Kooperationen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes Jugend und Familie, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen u.v.m. In gruppen- und themenzentrierten

Projekten werden zudem aktuelle und bedarfsorientierte Schwerpunktthemen zur Förderung sozialer, kommunikativer und persönlicher Kompetenzen angeboten.

Die JaS – Koordination Ingolstadt wird von der Stabstelle Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Übersicht über Angebote der JaS an Schulen:

An folgenden Ingolstädter Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen, an denen ein Bedarf für Jugendsozialarbeit gesehen wurde, wird JaS angeboten.

Tabelle 5: Jugendsozialarbeit an Schulen 2019/2020

Schule	Träger	Schülerzahlen Anzahl	Stellen Anzahl
GS Auf der Schanz	Caritas	353	0,50
MS Auf der Schanz	Caritas	315	0,50
MS Sir-William-Herschel	Caritas	426	1,00
GS Christoph-Kolumbus	SKF*	412	0,77
MS Gotth.-Ephr.-Lessing	Diakonie	291	0,50
GS Gotth.-Ephr.-Lessing	Caritas	293	0,50
GS Pestalozzistraße	SKF*	266	0,38
MS Pestalozzistraße	Diakonie	244	0,50
GS Wilhelm-Ernst	SKF*	360	0,38
MS Gebrüder-Asam	Stadt IN	661	1,00
GS Friedrichshofen	Caritas	362	0,50
GS Münchener Str.	Stadt IN	351	0,50
Staatl. Berufsschule I	SKF*	3075 (davon 1.001 aus IN)	0,77
Staatl. Berufsschule II	SKF*	2248 (davon 827 aus IN)	0,90
SFZ I	Caritas	315 (davon 226 aus IN)	1,00
SFZ II	Caritas	133 (davon 132 aus IN)	0,50
Gesamt			10,20
Quelle: Amt für Jugend und Familie			Berechnung/Darstellung: Amt für Jugend und Familie

SKF*: Sozialdienst Katholischer Frauen

Ab September 2020 wurden die JaS-Wochenstunden an der Mittelschule Pestalozzistraße von 20 auf 25 erhöht.

Statistik und trägerübergreifende Evaluation:

Im Rahmen eines Treffens der AG JaS wurden die Ergebnisse der trägerübergreifenden Evaluation vorgestellt und die Zielvorgaben des JaS – Rahmenkonzeptes für Ingolstadt überprüft.

Einmal jährlich werden zudem schulsprengelbezogen quantitative Bedarfsindikatoren gesammelt und ausgewertet. Zeigen sich hierbei Auffälligkeiten, wird dem möglicherweise damit verbundenen Bedarf weiter nachgegangen und ggf. den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Kooperationsgespräche mit den Schulen:

in einem zweijährigen Turnus finden Kooperationsgespräche an den einzelnen JaS-Standorten statt.

2020 wurden an 6 Schulen Kooperationsgespräche mit den Schulrektoren, den Kooperationslehrern, den Schulpsychologen, den Trägern, den Fachkräften und der Stabsstelle Jugendhilfeplanung geführt. Corona bedingt mussten 2 Kooperationsgespräche abgesagt werden. Neben dem fachlichen Austausch konnten bei den Kooperationsgesprächen konzeptionelle Probleme angesprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

JaS – Kooperationen mit dem Amt für Jugend und Familie und dem Allgemeinen Sozialdienst:

Auch 2020 konnte jedem JaS – Mitarbeiter ein Tandempartner aus dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie an die Seite gestellt werden. Durch Hospitationen und fachlichem Austausch auf kollegialer Ebene konnte das Arbeitsverhältnis von JaS und ASD wesentlich bereichert werden.

Im März 2019 hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendsozialarbeit an Schulen in Ingolstadt“ zu gründen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, in Ingolstadt ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendsozialarbeit an Schulen vorzuhalten. Geplante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt sein und sich gegenseitig ergänzen. Schulübergreifende, bedarfsnotwendige Maßnahmen sollen konzeptionell entwickelt und implementiert werden. In der Arbeitsgemeinschaft können Fragen zur Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Jugendsozialarbeit an Schulen behandelt werden. Ordentliche Mitglieder sind das Amt für Jugend und Familie und die Träger, die Jugendsozialarbeit an Schulen in Ingolstadt anbieten. Beratende Mitglieder sind das staatliche Schulamt Ingolstadt sowie der von der AK JaS benannte Sprecher. Aufgrund von Corona konnte nur ein Treffen der AG JaS stattfinden, wobei vor allem das Thema Personalbemessung für JaS besprochen wurde.

Projekt Schulvermeidung

Auf Initiative des Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde gemeinsam mit der JaS Fachkraft an der Sir William Herschel Mittelschule ein Konzept für Schulvermeidung erarbeitet und erprobt. Dieses wurde im Schuljahr 2017/2018 erstmalig regelhaft an allen Ingolstädter Grund- und Mittelschulen implementiert und auch im Schuljahr 2019/2020 fortgeführt.

An den Schulen mit JaS Fachkräften wird dieses Projekt begleitet durch die JaS-Fachkräfte; an den übrigen Schulen übernehmen diese Aufgaben die Schulpsychologen und Beratungslehrer.

Die Jugendhilfeplanung koordiniert das Projekt. Es findet außerdem eine jährliche Evaluation statt, deren Ergebnis im Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgestellt und diskutiert wird.

4.2.3 Evaluation

Zur Aufgabe der Jugendhilfeplanung gehört es außerdem, statistische Daten von verschiedenen Einrichtungen, Diensten und Projekten der Jugendhilfe zu evaluieren und die Ergebnisse gemeinsam mit den verantwortlichen Stellen / freien Trägern zu besprechen. Bei Bedarf werden Einrichtungen und Angebote angepasst mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

4.2.4 Bildungs- und Sozialmonitoring

Die Daten für das Bildungs- und Sozialmonitoring werden jährlich fortgeschrieben und an das Hauptamt, Sachgebiet Statistik und Stadtforschung gemeldet.

4.2.5 Kooperationen und Arbeitskreise

Die Stabstelle Jugendhilfeplanung vertritt das Amt für Jugend und Familie auch in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen. Dazu zählt u. a. der Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Arbeitskreis Sucht sowie die Netzwerktreffen Kinder und Jugend in den sozialen Stadtgebieten. Aufgrund von Corona konnten Kooperationen und Arbeitskreise nicht im gewohnten Umfang und Intensität stattfinden.

Jugendberufsagentur:

Die Jugendberufsagentur, eine Kooperation vom Amt für Jugend und Familie mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit, wurde bereits im September 2017 gegründet. Gemeinsames Ziel der Jugendberufsagentur ist es, eine an der individuellen Problemlage ausgerichtete Unterstützung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher so erfolgreich zu gestalten, dass eine berufliche Integration gelingt und Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiografie vermieden werden.

Auch auf die Treffen der Kooperationspartner und die Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur hatte Corona Einfluss. Die Auswirkungen von Corona und eine mögliche Zunahme von Schwierigkeiten beim Übergang von Schule und Beruf müssen in Zukunft weiter beobachtet und bei Bedarf notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

4.2.6 Gremienarbeit

Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung (AG JHP) / Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

In der Sitzung am 20.05.2020 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, einen vorberatenden Unterausschuss zu bilden. Dieser Unterausschuss löste die bisherige Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung ab. Mitglieder sind die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Referenten der Referate IV und V, Leitung des Amts für Jugend und Familie, Leitung des Amts für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung sowie die Stabstelle Jugendhilfeplanung. Vorsitzender des Unterausschusses ist der Leiter des Amts für Jugend und Familie.

2020 fanden aufgrund von Corona insgesamt nur 2 Treffen der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung und 1 Treffen des Unterausschusses statt.

4.2.7 Projekte

Jobpatenprojekt Ingolstadt – fit für den Beruf:

Das „Jobpatenprojekt Ingolstadt – fit für den Beruf“ in Trägerschaft der Freiwilligenagentur Ingolstadt wird als freiwillige Leistung seit Juni 2011 über die Jugendhilfe bezuschusst. Auch 2020 wurde das Projekt wieder gefördert. Die Freiwilligenagentur Ingolstadt hat sich intensiv bemüht, den Jugendlichen auch unter Corona-Bedingungen die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen. So wurde auf digitale Plattformen umgestellt, um den Kontakt zwischen Jobpaten und Schülern während des Lockdowns und Schulschließungen aufrechterhalten zu können und Schüler gezielt zu fördern. Einige Schüler wurden außerdem mit Laptop-Spenden unterstützt.

HaLT – Hart am Limit:

Seit März 2009 wird dieses Alkoholpräventionsprojekt in Trägerschaft von Condrobs e. V. als freiwillige Leistung der Jugendhilfe bezuschusst. Gefördert wird das Projekt ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Eine Umstellung der Förderung hatte auch Auswirkungen auf den Ingolstädter HaLT-Standort. So gehören nicht mehr nur Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zur Zielgruppe, sondern junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr. Beratung ist nicht mehr nur bei Alkoholintoxikation, sondern auch bei sogenannten Mischintoxikationen möglich.

Das HaLT-Projekt wurde von Corona schwer getroffen. Präventionsveranstaltungen konnten nicht durchgeführt werden ebenso wie Besuche von jungen Menschen im Krankenhaus, die dort aufgrund einer Intoxikation aufgenommen werden mussten. Das Trinkverhalten von jungen Menschen hat sich während der Pandemie jedoch auch verändert, insbesondere da Partys und Feiern nicht möglich waren. Es wurde eher isoliertes Trinkverhalten im privaten Umfeld beobachtet. Insgesamt wurden 2020 9 Familien/junge Menschen durch das HaLT-Projekt erreicht. Frei gewordene Stunden durch Absage von Präventionsveranstaltungen etc. aus dem HaLT Projekt wurde für Klient*innenarbeit in der Clearingstelle genutzt, wo die Bedarfe der Versorgung Jugendlicher und ihrer Familien sehr hoch war.

Projektleitung HzE Strategiekarte:

Das Projekt HzE Strategiekarte, das im August 2016 gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und dem INSO Institut als Pilotierungsprozess startete, wurde 2020 fortgesetzt mit der Zielsetzung, für die Kommunen ein Instrument zur Verbesserung einer nachhaltig wirkungsvollen und wirtschaftlichen Steuerung der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln.

Fanprojekt Ingolstadt

Im November 2019 wurde von den politischen Gremien entschieden, ein Fanprojekt in Ingolstadt zu implementieren. Fanprojekte stellen eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit dar. Zielgruppe sind alle Fußballfans zwischen 12 und 27 Jahren unabhängig von Geschlecht und sozialer Schicht. Durch die sozialpädagogische Betreuung der Fanprojekte sollen junge Menschen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten unterstützt und einem Abgleiten in Problemgruppen entgegengewirkt werden. Zu den Aufgaben des Fanprojekts gehören u. a. die Begleitung der jungen Menschen zu Heim- und Auswärtsspielen, Besuche an Treffpunkten und Streetwork, Gewaltprävention, Beratung und Kurzinterventionen, Netzwerk- sowie Öffentlichkeitsarbeit. Voraussetzung für die Implementierung des Fanprojekts ist die Übernahme durch einen freien Träger der Jugendhilfe sowie die Gewährung von Zuschüssen durch den Freistaat Bayern sowie dem DFB. 2020 hat der Stadtjugendring die Trägerschaft für das Fanprojekt übernommen. Aufgrund von der fehlenden Finanzierungszusage durch den DFB konnte das Fanprojekt Ingolstadt noch nicht etabliert werden.

5 Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt

Seit 01.07.2014 gehört die Familienbeauftragte organisatorisch zum Amt für Jugend und Familie und leitet das Sachgebiet 51/3 Familienbildung/Frühe Hilfen/ und Jugendpartizipation. Der Bereich Soziale Stadt wurde im September 2018 aus dem AJF herausgelöst und als Stabsstelle direkt im Referat V angesiedelt.

5.1 Familienbeauftragte

Die Familienbeauftragte trägt dazu bei, die Situation von Familien in Ingolstadt positiv zu gestalten und auf die Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für Familien hinzuwirken. Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die fast alle kommunalen Handlungsfelder betrifft und nur gelingen kann, wenn die Vertreter der verschiedenen Bereiche mitwirken. Die Familienbeauftragte hat den Auftrag Prozesse anzustoßen, Impulse zu geben, möglichst viele Beteiligte einzubeziehen und die Belange von Familien in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und möglichst nachhaltig zu verankern.

5.1.1 Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe

Seit 2009 erhalten alle Ingolstädter Eltern mit einem Neugeborenen ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters, ein Kapuzenhandtuch als Geschenk mit dem Logo der Stadt Ingolstadt und Informationen über Angebote für Familien in Ingolstadt. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie sich bei allen Fragen rund ums Kind an die Familienbeauftragte wenden können, und auf Wunsch auch ein Hausbesuch stattfindet.

Seit Januar 2015 erhalten die Eltern in diesem Begrüßungspaket zusätzlich die ersten drei Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA). Insgesamt gibt es 48 Elternbriefe des BLJA, die die Eltern in den ersten 18 Lebensjahren ihres Kindes mit hilfreichen Tipps und Informationen zur Erziehung, unterstützen wollen.

In Ingolstadt erhalten Eltern seit 2018 auf Wunsch alle Elternbriefe bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei zugesandt, können diese jedoch auch als Newsletter abonnieren.

Abbildung 20: Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch



5.2 Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie

Abbildung 21: Bild Broschüre Ferienbetreuung



2009 wurde in Ingolstadt ein Bündnis für Familie mit 120 Partnern aus verschiedensten Bereichen und Institutionen gegründet, um Ingolstadt (noch) familienfreundlicher zu gestalten. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses haben im Laufe der Jahre verschiedene Arbeitsgruppen eine Reihe von Projekten und Veranstaltungen durchgeführt. Das größte Projekt aus diesem Kreis ist die Ferienbetreuung für Grundschulkinder in den kleinen Ferien, die seit 2012 von verschiedensten Trägern und mit finanzieller Unterstützung einiger Unternehmen und der Stadt Ingolstadt jährlich durchgeführt wird. Die Familienbeauftragte hat dabei eine initiiierende und koordinierende Funktion und erstellt jährlich eine Broschüre mit sämtlichen Ferienbetreuungsangeboten in Ingolstadt. Insgesamt unterstützen 7 Firmen aktiv das Projekt.

5.3 Koordinierungsstelle Familienbildung

Das Amt für Jugend und Familie ist nach § 16 SGB VIII i. v. m. § 79 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger verpflichtet, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung für alle Familien bereitzustellen. Dies beinhaltet die Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen durch präventive Angebote der Eltern- und Familienbildung.

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, nimmt seit Oktober 2014 am staatlichen Förderprogramm des Freistaates Bayern „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ teil. Ein Baustein des Programms ist die Gründung der Koordinierungsstelle Familienbildung. Sie hat zur Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für alle Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit zu initiieren. Die Koordinierungsstelle ist für die Öffentlichkeitsarbeit, die Weiterentwicklung und Koordinierung der Angebote der Familienbildung, den Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Akteure im Bereich der Familienbildung und für die Qualitätssicherung bei den Familienstützpunkten zuständig.

5.4 Netzwerke

Netzwerk Familienbildung

Die Veranstaltung des Netzwerks Familienbildung in Ingolstadt konnte aufgrund des Corona bedingten Lockdowns nicht durchgeführt werden und musste in den Herbst 2021 verschoben werden. Austausch und Kontakt zu Netzwerkpartnern fanden weiterhin statt und es konnten dadurch Beiträge zu Online-Veranstaltungen der Familienstützpunkte erarbeitet werden..

Netzwerktreffen der oberbayerischen Koordinierungsstellen

Die oberbayerischen Koordinierungsstellen treffen sich drei Mal jährlich zum fachlichen Austausch. Der Austausch konnte im November 2020 in digitaler Form fortgesetzt werden. Dieses Vernetzungstreffen wird von allen Teilnehmerinnen als sehr hilfreich für die Fachlichkeit und Handlungssicherheit in diesem Bereich erlebt.

5.5 Elternbefragung und Trägerbefragung

Die Elternbefragung und die Trägerbefragung starteten am 16.11. 2020 in Kooperation mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (wissenschaftliche Begleitung). Sie werden als Grundlage für die Fortschreibung des Familienbildungskonzeptes dienen.

Die Fragebögen für Eltern mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr wurden online gestellt und in 5 verschiedene Sprachen übersetzt. 1400 Fragebögen in Papierform wurden an alle Ingolstädter Grundschulen und Mittelschulen verteilt. Die betreffenden ausgewählten Klassen wurden zufällig ermittelt. Die Fragebögen wurden über das Staatliche Schulamt an die entsprechenden Schulen weitergeleitet. Sie waren zur Verteilung in die jeweiligen Klassen bereits vorbereitet (in Postkisten verteilt). Auf der Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de konnte der Bogen auch von allen übrigen interessierten Eltern aufgerufen und ausgefüllt werden. Die Elternbefragung wurde in den Kitas und auch in vielen anderen Einrichtungen, wie Beratungsstellen, Stadtteiltreffs u.a. beworben.

Der Trägerfragebogen wurde ebenfalls auf der Homepage eingestellt, die Träger der Familienbildung angeschrieben und über die Befragung informiert. Der Zeitraum für beide Befragungen endete am 20.12.2020. Die Elternbefragung stieß auf eine große Resonanz mit knapp 1400 teilnehmenden Eltern.

5.6 Familienstützpunkte

Familienstützpunkte als Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen. Seit 2017 bestehen in Ingolstadt drei Familienstützpunkte. Dabei handelt es sich um den Familienstützpunkt Süd im Stadtteiltreff Augustinviertel, in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt; des Weiteren um den Familienstützpunkt am Haslangpark in Trägerschaft des Pädagogischen Zentrums Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH und der IG Eltern Ingolstadt e. V. Er kooperiert mit dem Stadtteiltreff Piusviertel. Die bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH ist Träger des Familienstützpunkts in der familienSchwinge und arbeitet mit dem Stadtteiltreff Konradviertel zusammen.

Die Familienstützpunkte sind mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft in Teilzeit besetzt. Diese übernimmt neben der Angebotsplanung die Erstberatung der Eltern in Lotsenfunktion und vernetzt sich mit anderen Akteuren, wie Schulen, Kitas und Beratungsstellen im Sozialraum.

Weiterer Aufbau der Familienstützpunkte

Im Jahr 2020 fanden regelmäßig Besprechungen der Koordinierungsstelle mit allen Leitungskräften der Familienstützpunkte statt. Ab Mitte März 2020, nach dem ersten Lockdown, fanden diese telefonisch oder in digitaler Form statt. Hierbei ging es um die Entwicklung und Umsetzung familienbildender Angebote, um die Planung von Online-Veranstaltungen und anderer kontaktloser Formen, um Familien weiterhin erreichen zu können. Die Entwicklung und die Umsetzung der Hygienekonzepte für Präsenzveranstaltungen waren ein wichtiges Thema in den Besprechungen.

Alle Familiencafés, Spielgruppen, Treffs (z. B. Still- und Tragetreff), Kurse und Beratungsleistungen der Familienstützpunkte mussten beim ersten Lockdown Mitte März 2020 eingestellt werden. Dies betraf somit auch alle Präsenz-Beratungsangebote der Leitungskräfte in den Familienstützpunkten. Es war zwar für Eltern möglich, sich weiterhin telefonisch und auch via E-Mail von der Leiterin des Familienstützpunkts beraten zu lassen, jedoch war der Zugang zu den Familien erschwert. Spontane Gespräche und Begegnungen sowie der Zugang und die Gewinnung von neuen Familien waren nicht mehr möglich.

Im Mai 2020 konnten einige Angebote mit einem neuen Hygienekonzept wieder anlaufen. To Go-Angebote des Familienstützpunkts familienSchwinge (z. B. mit Bastelvorlagen) wurden gut von den Familien angenommen.

Qualitätssicherung durch die Koordinierungsstelle

Regelmäßige Teambesprechungen zwischen den Leitungskräften der Familienstützpunkte und der Koordinierungsstelle trugen 2020 weiterhin zur Qualitätsentwicklung in den Familienstützpunkten bei. Insbesondere neue Strategien in der Zeit der Pandemie mit Angeboten der Familienstützpunkte, die auf Online-Veranstaltungen umgestellt wurden, mussten abgestimmt werden. Auch die finanziellen Aspekte und die ordnungsgemäße Mittelverwendung musste geklärt werden.

Die Koordinierungsstelle gab fachliche Hilfestellung im Rahmen kollegialer Beratung in den Familienstützpunkten und hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel.

Die Jahresendgespräche der Familienstützpunkte erfolgten mit einem Resümee des vergangenen Jahres und mit den Zielsetzungen für das kommende Jahr 2021 Anfang 2021 via Videokonferenz.

Eine Besichtigung von Familienstützpunkten im Stadtbereich Augsburg war für März 2020 mit den Leitungskräften und Trägervertretern geplant worden. Aufgrund des Lockdowns im März 2020 musste die Besichtigung abgesagt werden. Es wird ein neuer Termin - wenn dies wieder möglich ist - geplant oder ersatzweise in digitaler Form durchgeführt.

Arbeit im Familienstützpunkt

Der Lockdown ab Mitte März 2020 führte zu einem Abbruch der offenen Angebote in den Familienstützpunkten, wie die der Familiencafés und Spielgruppen und Treffs. Die Kontaktaufnahme zu „neuen Familien“ litt dadurch erheblich. Familien konnten jedoch weiter erreicht werden, da einige Veranstaltungen Online durchgeführt wurden. Die Anfragen nach einer Beratung im Familienstützpunkt gingen stark zurück.

Die Leitung des Familienstützpunkts Süd wurde zum 01.09.2020 neu übernommen und die Einarbeitung der neuen Fachkraft, die mit Unterstützung der Koordinierungsstelle lief, ist abgeschlossen.

Videos der ReferentInnen

Ab Mai 2020 versuchten ReferentInnen, die in den Familienstützpunkten Angebote der Familienbildung durchführten (Spielgruppen u.a.), Familien durch Kurzvideos mit Bastel- und Freizeitangeboten zu erreichen und den Kontakt für die Zeit des Lockdowns aufrecht zu erhalten. Die Videos sind auf der Homepage von www.familienbildung.ingolstadt.de abrufbar. Die neuen Videos wurden in einem zweiwöchigen Rhythmus bis zum Ende der Sommerferien ins Netz gestellt.

Online-Infoveranstaltungsreihe „Medien in der Familie“

Um Familien in der Zeit der Lockdowns zu unterstützen, wurde u. a. die Online-Infoveranstaltungsreihe „Medien in der Familie“ von der Leitungskraft des Familienstützpunkts FamilienSchwinge mit ReferentInnen der Stiftung Medienpädagogik im November durchgeführt. Es wurden Flyer gestaltet und über Schulen, Beratungsstellen u.v.m. via Mail verteilt. Auf der Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de, sowie auf Facebook wurden diese angekündigt. Die Online-Veranstaltungen wurden gut angenommen.

Abbildung 22: Flyer der Online-Info-Veranstaltung Medien in der Familie

Medien in der Familie
Online-Infoveranstaltung für Eltern
ein Projekt der Familienstützpunkte in Ingolstadt und der Koordinierungsstelle Familienbildung

Aufwachsen mit Smartphone, Tablet und Co. – (wie) geht das? Immer früher kommen Kinder mit elektronischen Medien in Berührung. Das familiäre Umfeld bildet dabei den Rahmen, in dem Ihr Kind diese Medien kennen und nutzen lernt.

Wir laden Sie ein zum Online-Elternabend „Medien in der Familie – Infoveranstaltung für Eltern“. Medienpädagogisch geschulte Experten/-innen geben Ihnen unter den Schlagworten Verständnis – Verantwortung – Kompetenz praktische Tipps, wie Sie Ihr Kind im Umgang mit Medien begleiten und fördern können.

Je nach Alter Ihrer Kinder bieten wir Ihnen zwei Termine:

für Eltern von 3- bis 6-Jährigen: Donnerstag, 26. November, 19 Uhr
Thema des Abends wird unter anderem sein, wie Kinder Medieninhalte wahrnehmen, welche Inhalte ihnen Angst machen und sie überfordern können
Referent: Daniel Stumpf, Stiftung Medienpädagogik

für Eltern von Grundschulkindern: Donnerstag, 10. Dezember, 19 Uhr
Schwerpunktthema Handy und Smartphone: Umgang mit Smartphone und was können Eltern bei problematischen Inhalten, Belästigungen oder Datenmissbrauch tun, wie können Kostenfallen vermieden werden
Referentin Christa Gmeiner, Stiftung Medienpädagogik

Der Online-Elternabend wird mit der Konferenz-Software BigBlueButton durchgeführt. Den Teilnahme-Link für den Elternabend schicken wir Ihnen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin per E-Mail zu. Mit dem Teilnahme-Link erhalten Sie zudem entsprechende Datenschutzhinweise sowie eine Anleitung zur Nutzung der Konferenz-Software. Melden Sie sich am Veranstaltungstag bereits ca. 15 Minuten vor Beginn des Vortrags an, damit Sie sich in Ruhe technisch einrichten können.

Bitte melden Sie sich für den Vortrag für Eltern mit 3 bis 6-jährige Kinder bis zum 24.11. und für den Vortrag für Grundschulkindern bis zum 08.12. per Mail unter familienchwinge@buergerhilfe-ingolstadt.de an. Die Teilnahme ist kostenlos.

5.7 Öffentlichkeitsarbeit

In der wöchentlichen Pressekonferenz der Stadt Ingolstadt wurde für die Videos der Familienstützpunkte, sowie für die Wiederaufnahme der Angebote im Sommer (Outdoor) und der Spielgruppen und Familiencafés im September geworben. Es erschienen Meldungen in der örtlichen Tagespresse und weiteren Medien.

Im Herbst 2020 wurde für die Elternbefragung der Koordinierungsstelle Familienbildung mittels Plakate und Postkarten geworben. Es erschienen Presseartikel und es wurde in den Sozialen Medien geworben.

Abbildung 23: Werbeplakat zur Elternbefragung 2020



Die Koordinierungsstelle unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit der Familienstützpunkte für die Veranstaltungsreihe „Online-Infoveranstaltung für Eltern. Medien in der Familie“, sowie bei der Werbung für die Wiederaufnahme der Familiencafés, bei den Videos der Familienstützpunkte und weiterer Online- und Outdoor-Veranstaltungen.

Die Familienstützpunkte warben für die Familienstützpunkte und deren Angebote in den Stadtteilzeitungen der Stadt Ingolstadt. In der lokalen Tageszeitung wurden die Termine für die Veranstaltungen ebenfalls veröffentlicht. Auf den Homepages und auf den Facebook-Seiten der Träger der Familienstützpunkte erschienen Meldungen zu den Veranstaltungen.

Werbung mittels Printprodukten, wie Flyer und Karten für die Familiencafés und für neue Veranstaltungen der Familienstützpunkte erfolgten mit geringerer Stückzahl als in den Jahren zuvor. Die Werbung und Information über Angebote hat sich aufgrund der Kontaktbeschränkungen ab März 2020 zum großen Teil in das Internet und die Sozialen Medien verlagert.

5.8 Familienbildungsportal

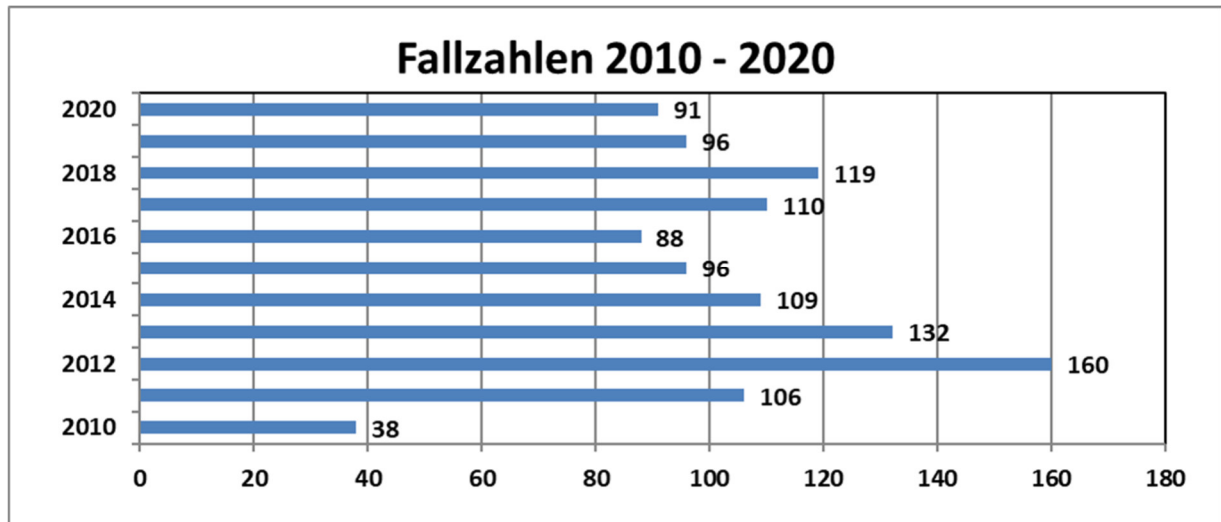
Die Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de wird von der Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Mediengestalter gepflegt und mit aktuellen Meldungen aus den Familienstützpunkten und deren Kooperationspartnern bestückt. Außerdem dient die Homepage als Plattform für Videos der Familienstützpunkte.

5.9 KoKi - Fallarbeit

5.9.1 Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2020

2020 gab es im Vergleich zu 2019 einen leichten Fallzahlenrückgang (91 Fälle statt 96). Vermutlich ist dieser Rückgang auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Tabelle 6: Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2020 (n=91)



5.9.2 Kontaktaufnahme zur KoKi

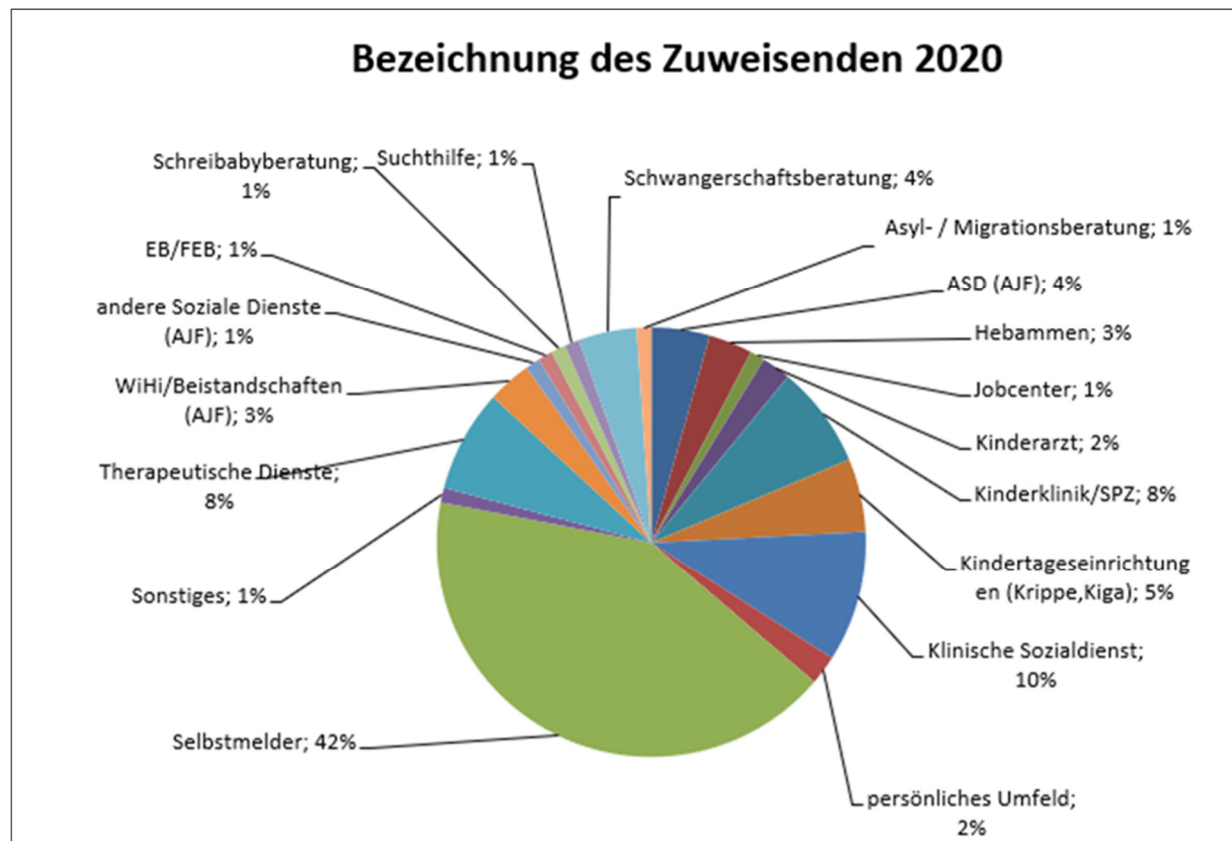
Im Gegensatz zum Vorjahr (2019) hat es leichte Veränderungen bei den Zugangsdaten gegeben: Im Berichtsjahr 2020 stellten Selbstmelder 42% der Falleingänge dar (32% in 2019). Aus dem persönlichen Umfeld der Familien konnten nur 2% zur Inanspruchnahme des KoKi-Beratungsangebotes motiviert werden. Im Vorjahr waren dies 8%. Fachkräfte des klinischen Sozialdienstes machten fast genauso häufig wie im Vorjahr auf KoKi aufmerksam (10% statt 11%). Ein kleiner Rücklauf ist bei den Kontaktaufnahmen durch die Kinderklinik bzw. des Sonderpädiatrischen Zentrums (SPZ) Neuburg zu verzeichnen (8% statt 9 %). Zudem hat es weniger Überleitungen durch freiberufliche Hebammen (3% statt 5%) gegeben, gar keine jedoch über hauswirtschaftliche Dienstleister, Gynäkologen oder „anderes medizinisches Personal“. 2% der Familien wurden analog zum Vorjahr durch niedergelassene Kinderärzte motiviert, Frühe Hilfen in Anspruch zu nehmen. Therapeutische Dienste hingegen initiierten etwas mehr Anbindungen (8% statt 7%).

Pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen loteten wieder etwas mehr an KoKi als im Vergleich zum Vorjahr (5% statt 2%). Mitarbeiter des allgemeinen Sozialdienstes (ASD) machten genauso wie 2019 in vier Fällen (4%) auf KoKi aufmerksam. Zuweisungen durch „andere soziale Dienste“ erfolgten mit 1% (statt 2%). Aus den Sozialen Städten/ Familienstützpunkten gab es 2020 keine Weitervermittlung.

Überleitungen durch Jobcenter-Mitarbeiter (1%), Schwangerschaftsberatungsstellen (4% statt 3%) wie auch Verwaltungsfachkräfte der WiHi/Beistandschaft (3% statt 2%) blieben gleich bzw. annähernd unverändert.

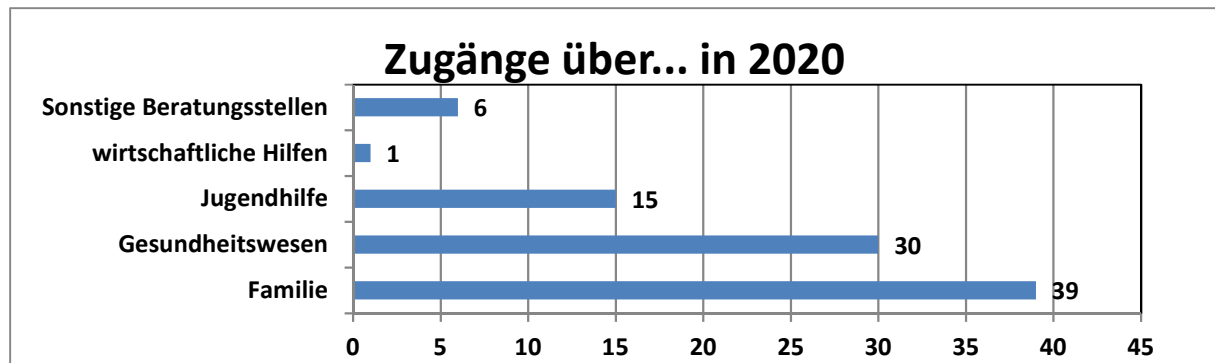
Von Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Asyl- bzw. Migrationsberatung und Suchthilfe gingen nur 1% an Fallüberleitungen aus. Weitere 1% der Zuweisungen sind „sonstigen“ Berufsgruppen zuzuordnen.

Tabelle 7: KoKi-Falleingänge 2020 (n= 91) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk



Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass 39 Familien (42,9%) eigenständig Kontakt zu KoKi aufnahmen bzw. durch ihr Umfeld auf KoKi aufmerksam wurden. 30 Klienten (33,0%) stammten aus Weiterleitungen des Gesundheitswesens, 15 (16,5%) aus der Jugendhilfe und ein Fall (1,1%) aus dem wirtschaftlichen Bereich. Sechs Zugänge (6,6%) wurden von Fachkräften „sonstiger Beratungsstellen“ an KoKi gelotst.

Tabelle 8: Falleingänge KoKi 2020 (n= 91) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)

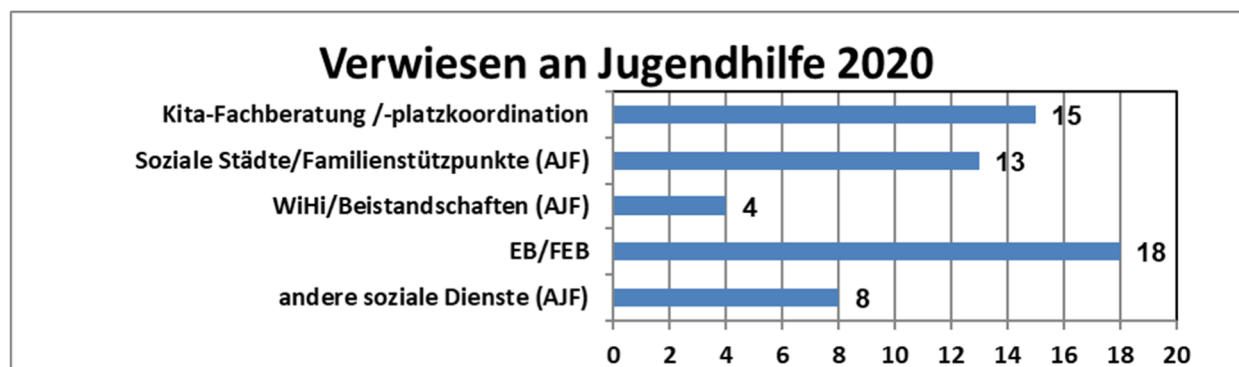


Was den Zeitpunkt der Kontaktherstellung anbelangt, wurde deutlich, dass 72 Eltern (79,1%) KoKi erst nach der Geburt ihres Kindes aufsuchen. 19 Familien (20,9%) hingegen informierten sich bereits in der Schwangerschaft über mögliche Unterstützungsangebote in Ingolstadt. Die Ergebnisse ähneln denen des Vorjahres sehr stark. Zum Familienstatus ist anzumerken, dass 60 Ratsuchende (65,9%) über die gemeinsame und 20 (knapp 22%) über die alleinige elterliche Sorge verfügten. In 11 Fällen (12,1%) hatten sich die Schwangeren noch nicht für den Sorgerechtsstatus entschieden bzw. keine genaueren Angaben gemacht. 2020 gab es keine KoKi-Fälle, bei denen ein Amtsvormund eingeschaltet wurde.

5.9.3 Anbindung an Fachstellen

Anlehnend an die Kategorisierung zuweisender Personen- bzw. Berufsgruppen (vgl. Tabelle 9) folgen nun Fachstellen, an die ratsuchende Schwangere und Eltern von der KoKi im Berichtsjahr 2020 angebunden werden konnten:

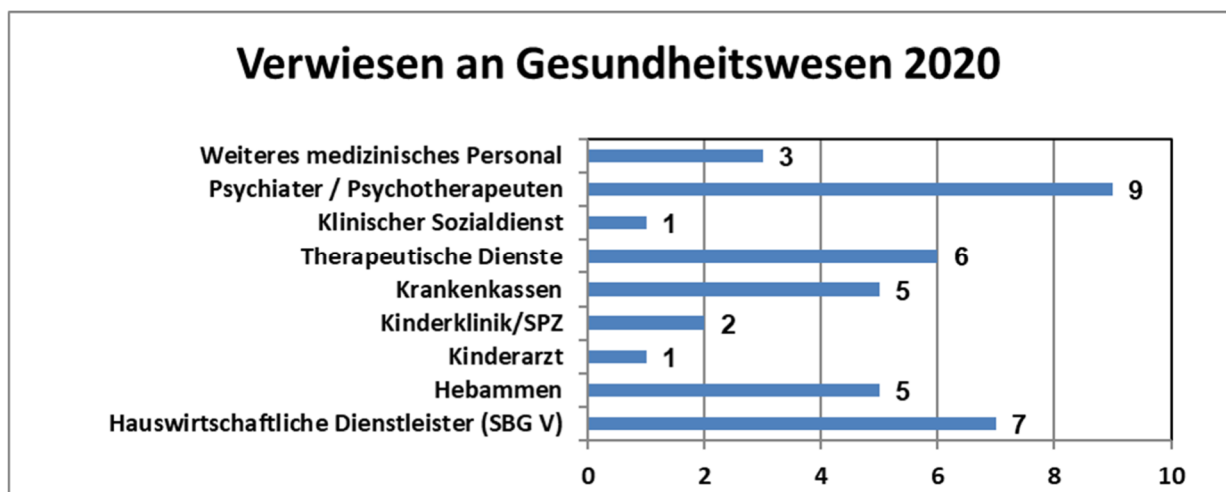
Tabelle 9: Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)



Analog zum Vorjahr kam es im Berichtsjahr 2020 in 18 Fällen (19,8%) zur Anbindung an Erziehungsberatungsstellen/Schreibbabyambulanzen. Im Vordergrund standen insbesondere Fragen zur kindlichen Entwicklung und Regulation, Unsicherheiten im Handling und der Erziehung. Am zweithäufigsten kam es zur Weiterleitung an das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung. In 15 Fällen (16,5%) bewegte die Kita-Platz-Suche die ratsuchenden Eltern. Familienbildungsangebote in Stadtteiltreffs bzw. der Familienstützpunkte fanden erneut in 13 Fällen (14,3%) Zuspruch. Zu

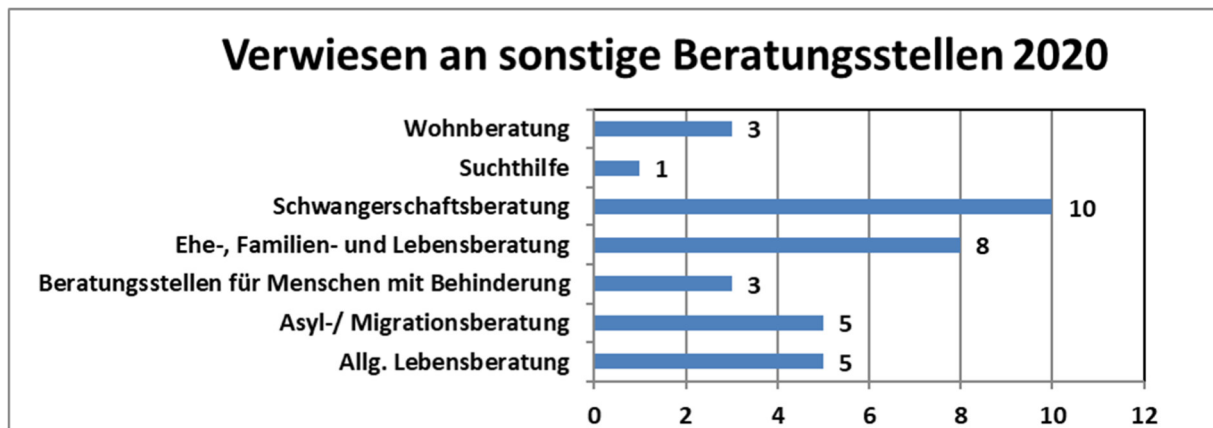
„anderen sozialen Diensten“ (v.a. Trennungs- und Scheidungsberatung) erfolgte in acht der Fälle (8,8%) eine amtsinterne Überleitung, zur „WiHi/Beistandschaft“ wurden vier Familien (4,4%) verwiesen. Von den insgesamt 91 KoKi-Familien ließen sich -genauso wie im Vorjahr- elf Personen (12,1%) motivieren, weiterführende Hilfen zur Erziehung über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) in Anspruch zu nehmen. Dies geht nicht aus Abb.6 sondern aus einer anderen Spaltenauswertung hervor. Von den Netzwerkpartnern aus dem Gesundheitsbereich wurden insbesondere Psychiater und Psychotherapeuten kontaktiert. 2020 waren es 9 Fälle (9,9%) und somit mehr als doppelt so viele wie 2019. Hauswirtschaftliche Dienstleister nach dem SGB V waren in sieben Familien (7,7%) notwendig, therapeutische Dienste in sechs Fällen (6,6%). Je fünfmal erfolgte die Kooperation mit Krankenkassen und freiberufliche Hebammen (5,5%). Weiteres medizinisches Personal wurde in drei Fällen (3,3%) hinzugezogen, die Kinderklinik bzw. das Sonderpädiatrische Zentrum (SPZ) in zwei Fällen (2,2%). Weiterleitungen an den klinischen Sozialdienst oder an niedergelassene Kinderärzte hat es 2020 äußerst selten gegeben (1,1%).

Tabelle 10: Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) ans Gesundheitswesen



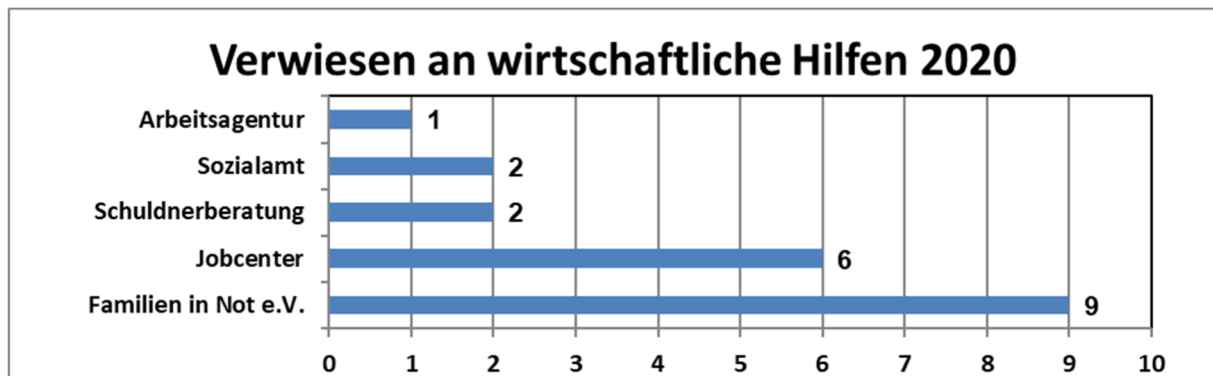
In zehn KoKi-Fällen ging es um die Beantragung von Geld- und Sachleistungen (z.B. Landesstiftung Mutter & Kind, Eltern- und Kindergeld bzw. Elterngeld) mit Hilfe von Schwangerschaftsberatungsstellen. Prozentwerte aus 2019 und 2020 unterschieden sich im Gegensatz zu den Vorjahren erheblich (knapp 11% statt 31%). Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung war in acht Fällen (8,8%) gefragt, die Allgemeine Lebensberatung wie auch Asyl-/Migrationsberatung in je fünf Fällen (5,5%). Zur Wohnraumberatung und zu Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung wurde je dreimal übergeleitet (3,2%). In nur einem Fall (1,1%) kam es zur Anbindung bei der Suchthilfe.

Tabelle 11: Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an sonstige Fachstellen



Bei finanziellen Notlagen erfolgte in neun Fällen (9,9%) eine Kontaktherstellung zum Verein Familien in Not e.V. Überleitung an das Jobcenter hat es sechsmal, d.h. in 6,6% der Fälle gegeben. Bei einem kleinen Prozentsatz der Ratsuchenden wurde die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung oder Sozialhilfe (2,2%) ans Herz gelegt. Eine Familie wurde auf das Leistungsspektrum der Arbeitsagentur verwiesen.

Tabelle 12: Vermittlung passgenauer Hilfen (2020) – Anbindung von Familien (n=91) an wirtschaftliche Hilfen



5.9.4 Einleitung Früher Hilfen durch KoKi

5.9.4.1 Familienhebammen (aufsuchende Hilfe)

2020 kam es im Vergleich zum Vorjahr beinahe zu einer Halbierung der Familienhebammen-Einsätze (acht statt 15 Hilfeeinleitungen). Die antragstellenden Eltern zeigten viele Unsicherheiten im Handling, sowohl beim Bindungsaufbau als auch der -förderung. Trotz Pandemie konnten die Familienhebammen zu den Eltern ununterbrochen Kontakt halten. Im Lockdown erfolgte dies überwiegend über digitale Formate (Videokonferenzen/Telefonate).

Im Berichtsjahr konnte der Bedarf an Familienhebammen problemlos gedeckt werden. Engpässe waren nicht zu spüren. KoKi buchte insgesamt drei Familienhebammen aus dem Pool zweier Träger

(SkF e.V.²⁰ und Blickpunkt Familie GmbH). Die einzige GFB-Fachkraft von Blickpunkt Familie GmbH wandte sich im Sommer 2020 den Offenen Hilfen Neuburg-Schrobenhausen GbR zu. Bis dato werden mit letzterem und weiteren freien Trägern neue Rahmenverträge geschlossen.

Zumal weitere Träger an der Ansiedlung der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFBs) interessiert sind, wurde 2019 ein GFB-Trägertreffen ins Leben gerufen. Überarbeitungen bzw. Neuentwürfe diverser Rahmenverträge zogen eine Vertagung dieses Kooperationstreffen auf 2021 nach sich. Familienhebammen in Ausbildung wurden motiviert, bei Interesse Kontakt zu diesen Trägern aufzunehmen. Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP) meldeten sich bislang noch keine am Standort Ingolstadt. Sollten die aktuell zur Verfügung stehenden Familienhebammen-Kapazitäten erschöpft sein, haben Eltern alternativ die Möglichkeit, die offene Familienhebammen-Sprechstunde im Sozialdienst kath. Frauen e.V. einmal pro Woche zu nutzen. Sechs Mütter aus der KoKi-Beratung besuchten 2020 dieses Sprechstundenangebot.

5.9.4.2 Haushaltstraining (aufsuchende Hilfe)

Vier KoKi-Familien (4,4%) entschieden sich 2020 für ein Haushaltstraining, wobei pandemiebedingt die Durchführung in einem Fall abgebrochen werden musste. Digitale Formate waren für die Realisierung des Haushaltstrainings ungeeignet. Aktuell greift das Amt für Jugend und Familie auf einen einzigen Träger (M.S. Gascho) mit nur einer HOT-Fachkraft zurück. Weitere Träger erklärten sich bereit, neue Rahmenverträge mit der öffentlichen Jugendhilfe zu schließen. Altverträge wurden 2020 -ähnlich wie bei den GFBs- revidiert. 2021 kann voraussichtlich mit einer größeren Trägervielfalt gerechnet werden.

Durch die Vermittlung von Haushaltsführungskompetenzen sollen Eltern nachhaltig befähigt werden, die ganzheitliche Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Familienhaushaltes zu bewältigen. Ziel ist es hierbei, die Gesundheitsförderung (u.a. Ernährung & Tischkultur; Ordnung & Hygiene im Haushalt), Strukturierung des familiären Alltags (v.a. Zeitmanagement) sowie die Verwaltung ökonomischer Ressourcen durch Hilfe zur Selbsthilfe (wieder) herzustellen, um die Lebensqualität der gesamten Familie zu optimieren.

Weitere, über die Bundesstiftung finanzierte Frühe Hilfen, welche bei Netzwerkpartnern angesiedelt sind, werden nicht näher erläutert. Festgehalten werden kann jedoch, dass von den 91 KoKi-Familien zehn Mütter auf das Ehrenamtsnetzwerk „Wellcome“ (Träger: Frauen beraten e.V.) aufmerksam

²⁰ Der SkF e.V. Ingolstadt verfügt insgesamt über vier qualifizierte Familienhebammen. Nur zwei davon übernehmen Jugendhilfeeinsätze (KoKi/ASD) in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie Ingolstadt wie auch dem Landratsamt Eichstätt. Sie und die anderen beiden Familienhebammen leisten zudem Einsätze in Familien ab, bei denen sich im Rahmen der SkF-Schwangerschaftsberatung ein Unterstützungsbedarf herauskristallisiert. Diese trägerspezifische aufsuchende Familienhebammenhilfe des SkF e. V. (ca. 30 Einsätze / Jahr) wird genauso wie die SkF-Familienhebammensprechstunde über Sternstunden e.V. und trägereigene Mittel finanziert.

gemacht und eine Familie an den „*SpielRaum – Spielgruppe für psychisch kranke Eltern und deren Kinder*“ (Träger: IG-Eltern e.V.) verwiesen wurde(n).

5.9.5 Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt

5.9.5.1 Optimierung und Ausweitung des Online-Fachkräfteportals

2014 erstellte das Amt für Jugend und Familie Ingolstadt unter Federführung der KoKi eine Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption. Diese wurde 2020 inhaltlich komplett überarbeitet. Die Veröffentlichung der revidierten Auflage im digitalen Format ist für 2021 vorgesehen. Um die Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption fortlaufend aktuell zu halten und Fachkräften unterschiedlichster Disziplinen die weiterentwickelten Inhalte sowie andere Expertisen bereitzustellen, nutzt KoKi Ingolstadt ferner das Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de/pages/koki-startseite>. Das Fachkräfteportal wurde 2017 überarbeitet, in thematische Reiter und Drop-Downs untergliedert und seither mit weiteren Materialien zum (präventiven) Kinderschutz gefüllt. Neben dem Materialdownload haben multidisziplinäre Netzwerkpartner die Möglichkeit, eigene Beiträge unter den bereits registrierten Nutzern zu streuen. Diese Funktion wird besser genutzt als in den Vorjahren. Zum 31.12.2020 zählte das Portal insg. 175 User. Eine Ausweitung der Nutzer-Grenze von 200 wird infolge steigender Nachfragen angestrebt.

Eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung des Portals erhalten Netzwerkpartner weiterhin auf E-Mail-Anfrage oder im Rahmen diverser Kooperationsveranstaltungen. Im Hinblick auf die Aktualisierung und Fortschreibung der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption werden Kooperationspartner animiert, wichtige Informationen aus ihren Arbeitsfeldern zusammenzutragen und an der Erweiterung des Online-Fachkräfteportals mitzuwirken. Sowohl über das Fachkräfteportal als auch mit Hilfe anderer Verteiler verschickte KoKi 2020 viermal im Kalenderjahr die sog. „KoKi-Info-Mail“. Beabsichtigt wurde damit, alle Netzwerkpartner (unabhängig von ihrer Registrierung im Online-Fachkräfteportal) über Neuigkeiten im Netzwerk Frühe Kindheit zu informieren.

5.9.6 Fachtage und Kooperationstreffen

5.9.6.1 Tabellenübersicht netzwerkbezogener Kontakte

Pandemiebedingt gab es 2020 weniger netzwerkbezogene Präsenz-Veranstaltungen. Einige Kooperationstreffen mussten abgesagt werden, andere konnten im digitalen Format (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. Folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung 2020 stattgefundener netzwerkbezogener Kontakte:

Tabelle 13: Netzwerkkontakte (2020)

Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr	Format
Arbeitskreis KoKi Region 10	2x	Präsenzveranstaltung
GFB-Trägertreffen	-	-
Verschiebung auf 2021 nach Abschluss aller Rahmenvereinbarungen		
Reflexionsgespräch (Bundesstiftung) „Frühe Hilfen“		
- GFBs	2 x	Präsenzveranstaltung
- Haushalts(organisations)training	1 x	Präsenzveranstaltung
- Wellcome (Koordination & Ehrenamtliche)	1 x	Präsenzveranstaltung
- SpielRaum - päd. angeleitete Spielgruppe für Kinder psychisch kranker Eltern	1 x	Telefonkonferenz
Kooperationstreffen		
- KoKi, Frühförderstellen, Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH) & Harl.e.kin-Nachsorge	1 x	Präsenzveranstaltung
- KoKi & Familienentlastender Dienst (FED) der Offenen Behindertenarbeit (OBA)	1 x	Präsenzveranstaltung
- KoKi & Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	1 x	Präsenzveranstaltung
- KoKi & Behindertenbeauftragte	1 x	Telefonkonferenz
- KoKi & freiberufliche Hebammen	1 x	Videokonferenz
- KoKi & Schwangerschaftsberatung	1 x	Präsenzveranstaltung
- „Prävention von Genitalverstümmelung“	1 x	Videokonferenz

KoKi, Schwangerschaftsberatung, Sozialamt (Sachgebiet „Asyl“), Gleichstellungsstelle		
- „Vorstellung der KoKi im Still- und Tragetreff“ KoKi & Familienstützpunkt	1 x	Präsenzveranstaltung
Sachgebietsinterne und -übergreifende Treffen im Amt für Jugend und Familie (AJF)		
- Sachgebietsbesprechungen	4 x	3 x Präsenzveranstaltung; 1 x Videokonferenz
- Jourfix: KoKi & Wirtschaftliche Jugendhilfe	3 x	2 x Präsenzveranstaltung; 1 x Videokonferenz
- Kooperation: KoKi & ASD-Sachgebietsleitung	1 x	Präsenzveranstaltung
- KoKi-Info für neue Mitarbeiter	1 x	Präsenzveranstaltung
- Kooperation: KoKi & Beistandschaft / Beurkundung / Unterhaltsvorschuss (UVG)	1 x	Präsenzveranstaltung
Schulung von Netzwerkpartnern & Unterrichtseinheiten		
- Tagespflegequalifizierung	1 x	Präsenzveranstaltung
Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH)		
- Vorbereitung: Umsetzungsgruppe (UG)	2 x	Telefonkonferenz
- Vorbereitung: Qualitätsentwicklungswerkstatt (QEW)	1 x	Telefonkonferenz
Interdisziplinäre Vorbereitungsgruppe „Qualitätswerkstatt 2020“ mit (Vertretern der...)		
- Sucht- und Drogenberatung		
- Erziehungs- und Familienberatung		
- Fachärzten und klinischen Sozialarbeitern (stationäres Setting)		
- Federführung: Amt für Jugend und Familie (ASD / KoKi)		
(entstanden aus Schulterchluss-Projekt)		
➔ pandemiebedingte Verschiebung der Großveranstaltung auf 2021		
KoKi-Projekte		
- „Schreibaby-U-Heft-Aufkleber“ (3. Auflage) KoKi & Praxisnetzwerk GO-IN	1 x	Telefonkonferenz
- „KoKi-Plakataktion“ KoKi & Presseamt	3 x	E-Mail-Kooperation
KoKi-Info-Mail	4 x	E-Mail-Verteiler
Öffentlichkeitsarbeit (Artikel über Frühe Hilfen)	4 x	E-Mail-Kooperation

- KoKi - Wartezimmermagazin „GO“ - Kooperation mit Koordinierungsstelle Familienbildung ... Pflegekinderdienst ... Trennungs- und Scheidungsberatung (Caritas/Diakonie) ... Wirbelwind Ingolstadt e.V., WEiche - Eichstätt e.V., spezialisierte - Fachberatungsstellen gegen sexualisierte - Gewalt am Landratsamt Neuburg/Donau		
KoKi-Fachkräfteportal	fortlaufend	Administration & Moderation
Einladungen von Netzwerkpartnern (KoKi als Teilnehmer)		
- Online-Fachtag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forstens (AELF) „Die ersten 1000 Tage - Kinderernährung und Bewegung“	1 x	Videokonferenz

5.9.6.2 Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH)

Ingolstadt hat sich im Herbst 2018 für das Projekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen - Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ beworben und wurde erfreulicherweise berücksichtigt. Ingolstadt ist somit eine von 24 Kommunen in Deutschland, die sich bis 2021 auf den Weg machen, den Qualitätsrahmen Frühe Hilfen dialogisch vor Ort umzusetzen. Ingolstadt bildet zusammen mit den Kommunen Nürnberg und Rosenheim das Cluster 4. Das übergeordnete Ziel ist es, die Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzubringen.

Im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) übernimmt das Felsenweginstitut der Karl Kübel Stiftung die Prozessbegleitung und -ausgestaltung; das Institut für Sozialforschung, Praxisberatung und Organisationsentwicklung GmbH die wissenschaftliche Begleitforschung. Die finanzielle Förderung des QDFH-Projekts erfolgt sowohl aus Mitteln der Auridis gGmbH als auch der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Nähere Infos zum Qualitätsentwicklungsprozess in den Frühen Hilfen siehe <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen/>).

Zwei Drittel des Qualitätsentwicklungsprozesses wurden bereits durchlaufen. Während der zweieinhalbjährigen Projektlaufzeit finden insgesamt neun ganztägige gemeinsame Veranstaltungen statt:

- **3 Treffen der Projektsteuerungsgruppe PSG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune aus Netzwerkkoordination und Leitungskräften) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen
- **3 Treffen der Umsetzungsgruppe UG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune, fungiert dahingehend Arbeitsaufträge umzusetzen, auch zur Planung der Qualitätsentwicklungswerkstätten) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen
- **3 Qualitätsentwicklungswerkstätten** (jeweils 10 Vertreter/-innen pro Kommune, bunte Mischung aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen), insgesamt 50-60 Personen. Diese Veranstaltungen sind 2tägig. Für Personen aus dem Gesundheitswesen gab es durchgängig Fortbildungspunkte geben.

Im Berichtsjahr 2020 konnten pandemiebedingt nur Vorbereitungen im Rahmen der UG und QEW über Videokonferenzen getroffen werden. Die Ausgestaltung der dritten QEW wurde von den Veranstaltern kurzfristig wegen des bevorstehenden zweiten Lockdowns abgesagt und auf 2021 verschoben.

5.9.6.3 U-Heft-Schreibaby-Aufkleber

Die deutsche Version des 2017 entwickelten Ingolstädter Schreibaby-Aufklebers ging 2020 in die dritte Auflage. Das Praxisnetzwerk GO-IN beteiligte sich wiederholt an den Kosten des Drucks. Die mehrsprachigen PDF-Versionen wurden aktualisiert in das Ingolstädter Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de/pages/koki-startseite> eingespeist und registrierten Netzwerkpartnern zum Download bereitgestellt. Die Geburtsstation des Klinikum Ingolstadt wird regelmäßig mit neuen Aufklebern ausgestattet, um diese in die U-Hefte der Neugeborenen zu kleben.

5.9.6.4 Netzwerkstrukturen Kinderschutz

Tabelle 14: Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG)

Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG)			
Projekte		Ziel	zeitl. Perspektive
Qualitätswerkstatt Kinderschutz		Verbesserung der Vernetzung von Fachkräften verschiedener Systeme	coronabedingt von 2020 auf 2021 verschoben (alle 3 Jahre)
Schulen	Bestand (Grund-, Mittel- und Förderschulen) 27 Schulen	Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung	alle 3 - 5 Jahre (2018 beginnend)
	Neue (Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, FOS) 15 Schulen	Ausweitung der Kooperationsvereinbarung auf noch fehlende Schulen	2018 beginnend
Dienste und Einrichtungen außerhalb d. JH, die mit Suchtkranken oder psychisch kranken Erwachsenen arbeiten		"Kinder in den Blick nehmen" - Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Einrichtungen	2021/2022

Die Qualitätswerkstatt, bei der ca. 150 Teilnehmende erwartet werden, musste aufgrund der Corona Pandemie um ein Jahr verschoben werden und wird 2021 auf ein digitales Format umgestellt. Sie wird künftig alle 3 Jahre stattfinden und wendet sich mit den Themenschwerpunkten an Kinder aller Altersgruppen. Das Thema 2021 - „Kinder suchtkranker Eltern“ - wird zusammen mit einer Vorbereitungsgruppe verschiedener Netzwerkpartner aus der Suchthilfe und Jugendhilfe geplant.

Die Kooperationen mit den Grund-, Mittel- und Förderschulen wurden ab dem Schuljahr 2018/2019 verstärkt und in diesen Schulformen erhielten alle Lehrer im Rahmen einer Lehrerkonferenz eine kurze Einführung in die 2018 aktualisierte „Kooperationsvereinbarung zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hierzu zählten Inputs zum Erkennen von Gefährdungssituationen und zum detaillierten Vorgehen bei einer Gefährdungsmeldung an das Amt für Jugend und Familien.

Mit drei Realschulen und vier Gymnasien wurden inzwischen auch Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Die Vorstellung in den Lehrerkonferenzen fanden coronabedingt noch nicht statt.

Einige Dienste und Einrichtungen signalisierten Bereitschaft einen Coachingprozess des Anbieters „FitKids“ zum Thema „Kinder psychisch und suchtkranker Eltern in den Blick nehmen“ zu durchlaufen, der in einer Kooperationsvereinbarung münden sollte. Dieser konnte seitens „FitKids“ nicht mehr in Bayern durchgeführt werden. Nach wie vor wird dieses Ziel zusammen mit Arbeitskreisen und einzelnen Einrichtungen weiterverfolgt.

5.10 Antragsmanagement „Familien in Not e.V.

Der Verein „Familien in Not e. V. unterstützt in Not geratene Familien und Senioren aus Ingolstadt, bei Schicksalsschlägen und existenzbedrohenden Notlagen. Auf Antrag und nach Überprüfung der Situation gibt der Verein Unterstützung in Form von Sachleistungen, Darlehen und finanziellen Hilfen, z. B.

- um akute Notlagen zu begleiten,
- um Bildungschancen der Kinder zu verbessern,
- um die Teilhabe am sozialen Leben zu sichern,
- um Folgen der Altersarmut zu lindern.

Das Antragsmanagement wird durch die Stadt Ingolstadt gefördert und beinhaltet:

- die Antragsbearbeitung,
- das Weiterleiten der Anfragen an die Vorstandschaft,
- und bei einer Bewilligung der Unterstützung deren Abwicklung.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 97 Anfragen auf Unterstützung gestellt, daraus resultierten 83 Antragsstellungen.

57 Anträge wurden durch den Verein bewilligt (47 Familienhilfen und 10 Seniorenhilfen) und 5 Anfragen konnten an andere Stellen vermittelt werden. In 21 Fällen wurde der Antrag abgelehnt bzw. eingestellt wegen fehlender Voraussetzungen oder fehlender Mitwirkung.



5.11 Kinder- und Jugendpartizipation

5.11.1 Entscheidung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat am 27. Juli 2017 beschlossen, dass Kinder und Jugendliche in all ihnen betreffenden Belangen zu beteiligen sind. Seit September 2017 gibt es die Fachstelle für Kinder- und Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie, SG 51/3.

Es sollen pro Jahr mindestens vier Kinder- und Jugendversammlungen in den unterschiedlichen Stadtbezirken stattfinden.

Diese werden von der pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Durchführung begleiten Kooperationspartner, wie Schule, Jugendtreff, Jugendorganisationen, Quartiersmanagement der Sozialen Stadtgebiete, und Vereine und Jugendverbände.

Die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendversammlung werden an die betreffenden Ämter der Stadt Ingolstadt und an die Politik weitergegeben. Die Bezirksausschüsse werden zu den Kinder- und Jugendversammlungen eingeladen und über die Ergebnisse informiert.

5.12 Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation

Als Arbeitsgrundlage wurde ein Konzept mit folgenden Inhalten erstellt (Kurzfassung):

- Gesetzliche Grundlagen
- Ziel der Stadt Ingolstadt:
Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand in allen sie betreffenden Belangen und Entscheidungen fortlaufend beteiligt
- Formen der Beteiligung:
Information, Meinungsäußerung, Mitsprache, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung
- Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Sinne der Inklusion
- Erste Schritte:
Bildung der Arbeitsgruppe „Begleitung Konzeptentwicklung“
Bekanntmachung der Kinder- und Jugendpartizipation
- Zeitliche Planung

5.12.1 Arbeitsgruppe Jugendpartizipation“

Zur Konzeptfortschreibung wurde eine Arbeitsgruppe als beratendes Gremium gebildet. Im Jahr 2020 fand ein Treffen statt. Folgende Stellen gehören zur Arbeitsgruppe:

- Amtsleiter Amt für Jugend und Familie
- Stabsstelle Jugendhilfeplanung
- Fachbereich Kinder- und Jugendpartizipation
- Vertreter Stadtjugendring
- Vertreter Hauptamt
- Vertreter Stadtplanungsamt
- Vertreter Gartenamt

5.12.2 Kinder- und Jugendversammlungen im Jahr 2020

Im Jahr 2020 fanden folgende Kinder- und Jugendversammlungen statt:

- *Die geplante Jugendversammlung an der Mittelschule Lessing, Stadtteil Nordost, musste wegen Corona-bedingter Schulschließung abgesagt werden.*
- *Eine Jugendgesprächsrunde fand am 18.08.2020 im Jugendtreff SPOT statt.*
- *Eine geplante Kinderversammlung an der Grundschule Etting konnte aufgrund des Distanzunterrichts der Schülerinnen und Schüler nicht stattfinden.*
- *Weitere Kinder- und Jugendversammlungen waren aufgrund der Pandemie nicht möglich.*

5.12.3 Andere Beteiligungsformen im Jahr 2020

- *Neugestaltung der Unterführung in Irgertsheim. Gemeinsam mit der Kath. Landjugend e.V. Irgertsheim wurde die Unterführung neu gestaltet. Mit den charakteristischen Gebäuden des Stadtteils und dem Schriftzug „Irgertsheim“ erhielt die Unterführung ein neues, freundliches Design. Für die bessere Beleuchtung sorgte das Tiefbauamt Ingolstadt.*

5.12.4 Anliegen der Jugendlichen aus dem Jugendgespräch im Jugendtreff SPOT – Stadtteil Nordost

- Überdachte Sitzmöglichkeit vor dem Jugendtreff
- Neuer Belag für den Hartplatz vor dem Jugendtreff
- Austausch der Basketballkörbe, die Jugendlichen wünschen sich Netze statt Ketten
- Parksituation in der Freybergerstraße ist problematisch
- Renovierung des Jugendtreffs

5.12.5 Folgende Wünsche aus den Versammlungen konnten in 2020 umgesetzt werden

- Stadtteil West
Neugestaltung der Unterführung in Irgertsheim
In Mühlhausen am Spielplatz „Leitweg“ hat der Glascontainer einen neuen Standort bekommen.

5.12.6 E-Partizipation

- *Eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird weiterhin angestrebt. Bei Bedarf kann eine digitale Abstimmung über das stadtinterne Tool genutzt werden.*

5.12.7 Vorbereitungen zur Einführung eines Jugendparlamentes in Ingolstadt

- *Vorbereitungen und Teilnahme von stadtweiten „Runden Tischen“ zur Einführung eines Jugendparlamentes, an denen Vertreterinnen/Vertreter aller Stadtratsfraktionen, junge Menschen und Vertreterinnen/Vertreter der Stadtverwaltung unter Leitung der Bürgermeisterin Kleine teilnahmen.*

6 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (6.1), Kostendarstellung (6.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (6.3) gegliedert.

Im Abschnitt 6.1.1 und 6.1.2 werden aus der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die beiden Bereiche Kindswohlfährdung und Inobhutnahme kurz beschrieben und mit Diagrammen dargestellt. Beide Erhebungen sind kein Bestandteil des JuBB-Berichtes, werden aber hier explizit mit aufgeführt.

Die Grafiken unter 6.1.3 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2020 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 6.1.4 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 6.1.5 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 6.1.6).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 6.1.7 aufgezeigt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 6.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

In Kapitel 6.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

Die Kapitel 6.4 und 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen.

Die Abschnitte 6.6 bis 6.8 stehen die Fachdienste Trennung und Scheidung, die Jugendgerichtshilfe und der Fachdienst Vormundschaften im Fokus. Auch dieser Themenbereich ist kein Bestandteil der JuBB-Berichterstattung und wird durch eigene Beiträge des Amt 51 ergänzt.

6.1 Fallerhebung

6.1.1 Grafische Übersicht der Gefährdungsmittelungen

Gegenstand der Erhebung sind abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen des Amtes für Jugend und Familie gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Rechercharbeiten gehören. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Im Berichtsjahr 2020 wurden dazu 455 (Vorjahr 319) Statistikbögen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe Statistik „8a Kindwohlgefährdung“ erfasst (Anm.: wenn in der Familie mehrere Kinder und Jugendliche leben, dann ist für jedes Kind ein eigener Statistikbogen anzulegen).

*Von den insgesamt 455 erfassten Bögen war die Einschätzung so, dass in 15 Fällen eine akute Kindwohlgefährdung angenommen wurde (Vorjahr 11) und in 21 Fällen (Vorjahr 16) eine latente Kindwohlgefährdung vorlag.

In 237 Vorgängen (Vorjahr 143) war die Einschätzung des Jugendamtes so, dass weder eine Kindwohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorhanden war. In 182 Vorgängen (Vorjahr 144) wurde keine Gefährdung wahrgenommen, aber das Amt für Jugend und Familie kam zu der Einschätzung, dass ggf. ein Hilfebedarf besteht.

Abbildung 24: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht

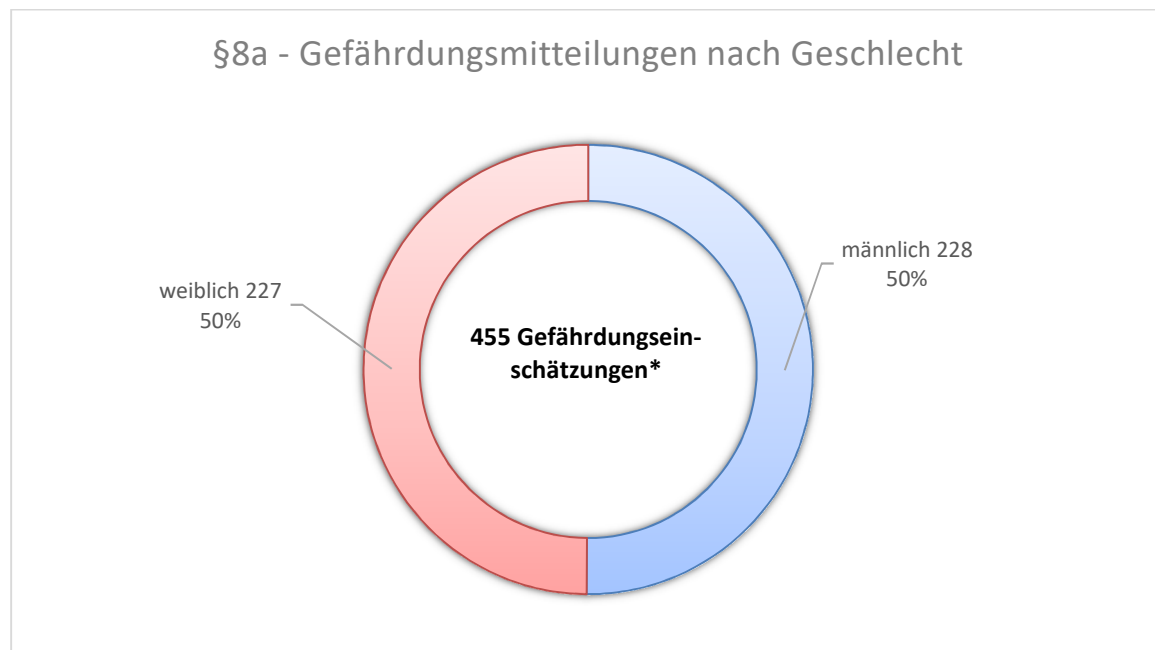


Abbildung 25: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

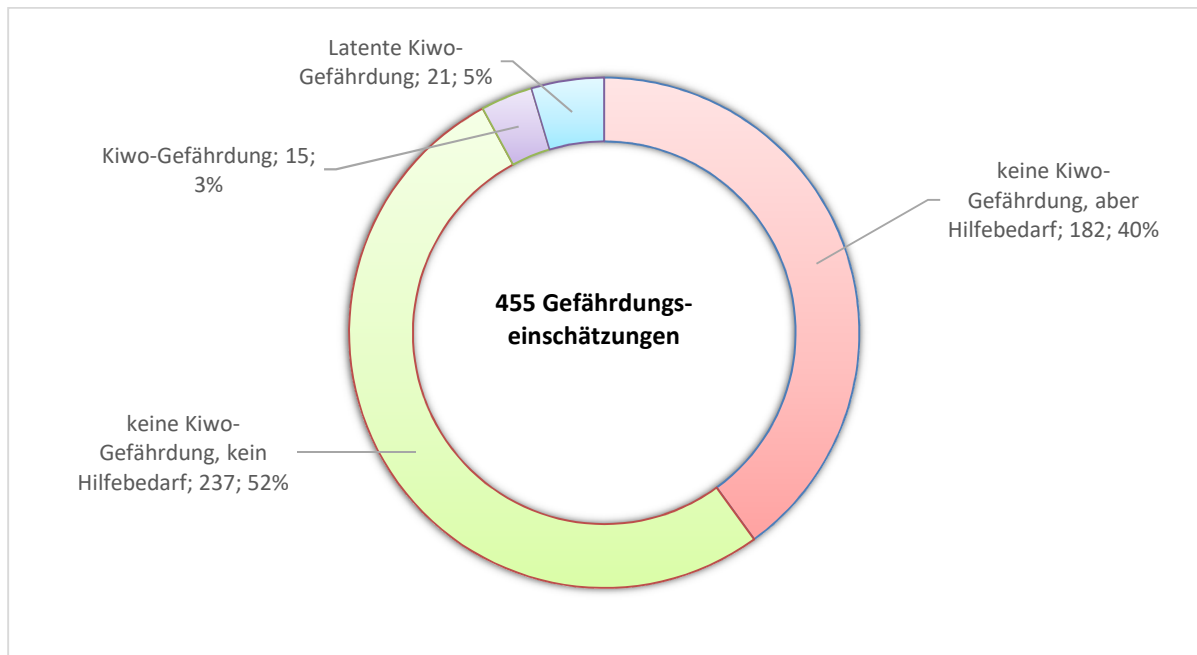


Abbildung 26: Verteilung nach Altersgruppen

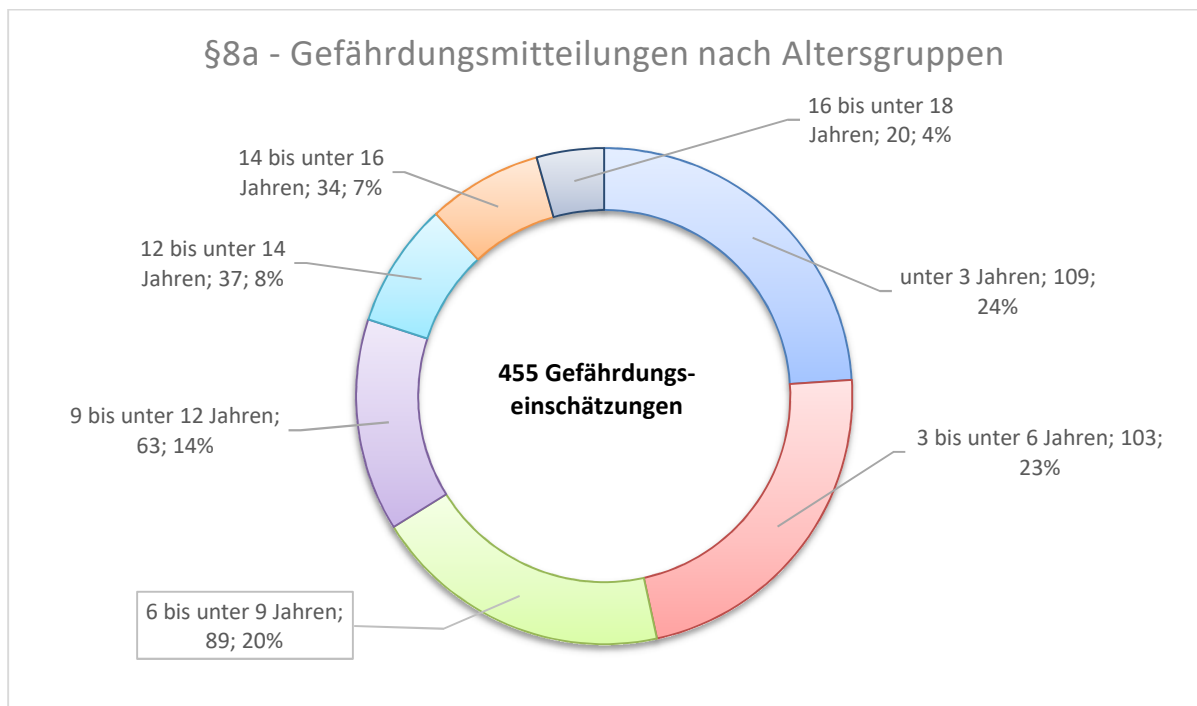
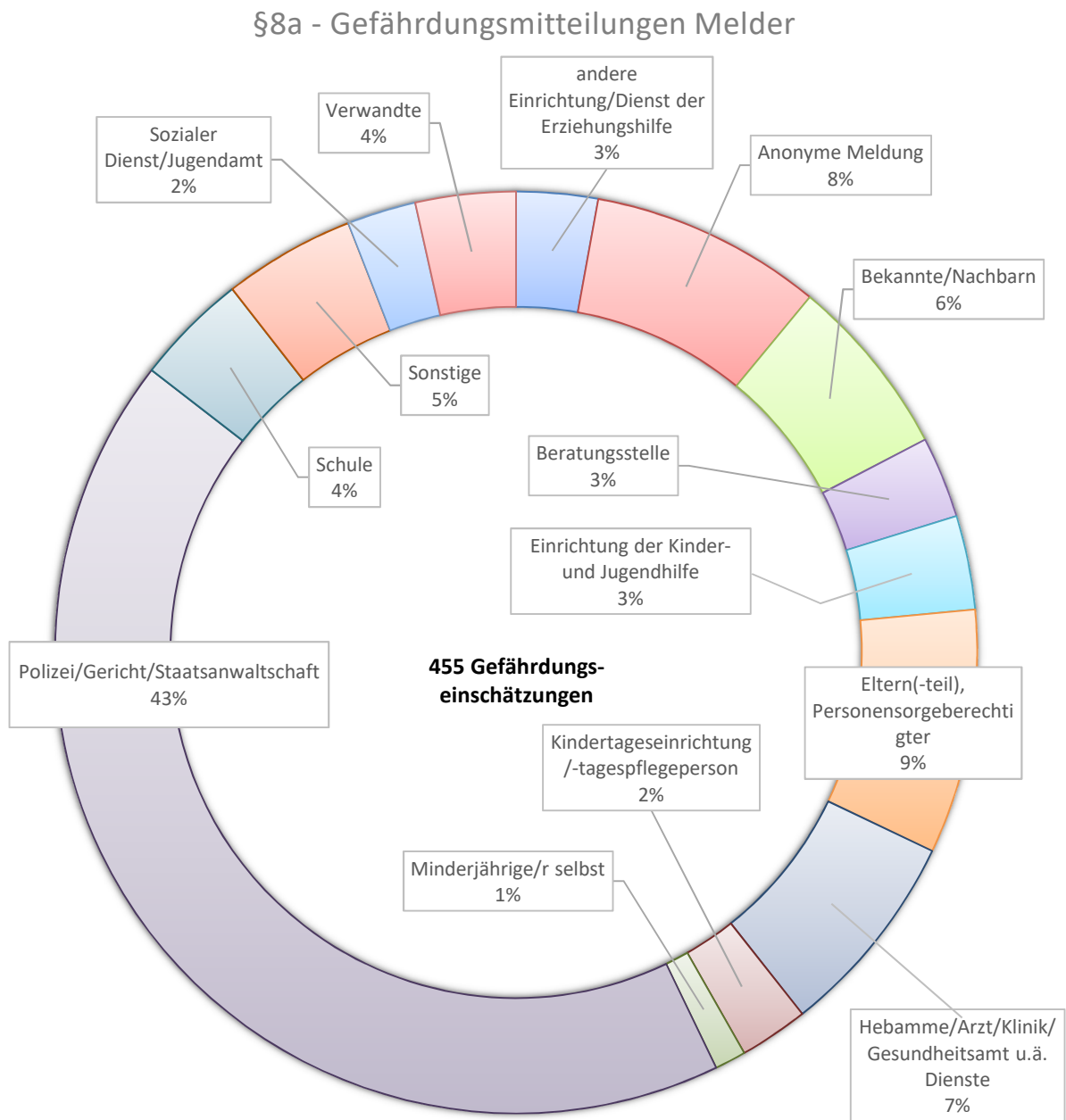


Abbildung 27: Verteilung nach Meldern von Kindwohlgefährdungen



6.1.2 Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)

Mittels Inobhutnahme können Kinder durch Behörden aus ihrer Familie genommen werden, die Inobhutnahme kann zeitweise wie auch dauerhaft geschehen. Eine Inobhutnahme kann durchgeführt werden, wenn von einer massiven Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Dafür müssen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen.

Gründe für eine Inobhutnahme können u.a. sein:

- Drogen- Alkoholsucht der Eltern
- Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Überforderung der Eltern
- Kriminalität

Die rechtliche Grundlage für die Inobhutnahme bildet § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut bittet oder von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen auszugehen ist.

Auch ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, können in Obhut genommen werden.

*Von den insgesamt 58 Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2020 (Vorjahr 63) sind 23 (56%) 14 Jahre und älter, das Verhältnis zwischen Mädchen 30 (52%) und Jungen 28 (48%) ist relativ ausgeglichen. Die weiteren Diagramme zeigen weitere hervorgestellte Merkmale zu den Inobhutnahmen, Grundlage der Erhebung ist die gesetzliche Kinder- und Jugendstatistik zu den Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2020.

Abbildung 28: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht

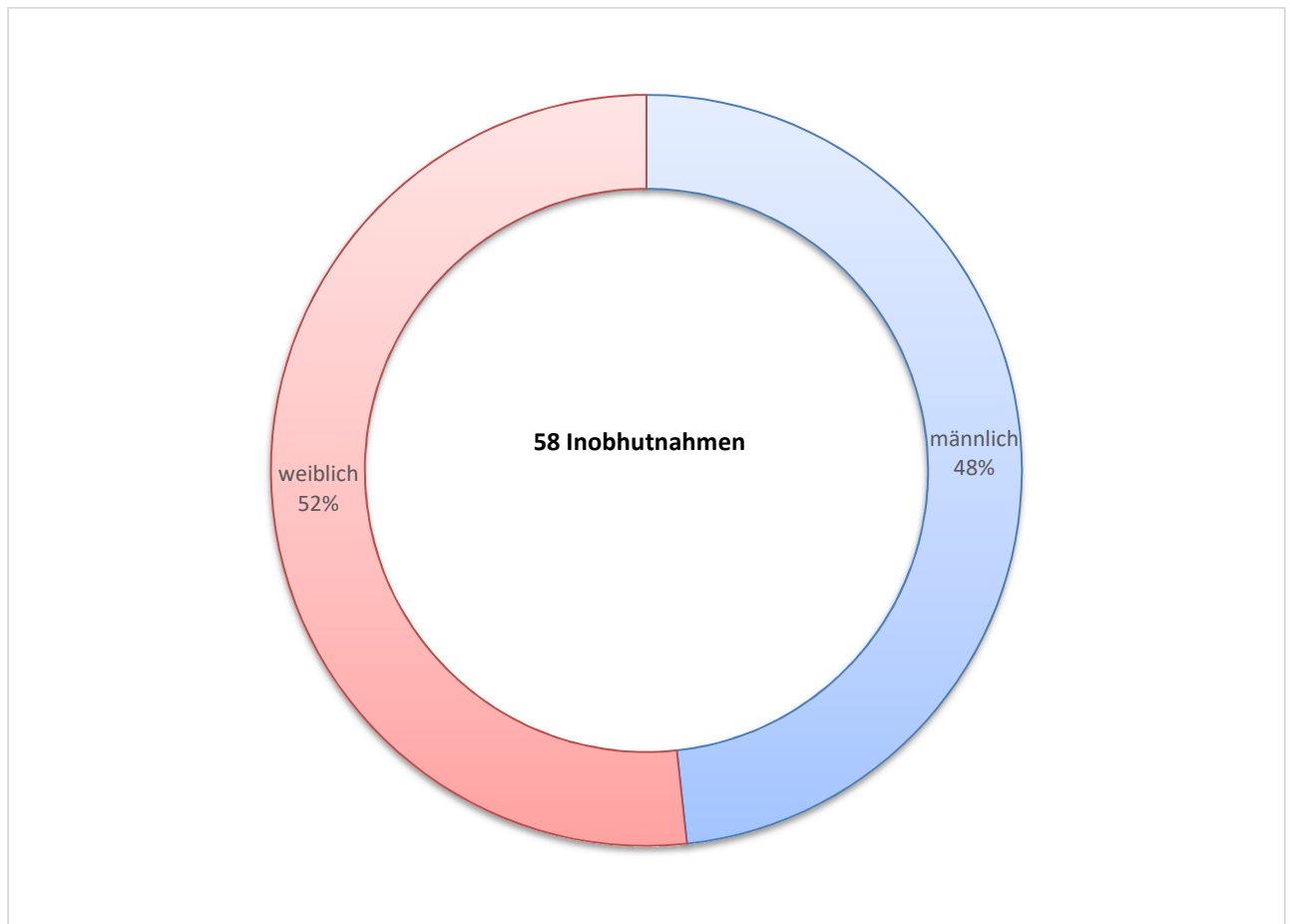


Abbildung 29: Verteilung Inobhutnahme nach Altersgruppen

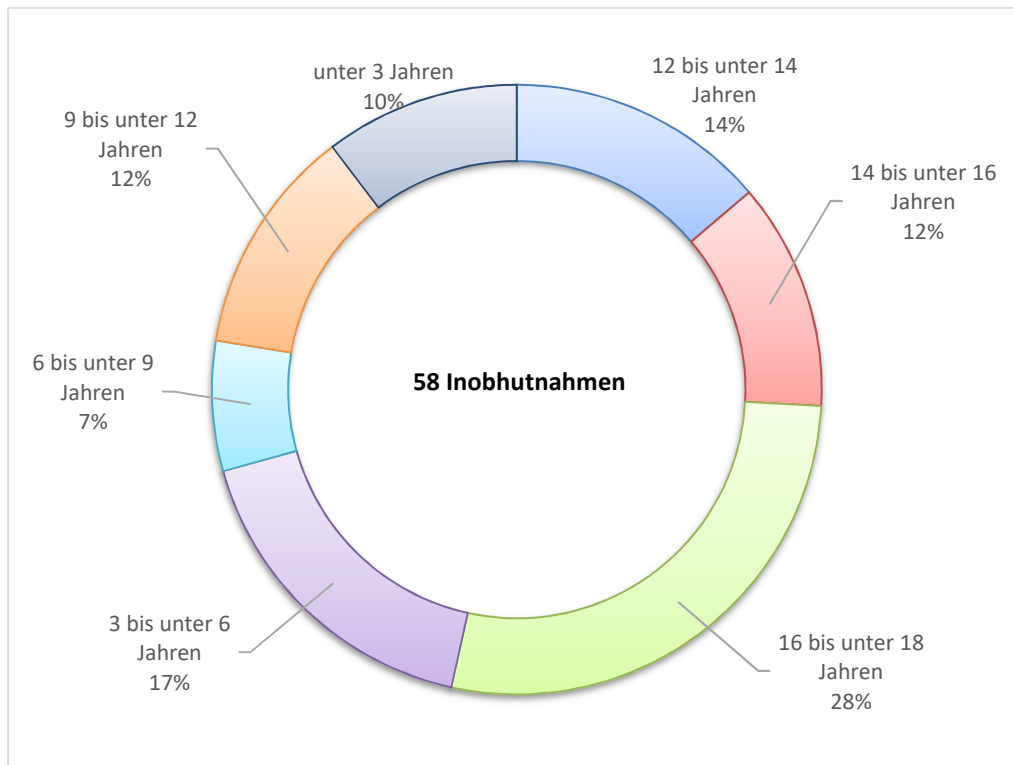


Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“

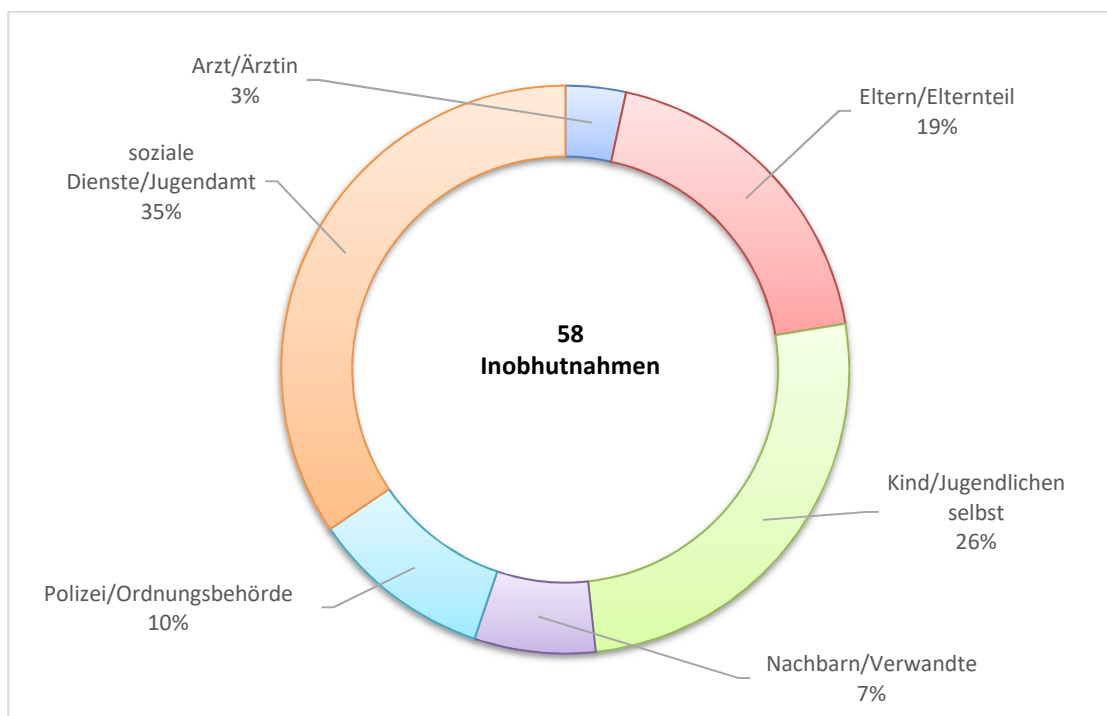
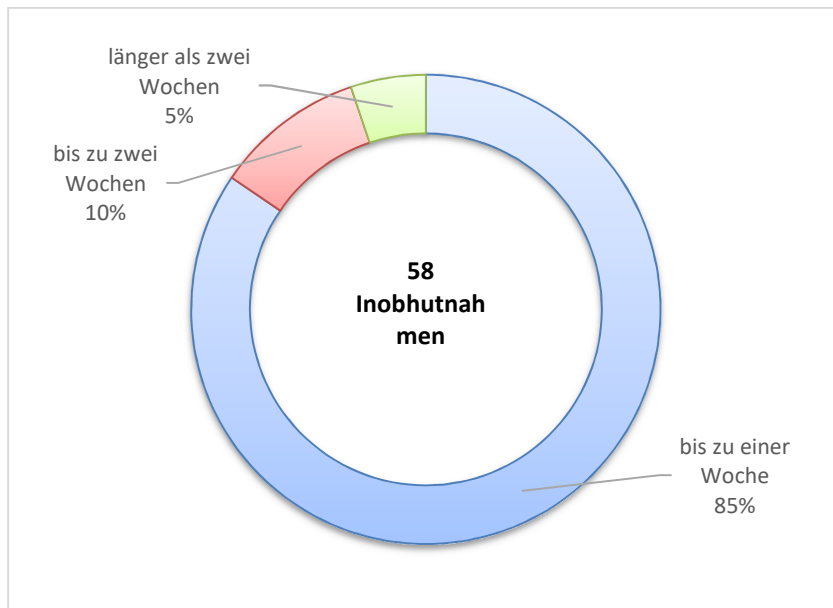
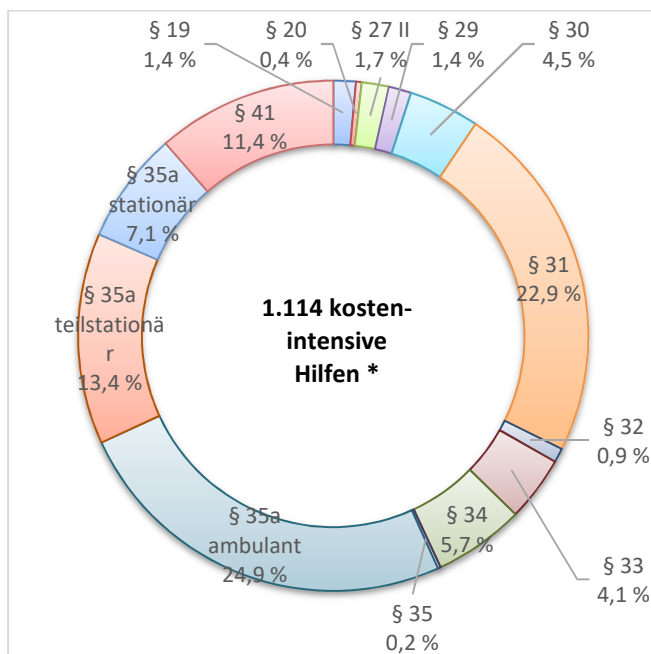


Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach Dauer der Maßnahme



6.1.3 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt²¹

Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen²²



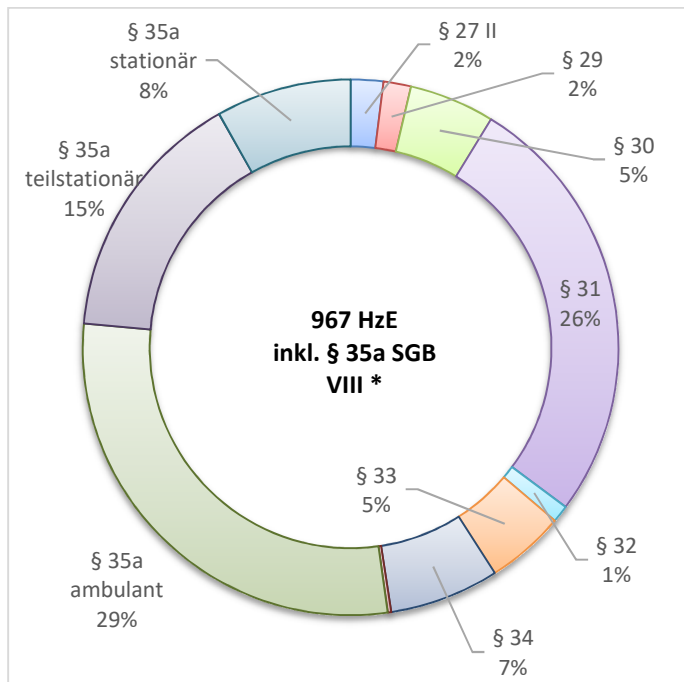
* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 1.114 kostenintensive Hilfen bearbeitet (Vorjahr 1150) inkl. der Hilfen zu §§19, 20, der HzE, der EGH und der Hilfen nach §41 SGB VIII.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 6.1.3.

²² Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

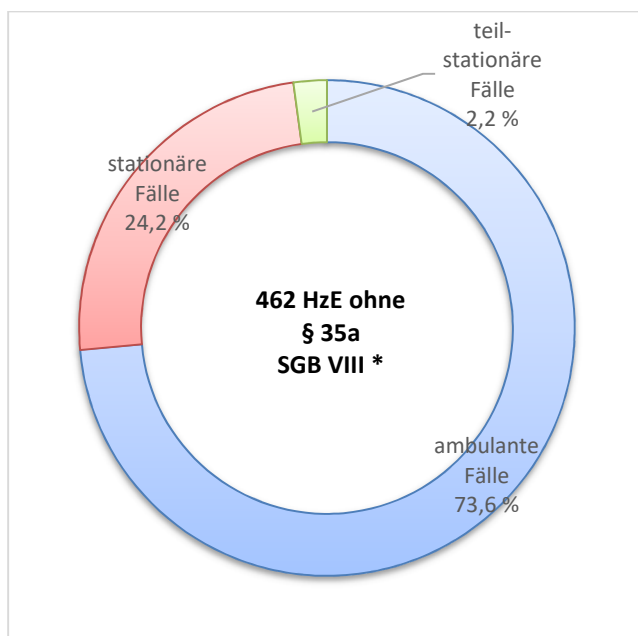
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung²³



* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 967 Hilfen (Vorjahr 952) zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet (ohne §§19, 20 und den Hilfen nach §41 SGB VIII).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)²⁴



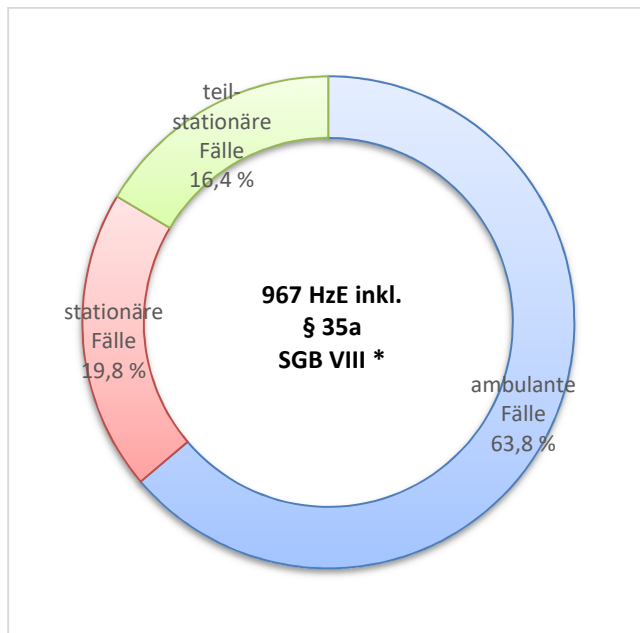
* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 462 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²⁴ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

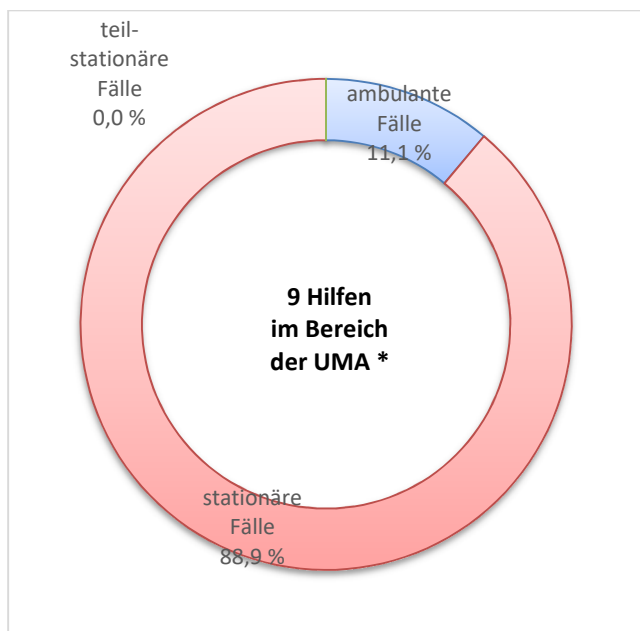
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)²⁵



* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 967 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)²⁶



* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 9 Hilfen (Vorjahr 16) zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

²⁶ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

6.1.4 Einzelauswertungen

6.1.4.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

6.1.4.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	9
Hilfebeginn in 2020	7
Hilfeende in 2020	11
Fallbestand am 31.12.2020	5
Bearbeitungsfälle in 2020	16
Anteil weiblich *	62,5 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	7,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	- Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und - aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können.
Soll ...	den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten.
Anbieter	- Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern, - Dorfhelferinnenstationen, - Krankenkassen.
Inhaltliche Schwerpunkte	Vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d.h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt.
Umfang	Ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	3
Hilfebeginn in 2020	1
Hilfeende in 2020	3
Fallbestand am 31.12.2020	1
Bearbeitungsfälle in 2020	4
Anteil weiblich *	75,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	8,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 340 (Vorjahr 299), das entspricht einem Anteil von 73,6 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 II SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

6.1.4.2.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.
Soll ...	- negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern. - eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
Inhaltliche Schwerpunkte	- Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben. - Hilfemaßnahmen können auch im Ausland erbracht werden, sind aber nur dann zulässig, wenn nach Maßgabe der Hilfeplanung festgestellt wurde, dass dem Bedarf nur durch eine Hilfeerbringung im Ausland entsprochen werden kann. Im Kontext der Hilfeplanung kann die Auslandsmaßnahme mit Hinblick auf das Gesamtziel nur ein Teil eines inlandbezogenen Hilfekonzpts sein, in welchem auch eine Nachbetreuung beschrieben wird.
Umfang	Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	10	0
Hilfebeginn in 2020	9	0
Hilfeende in 2020	7	0
Fallbestand am 31.12.2020	12	0
Bearbeitungsfälle in 2020	19	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	52,6 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	15,8 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,8	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,29 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	13,29 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	12,3	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	6
Hilfebeginn in 2020	10
Hilfeende in 2020	3
Fallbestand am 31.12.2020	13
Bearbeitungsfälle in 2020	16
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	6,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	9,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen. ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind zu beachten.
Soll ...	▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe soll die sozialpädagogische Fachkraft in der Betreuung des jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschieht und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen des jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 19: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	23	0
Hilfebeginn in 2020	27	1
Hilfeende in 2020	24	1
Fallbestand am 31.12.2020	26	0
Bearbeitungsfälle in 2020	50	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	44,0 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	16,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,0	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,5 Monate	6,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	12,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	28,9	0,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	Öffentlichen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	- Intensive Beratungsangebote, - Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, - Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, - Einbeziehung des sozialen Umfelds

Tabelle 20: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII²⁷

Fallbestand am 01.01.2020	157
Hilfebeginn in 2020	98
Hilfeende in 2020	82
Fallbestand am 31.12.2020	173
Bearbeitungsfälle in 2020	255
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	14
Von SPFH betroffene Kinder	476
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	11,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	21,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	171,8

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.

6.1.4.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 10 (Vorjahr 10), das entspricht einem Anteil von 2,2 % an allen gewährten Hilfen.

6.1.4.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	- die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, - nach Möglichkeit hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglicht werden.
Anbieter	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	- Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, - Begleitung der schulischen Förderung, - Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	3
Hilfebeginn in 2020	7
Hilfeende in 2020	1
Fallbestand am 31.12.2020	9
Bearbeitungsfälle in 2020	10
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	30,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	60,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 112 Fälle (Vorjahr 99), das entspricht einem Anteil von 24,2 % aller gewährten Hilfen.

6.1.4.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist. ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
Soll ...	▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	▪ Jugendamt bzw. freier Träger in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien.

Tabelle 22: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII²⁸

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	29	0
Hilfebeginn in 2020	17	0
Hilfeende in 2020	10	0
Fallbestand am 31.12.2020	36	0
Bearbeitungsfälle in 2020	46	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	8	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	4	0
Anteil weiblich *	67,4 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	13,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,0	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	28,8 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	28,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	33,9	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

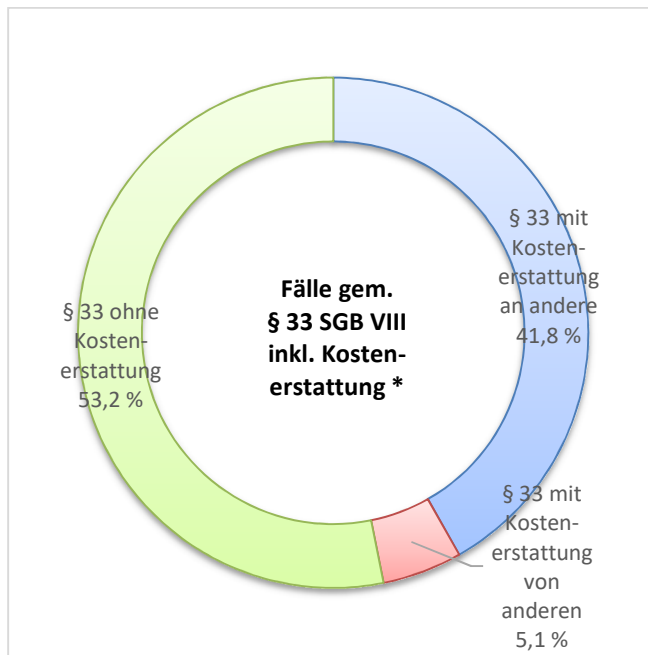
Tabelle 23: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
42 (0 UMA)	4 (0 UMA)	33 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 gab es in der Stadt Ingolstadt 79 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Elternarbeit.
Umfang	▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

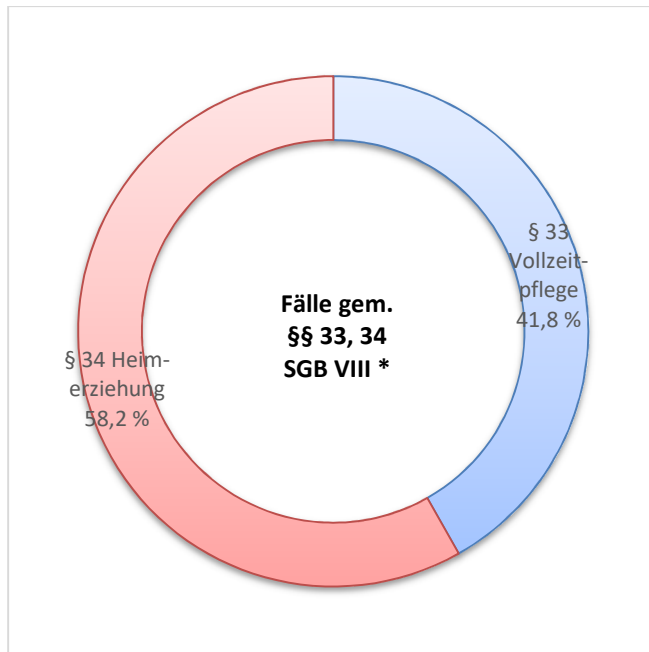
Tabelle 24: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	43	8
Hilfebeginn in 2020	21	0
Hilfeende in 2020	21	6
Fallbestand am 31.12.2020	43	2
Bearbeitungsfälle in 2020	64	8
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	22	3
Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	32,8 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	15,6 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,8	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,9	1,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,3 Monate	25,5 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	16,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	43,1	3,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Ingolstadt 110.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), Jugendliche (14 - 18 Jahre).
Soll ...	▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen, ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Vermittlung kultureller Besonderheiten ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes materieller Güter (z. B. Haushaltsführung), ▪ Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.).

Tabelle 25: *Hilfen gemäß § 35 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2020	1
Hilfebeginn in 2020	1
Hilfeende in 2020	0
Fallbestand am 31.12.2020	2
Bearbeitungsfälle in 2020	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	2
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	50,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.5 Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

6.1.4.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

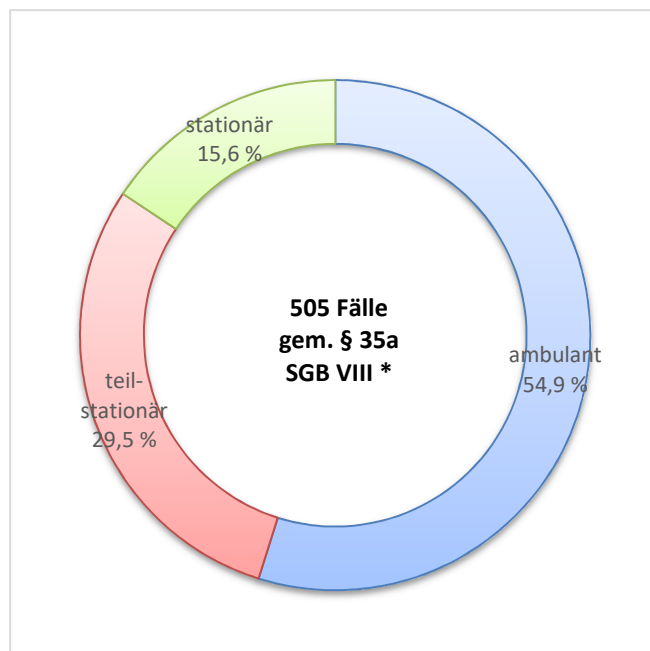
Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
Soll ...	▪ Eingliederungshilfe leisten, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gem. § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Der junge Mensch soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	▪ Ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2020	198	0	111	0	60	0
Hilfebeginn in 2020	79	0	38	0	19	0
Hilfeende in 2020	104	0	51	0	16	0
Fallbestand am 31.12.2020	173	0	98	0	63	0
Bearbeitungsfälle in 2020	277	0	149	0	79	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7	0	10	0	7	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 505 Hilfen (Vorjahr 544) gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 27: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2020: 68	0	Hilfebeginn in 2020: 9	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2020: 48	0	Hilfebeginn in 2020: 31	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2020: 82	0	Hilfebeginn in 2020: 39	0
Anteil weiblich *	40,8 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	9,0 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	11,9	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	19,1	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,2 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	197,0	0,0		

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 28: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	111	0
Hilfebeginn in 2020	38	0
Hilfeende in 2020	51	0
Fallbestand am 31.12.2020	98	0
Bearbeitungsfälle in 2020	149	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	10	0
Anteil weiblich *	23,5 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	17,4 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,4	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,3	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	108,4	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 29: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2020	79	davon 4 in betreutem Wohnen und 7 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7		0
Anteil weiblich *	31,6 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	6,3 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,5		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,8 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	62,9		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § xy SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
Soll ...	▪ jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten.
Anbieter	▪ Jugendamt, ▪ Freie Träger, ▪ Einrichtungen.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ siehe §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSv § 13 Abs. 2 SGB VIII.
Umfang	▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z. B. bei Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.

Tabelle 30: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII²⁹

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2020	84	35
Hilfebeginn in 2020	43	13
Hilfeende in 2020	66	29
Fallbestand am 31.12.2020	61	19
Bearbeitungsfälle in 2020	127	48
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	5	5
Anteil weiblich *	29,1 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	41,7 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	31,5	11,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	26,6	9,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,0 Monate	21,2 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 31: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten³⁰

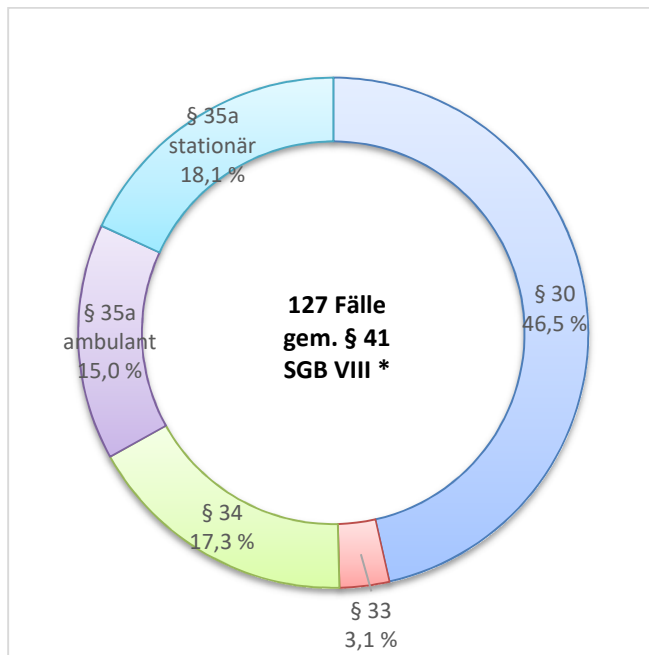
Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2020	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	59	34
§ 33	4	0
§ 34	22	12
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	19	1
§ 35a stationär	23	1

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁹ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁰ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

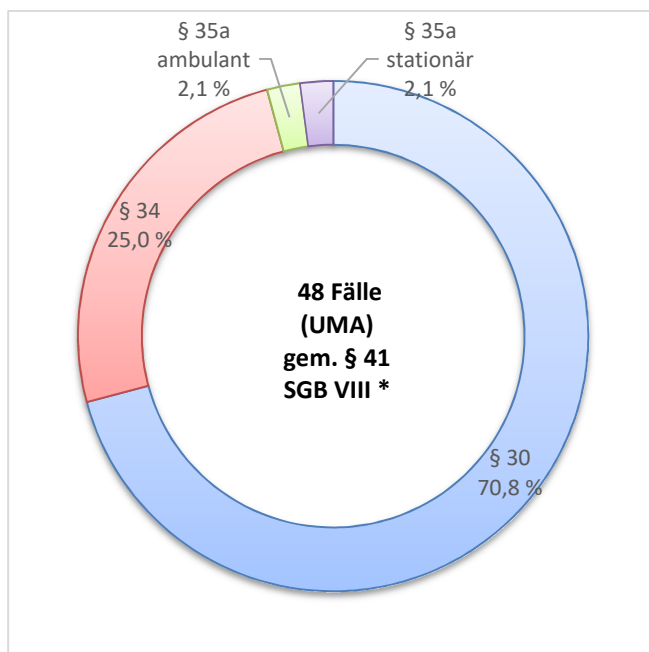
Abbildung 40: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten³¹



* Im Berichtsjahr 2020 wurden in der Stadt Ingolstadt 127 Hilfen (Vorjahr 181) gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)³²



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2020 in der Stadt Ingolstadt 48 Hilfen (Vorjahr 97) gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³¹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.5 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte³³ für die Stadt Ingolstadt

Tabelle 32: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2020³⁴

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	16	0,69	-	2,2	9,7	7,9
§ 20	4	0,17	-	0,2	8,3	1,8
§ 27 II	19	0,82	4,1	0,8	13,3	12,3
§ 29	16	0,69	3,5	1,5	14,7	9,6
§ 30	50	2,15	10,8	6,0	12,5	28,9
§ 31	255	10,99	55,2	21,8	19,7	171,8
§ 32	10	0,43	2,2	1,0	16,0	5,9
§ 33 ***	46	1,98	10,0	2,0	28,8	33,9
§ 34	64	2,76	13,9	6,9	19,3	43,1
§ 35	2	0,09	0,4	0,4	-	2,0
HzE gesamt **	462	19,91	100,0	29,1	18,7	307,5
§ 35a ambulant	277	11,94	-	19,1	21,2	197,0
§ 35a teilstationär	149	6,42	-	10,3	23,4	108,4
§ 35a stationär	79	3,40	-	5,5	12,8	62,9
§ 41 ***	127	31,53	0,0	26,6	16,0	74,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³³ Siehe Kapitel 8: Glossar.

³⁴ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

6.1.6 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 33: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2019³⁵

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	2 (14,3 %)	12,9 %	25,2 %	4,7	-0,7
§ 20	1 (33,3 %)	31,7 %	31,0 %	-	-0,5
§ 27 II	-3 (-13,6 %)	-14,7 %	-14,7 %	-4,4	-1,7
§ 29	8 (100 %)	97,5 %	75,3 %	-0,7	4,3
§ 30	5 (11,1 %)	9,7 %	12,1 %	0,0	3,9
§ 31	31 (13,8 %)	12,4 %	21,2 %	-1,7	8,1
§ 32	0 (0 %)	-1,2 %	-2,3 %	6,4	0,8
§ 33 ***	10 (27,8 %)	26,2 %	26,2 %	13,4	6,6
§ 34	2 (3,2 %)	1,9 %	3,8 %	-11,8	-0,3
§ 35	1 (100 %)	97,5 %	101,3 %	-	1,0
HZE gesamt **	54 (13,2 %)	11,8 %	15,9 %	-1,4	22,7
§ 35a ambulant	-5 (-1,8 %)	-3,0 %	-3,1 %	0,4	0,6
§ 35a teilstationär	-17 (-10,2 %)	-11,4 %	-10,9 %	-3,0	-8,8
§ 35a stationär	-17 (-17,7 %)	-18,7 %	-17,9 %	-12,7	-5,2
§ 41 ***	-54 (-29,8 %)	-25,5 %	-21,7 %	-1,3	-37,6

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

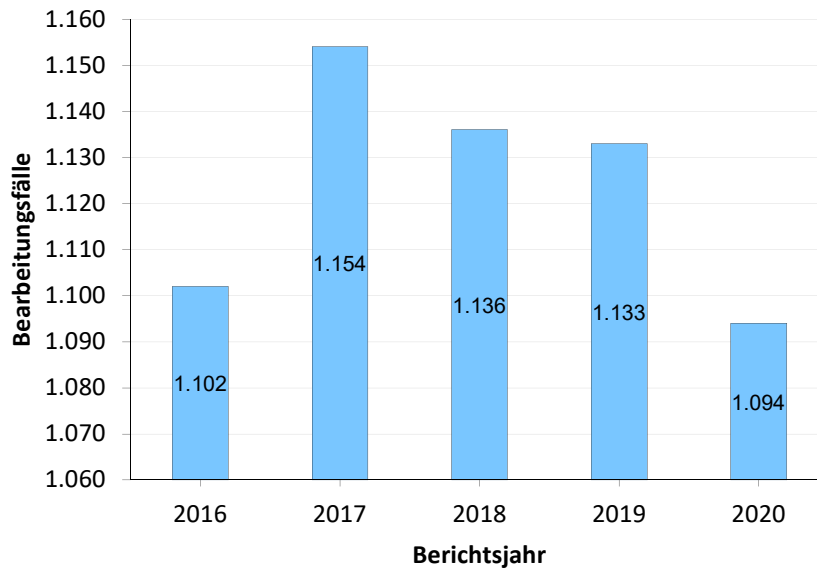
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁵ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

6.1.7 Veränderungen im Verlauf (2016 – 2020)³⁶

6.1.7.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 42: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen³⁷ (hier inkl. der Hilfen zu §41 SGB VIII)



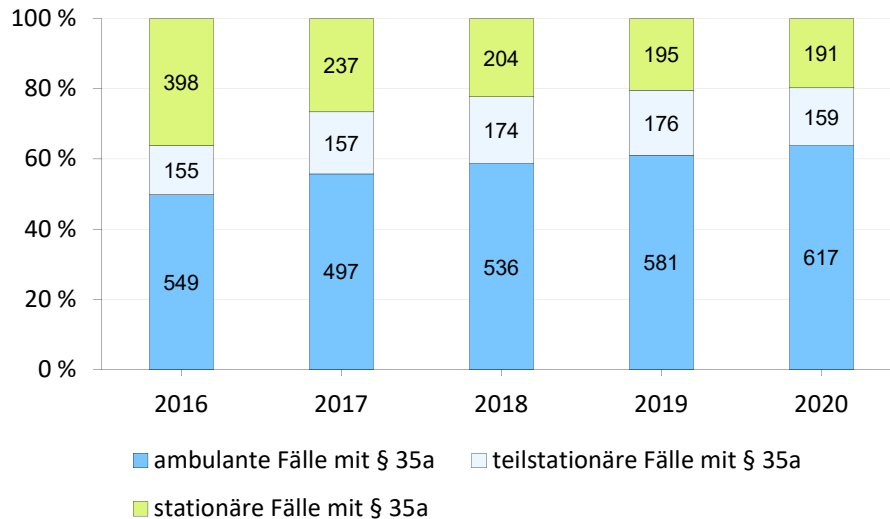
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Aufgrund veränderter Erfassung und Darstellung der Leistungen nach § 41 SGB VIII ab dem Berichtsjahr 2017 ist ein Vergleich der HzE-Daten mit den Vorjahren bzgl. der Hilfearten, die in Verbindung mit § 41 SGB VIII erbracht werden, nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position ausgewiesen werden.

³⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.7.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

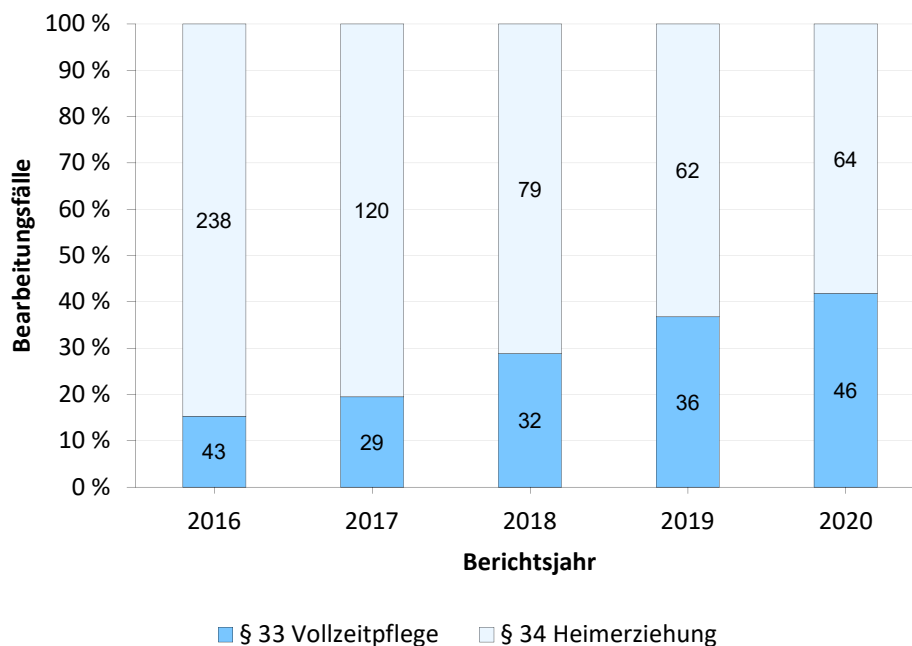
Abbildung 43: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen³⁸ (ohne den Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII)



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.7.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

Abbildung 44: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung³⁹



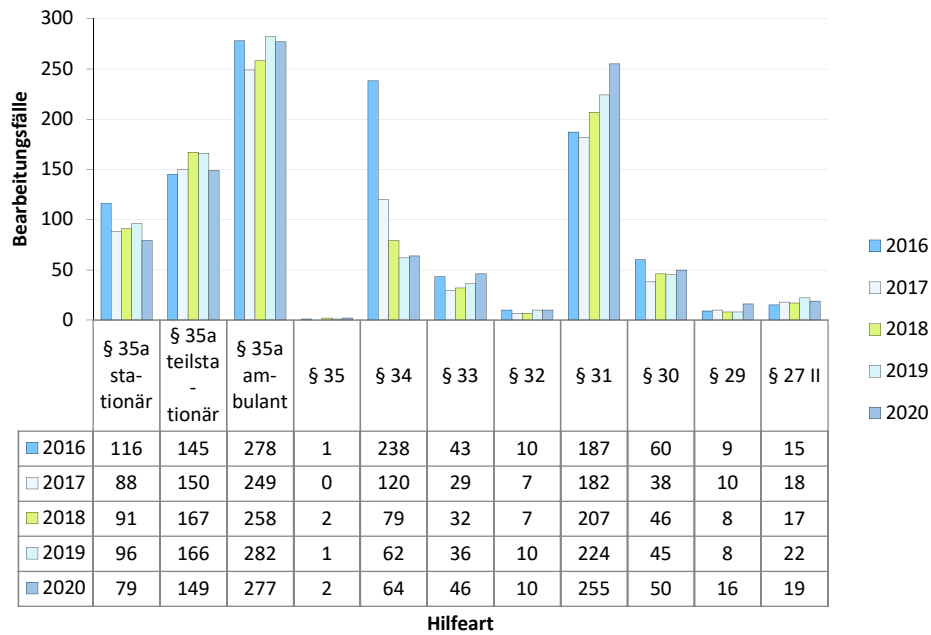
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.7.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 45: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁴⁰



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁰ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.2 Kostendarstellung

6.2.1 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

6.2.1.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 34: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	16.727.408	269.738	16.997.146	29	823.806	1.120.655	808.855	2.753.316	14.243.830

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 IVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 1.094 Fällen ergaben Kosten von 13.020 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 523 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 16,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 35: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	4.394.056	269.738	4.663.794	27,4	-	303.760	-	303.760	4.360.034
teilstat. Hilfen	2.946.126	-	2.946.126	17,3	113.980	16.793	-	130.773	2.815.353
stat. Hilfen**	9.387.226	-	9.387.226	55,1	709.826	800.102	808.855	2.318.783	7.068.443

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 IVm § 41)

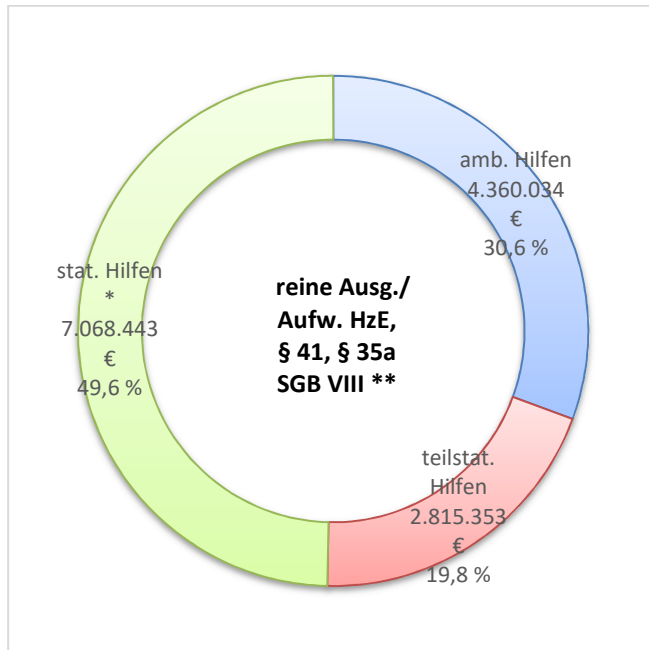
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (695 Fälle) Kosten von 6.273 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (159 Fälle) 17.707 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (240 Fälle) 29.452 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 160 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 103 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 260 € pro Kind / Jugendlichen.

6.2.1.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 46: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

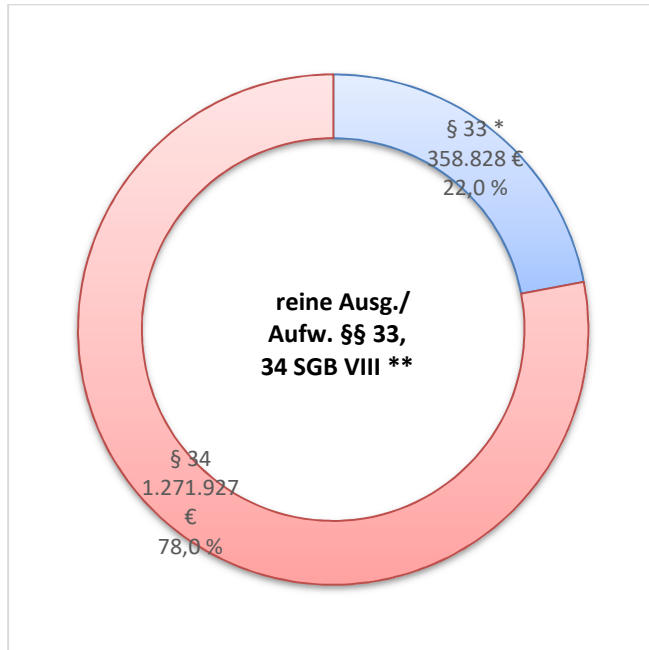
** Im Berichtsjahr 2020 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII in der Stadt Ingolstadt bei 14.243.830 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 358.828,00 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 1.271.927,00 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 47: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2020 bei 1.630.755 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

6.2.1.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 36: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	868.598	-	868.598	1,5	37.187	93	-	37.280	831.318

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2019) von 16 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 51.957 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 95 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 4,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 37: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	49.018	-	49.018	0,1	-	-	-	-	49.018

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 4 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 12.255 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 3 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

6.2.1.5.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 38: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	72.480	269.738	342.218	0,6	-	-	-	-	342.218
davon UMA	13.836	-	13.836	0,0	-	-	-	-	13.836

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 19 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 18.011 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 15 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 39: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	72.480	269.738	342.218	0,6	-	-	-	-	342.218
davon vorr. amb. / teilstat.	72.307	-	72.307	0,1	-	-	-	-	72.307
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	173	269.738	269.911	0,5	-	-	-	-	269.911

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 40: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	15.645	-	15.645	0,0	-	-	-	-	15.645

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 16 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 978 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	316.940	-	316.940	0,5	-	25.725	-	25.725	291.215
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 50 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.824 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 40 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 8,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	316.940	-	316.940	0,5	-	25.725	-	25.725	291.215
davon Erziehungs- beistandschaft	316.940	-	316.940	0,5	-	25.725	-	25.725	291.215
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	2.168.173	-	2.168.173	3,7	-	207.818	-	207.818	1.960.355

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 255 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 7.688 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 106 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 9,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	107.433	-	107.433	0,2	2.202	10.680	-	12.882	94.551

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 10 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 9.455 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 10 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 12,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	501.176	-	501.176	0,9	68.602	73.746	-	142.348	358.828
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	417.650	-	417.650	0,7	-	-	-	-	417.650
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 46 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 7.801 € pro Fall.⁴¹

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 15 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁴²

Die Einnahmen / Erträge deckten 28,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁴³

⁴¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴² Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴³ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

6.2.1.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.655.881	-	2.655.881	4,6	170.646	404.453	808.855	1.383.954	1.271.927
davon UMA	321.402	-	321.402	0,6	5.389	34.353	-	39.742	281.660

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 64 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 19.874 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 265 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 52,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.655.881	-	2.655.881	4,6	170.646	404.453	808.855	1.383.954	1.271.927
davon Heimunter- bringung	2.655.881	-	2.655.881	4,6	170.646	404.453	808.855	1.383.954	1.271.927
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	255.878	-	255.878	0,4	6.191	-	-	6.191	249.687

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 2 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 124.844 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 52 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	9.195.793	-	9.195.793	15,9	407.830	185.741	-	593.571	8.602.222
davon: UMA	1.581	-	1.581	0,0	1.840	-	-	1.840	-259
§ 35a ambulant	1.676.950	-	1.676.950	2,9	-	41.834	-	41.834	1.635.116
davon: Schulbegleitung	854.347	-	854.347	1,5	-	-	-	-	854.347
§ 35a teilstationär	2.838.693	-	2.838.693	4,9	111.778	6.113	-	117.891	2.720.802
§ 35a stationär	4.680.150	-	4.680.150	8,1	296.052	137.794	-	433.846	4.246.304
davon: stationär im Heim	4.561.634	-	4.561.634	7,9	286.287	94.030	-	380.317	4.181.317
davon: stationär in Pflegefamilie	118.516	-	118.516	0,2	9.765	43.764	-	53.529	64.987

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 505 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 17.034 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 594 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 6,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.483.226	-	1.483.226	2,6	168.335	212.492	-	380.827	1.102.399
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	65.193	-	65.193	0,1	-	19.674	-	19.674	45.519
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	51.532	-	51.532	0,1	11.317	10.725	-	22.042	29.490
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	45.217	-	45.217	0,1	-	-	-	-	45.217
§ 41 iVm § 34	262.284	-	262.284	0,5	23.652	-	-	23.652	238.632
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	78.675	-	78.675	0,1	-	8.709	-	8.709	69.966
§ 41 iVm § 35a stationär	980.325	-	980.325	1,7	133.366	173.384	-	306.750	673.575

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 127 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 8.324 € pro Fall.⁴⁴

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 262 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁴⁵

Die Einnahmen / Erträge deckten 26,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁴⁶

⁴⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁶ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	569.471	-	569.471	1,0	29.368	609	-	29.977	539.494
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	288.985	-	288.985	0,5	-	-	-	-	288.985
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	253.143	-	253.143	0,4	29.368	609	-	29.977	223.166
§ 41 iVm § 35a ambulant	12.312	-	12.312	0,0	-	-	-	-	12.312
§ 41 iVm § 35a stationär	15.031	-	15.031	0,0	-	-	-	-	15.031

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 52: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

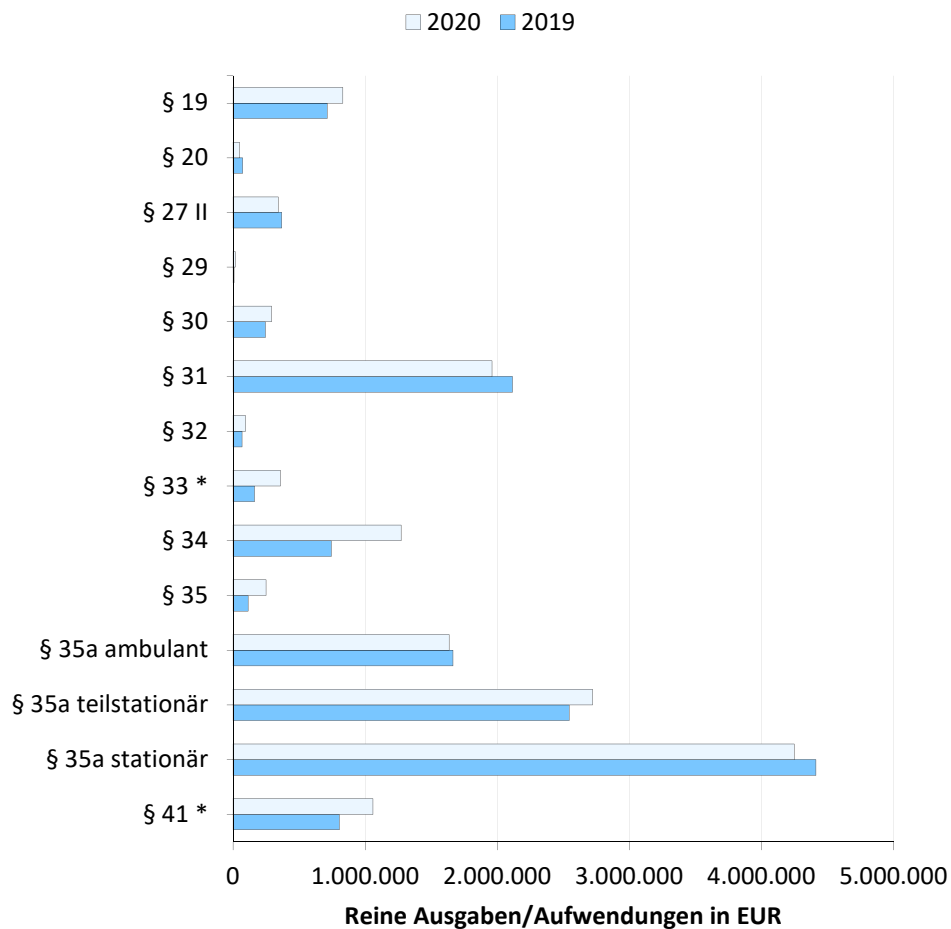
	Bearbeitungsfälle in 2020	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2020	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2020
§ 34	64	15.397	172,5
davon UMA	8	1.354	237,4
§ 35a stationär	79	22.620	206,9
davon UMA	0	0	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.2 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁴⁷

Abbildung 48: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁷ Inklusive UMA.

6.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2020

6.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	30,87	35,29	51,26	41,43	172,49	23,63	72,58	206,90	54,93
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	12,54	19,70	16,00	28,80	19,29	21,20	23,39	12,75	16,00
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	2,15	10,99	0,43	1,98	2,76	11,94	6,42	3,40	31,53

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	0,00	-	237,37	-	56,94
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	6,00	-	25,50	-	21,17
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,04	0,00	0,34	0,00	11,92

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	46,81	49,81	32,94	10,64	37,84

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.4 Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst hat 2020 jedes Pflegekind und seine Pflegeeltern kontinuierlich begleitet und im Rahmen der Hilfeplanung, in die die Herkunftseltern einbezogen wurden, regelmäßig wichtige Erziehungsziele und konkrete Handlungsschritte gemeinsam festgelegt. Für die Pflegefamilien wurde im Jahr 2020 eine Faschingsfeier angeboten. Die Begegnungen der Pflegeeltern untereinander, aber auch mit den Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie und die persönlichen Gespräche sind immer wieder eine willkommene Abwechslung.

Im Berichtsjahr fanden für Pflegeeltern ein zweitägiges fachliches Seminar auf der Region 10 Ebene statt.

Bereitschaftsbetreuung

Die Bereitschaftsbetreuung ist nach wie vor ein wichtiger Pfeiler der Jugendhilfe. Das Angebot der Bereitschaftsbetreuung ist gesetzlich eingebunden im § 33 SGB VIII. In der Bereitschaftsbetreuung werden Kinder aus einer akuten Notsituation heraus in eine so genannte Bereitschaftspflegefamilie vermittelt. Die Bereitschaftspflege ist auf einen vorübergehenden Zeitraum angelegt und soll längstens auf 3 Monate begrenzt sein. Die Notwendigkeit der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftsbetreuung ergab sich überwiegend im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme, gelegentlich als angekündigte Kurzzeitpflege bei z.B. notwendigem Klinikaufenthalt alleinerziehender Eltern und fehlender Alternativen für eine gute Betreuung des Kindes in dieser Zeit.

2020 standen uns zunächst vier, ab Mitte des Jahres dann noch zwei Pflegefamilien im Rahmen von Bereitschaftsbetreuung zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßige Treffen zur gemeinsamen Erarbeitung von fachlichen Standards und zu Kooperationsabsprachen an. Die Ergebnisse dieser Arbeitstreffen werden schriftlich festgehalten und dienen in der täglichen Praxis als fundierte und gut umsetzbare Arbeitshilfe. Die Pflegeeltern die im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung beauftragt wurden, hatten die Möglichkeit, themenspezifische Vorträge zu besuchen und Unterstützung durch diverse Fachstellen wie z.B. Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, kinder- und jugendpsychologische oder psychotherapeutische Praxen in Anspruch zu nehmen.

6.5 Adoptionen

Aufgrund der seit 2003 stattfindenden Kooperation in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (GAV) wurden fallübergreifend fachliche Standards weiterentwickelt, die die sensiblen Aufgaben in diesem Bereich begünstigen.

Neben den inländischen Adoptionsvermittlungen werden auch Kinder aus dem Ausland in Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt. Die Anzahl der Adoptionsbewerber in Deutschland übersteigt seit vielen Jahren die Anzahl der zu vermittelnden Kinder, Tendenz steigend.

Adoptivfamilien schätzen es sehr mit der zuständigen Mitarbeiterin im Austausch zu sein und aufgrund des kontinuierlichen Kontaktes bleibt das Thema Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, Begleitung von Kontakten mit den Herkunftseltern selbstverständlich und lebendig. Das trägt zu einem sicheren Auftreten sowohl bei Adoptiveltern als auch den angenommenen Kindern bei. Deswegen organisieren die Fachkräfte jährlich eine Freizeitaktion, um genau diesem Bedürfnis nachkommen zu können. Die Erfahrung und die Rückmeldung eines solchen Adoptionsfamilientags sind stets positiv.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine solche Aktion im Jahr 2020 nicht stattfinden und wurde auf das folgende Jahr verschoben.

Im Berichtszeitraum konnte, ebenfalls aufgrund der Corona-Pandemie, kein Vorbereitungsseminar für neue Adoptionsbewerber angeboten werden.

6.6 Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse

Die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen sind in Ingolstadt an zwei Schulen/Standorten etabliert und bilden eine Kooperation zwischen der Schule und klassischen Jugendhilfe.

August-Horch-Schule

SFZ Ingolstadt 1
Furtwänglerstraße 9b
85057 Ingolstadt

Pädagogisches Zentrum

Päd. Zentrum Förderkreis +Haus Miteinander gGmbH
Harderstraße 35
85049 Ingolstadt

Kinder im schulpflichtigen Alter, die aufgrund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förder- als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deren emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung dadurch akut gefährdet ist bekommen das Angebot des Besuchs der Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK).

Die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) ist also eine Form der schulischen Förderung für Kinder mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

In die SFK werden maximal 8 SchülerInnen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 aufgenommen.

In dringenden Fällen können nach gemeinsamer Absprache mit der Jugendhilfe auch SchülerInnen der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

Grundvoraussetzungen zur Aufnahme eines Schülers sind

- die schulische Feststellung eines sehr hohen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- die Zustimmung der Eltern

Heilpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte arbeiten vernetzt an der gemeinsamen Zielstellung: Reintegration an eine allgemeine Schule oder Förderschule.

Alle Fachkräfte der SFK orientieren sich am Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung. Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder sind anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren.

Ziel ist auch, die Familien der Kinder in ihrer Erziehungstätigkeit zu fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen.

Die Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe stellen eine ganztägige Beschulung bzw. Förderung sicher. Es sollen stets mindestens 2 Fachkräfte (von Schul- und/oder Jugendhilfeseite) in der Klasse sein, um präventiv zu agieren oder ggf. interventiv mit einzelnen SchülerInnen zu arbeiten.

Der Unterrichtsraum befindet sich in der August-Horch-Schule und die Nachmittagsbetreuung in den Gruppenräumen des Pädagogischen Zentrum in der Harderstraße.

Es besuchten fünf SchülerInnen die Sonderpädagogische Förderklasse

- ein Schüler, die 1. Klasse
- ein Schüler, die 1. Klasse
- eine Schülerin, die 2. Klasse, sie musste allerdings stationär untergebracht werden
- ein Schüler, die 2. Klasse

- ein Schüler, die 2. Klasse

Vier von fünf Schülern haben einen Migrationshintergrund (mind. ein Elternteil besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit).

Die Sonderpädagogische Förderklasse hat die Schüler seit Beginn der Corona Pandemie im Rahmen der Notbetreuung durchgängig unterrichtet und betreut. Das war für alle Beteiligte eine enorme Herausforderung. Das Vermitteln des und vor allem das Einhalten des Hygienekonzeptes an und durch die Schüler war kräfteaufwendend und auch für die Schüler eine absolute Herausforderung. Im Verlauf des Schuljahres stellten sich die Schüler diesen Anforderungen und es war ein riesen Vorteil, dass die Gruppe klein war und somit gut die neuen Vorgaben immer wieder aufs Neue eingeübt werden konnten.

Das Fachkräfteteam arbeitet intensiv und strukturiert zusammen. Dafür wird auch das kooperative Angebot von Schule und Jugendhilfe sehr geschätzt.

6.7 Soziale Trainingsklasse

Auch die Soziale Trainingsklassen ist an zwei Schulen/Standorten etabliert und bilden eine Kooperation zwischen der Schule und klassischen Jugendhilfe.

August-Horch-Schule

SFZ Ingolstadt 1
Furtwänglerstraße 9b
85057 Ingolstadt

Pädagogisches Zentrum

Päd. Zentrum Förderkreis +Haus Miteinander gGmbH
Harderstraße 35
85049 Ingolstadt

Durch die Soziale Trainingsklasse wird für Kinder und Jugendliche mit sozialen und emotionalen Auffälligkeiten aus Ingolstadt eine Möglichkeit geboten, einerseits ihr familiäres, soziales und schulisches Umfeld zu erhalten und andererseits Basiskompetenzen und Qualifikationen zu fördern.

Die Soziale Trainingsklasse arbeitet unter Nutzung schulischer und pädagogischer Fachkompetenzen eng mit den Schulen und der Jugendhilfe zusammen. Dabei stehen die Förderung des Schülers, eine Abklärung des Weiteren pädagogischen Bedarfs und eine Entlastung der Regelschule im Fokus der Arbeit.

Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche aus Ingolstädter Mittelschulen, die an ihren bisherigen Schulen auch mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Möglichkeiten nicht adäquat beschulbar sind.

Der Besuch der Sozialen Trainingsklasse ist freiwillig und nur mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Eltern und Schülern möglich und sinnvoll.

Der Unterrichtsraum befindet sich in der Sir – Williams – Herschel – Mittelschule, indem auch die Nachmittagsbetreuung stattfindet.

Es besuchten 6 Schüler die Soziale Trainingsklasse:

- ein Schüler die 5. Jahrgangsstufe im 5. Schulbesuchsjahr
- zwei Schüler besuchten die 6. Jahrgangsstufe, davon einer bereits im 7. Schulbesuchsjahr
- ein Schüler die 7. Jahrgangsstufe im 7. Schulbesuchsjahr
- ein Schüler besuchte bereits die 9. Jahrgangsstufe im 9. Schulbesuchsjahr
- ein weiterer Schüler besuchte die 7. Jahrgangsstufe im 9. Schulbesuchsjahr

Fünf von sechs Schülern haben einen Migrationshintergrund (mind. ein Elternteil besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit).

Der Corona bedingte Lockdown und die Schulschließung im Frühjahr waren eine große Herausforderung. Die Lehrkräfte ließen den Schülern Aufgaben zukommen, an denen selbständig gearbeitet werden konnte und waren telefonisch und per Mail stets erreichbar.

Die Sozialpädagogin hielt telefonisch und am PC den Kontakt aufrecht. Da sozialpädagogische Angebote nicht möglich waren, wurde sich in digitalem Format getroffen und einfache Gesellschaftsspiele gemeinsam gespielt. Als es möglich war, sich mit einzelnen Schülern zu treffen, wurde dies sofort umgesetzt und im Schulgarten am Barfußpfad gearbeitet. Da sich im Laufe des Jahres eine vertraute Atmosphäre aufbaute, kamen in dieser Zeit gute Gespräche zustande. Die Vereinbarungen wurden meist von den Schülern eingehalten, sie zeigten sich recht zuverlässig.

Für ein positiven Verlauf der Maßnahme ist eine intensive Elternarbeit Voraussetzung. Die Gespräche mit diesen fand nach Möglichkeit wöchentlich in der Schule statt. Die Termine wurden in der Regel verlässlich wahrgenommen. Der überwiegende Elternteil zeigte sich sehr kooperativ und empfand die Maßnahme als echte Hilfe, die ankommt.

Zwei Schüler besuchten nach diesem Schuljahr die Regelklasse, ein weiterer Schüler die Praxisklasse und zwei werden auch im nächsten Schuljahr die STK besuchen und ein weiterer Schüler hatte bereits im Verlauf des Schuljahres die Soziale Trainingsklasse verlassen.

Ein besonderes Highlight im Berichtsjahr war die Errichtung eines Barfußpfades, der unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen offiziell eröffnet wurde.

Ebenso haben die Schüler der Sozialen Trainingsklasse drei Glücksstäbe gestaltet, die auf der Landesgartenschau ausgestellt werden.

Andere Aktivitäten, wie Schullandheim, Schwimmen, Klettern durften dieses Jahr leider nicht stattfinden.

Schulleiter anderer Mittelschulen geben Rückmeldungen, dass sie die Zusammenarbeit mit den Pädagogen der STK sehr schätzen und das zeitnahe Handeln sehr befürworten.

Das in 3 Jahren personell unveränderte Team ist als vertrauensvoller und respektvoller Partner zusammengewachsen, von dem die Schüler, die Eltern und die Kooperationspartner profitieren.

6.8 Jugendhilfe im Strafverfahren

Nach § 52 SGB VIII hat das Amt für Jugend und Familie die Aufgabe im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Jugendhilfe im Strafverfahren ermittelt im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren bestehenden Jugendhilfebedarf und vermittelt die notwendigen Hilfen. Berichterstattung und sozialpädagogische Stellungnahme an das Jugendgericht bringen Feststellungen über die persönliche Situation und die individuelle Entwicklung des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden ins Verfahren ein. Die JGH hat die Jugendlichen im gesamten Verfahren zu betreuen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren setzte sich die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einigen Neuerungen und Erweiterungen des Aufgabenfeldes auseinander. Dazu gehört die nun verpflichtende Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Gericht. Eine weitere große Neuerung für die Jugendgerichtshilfe ist, dass sie nun bereits zum Zeitpunkt des Kontaktes des Jugendlichen mit der Polizei informiert wird. So ist es bereits zu Beginn eines Strafverfahrens möglich, tätig zu werden und ggf. einen erzieherischen Bedarf festzustellen. Auf diese Weise wird ganz im Sinne jugendtypischer Delinquenz schneller auf das abweichende Verhalten reagiert, es erfolgen schnellere Konsequenzen, die letztlich dem schnellen Entwicklungsverlauf eines Heranwachsenden besser gerecht werden. Zudem können bei kleineren Delikten ggf. Anklagen vor Gericht vermieden werden, wenn der Jugendliche bereits im Vorfeld Gelegenheit bekommt, sein Verhalten neu zu bewerten und zu überdenken. Eine weitere Änderung für die Jugendgerichtshilfe liegt daran, dass der Jugendliche nun den Wunsch äußern kann, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein soll, wenn keine andere berechnete erwachsene Person zur Verfügung steht.

Komplexere Problemlagen bei einzelnen Jugendlichen haben einen erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand zur Folge. Unabhängig von laufenden Verfahren rufen Klienten zunehmend Beratung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Die Einzelfallarbeit erfolgt bedarfsabhängig in Kooperation mit den jeweiligen Hilfesystemen (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verein Jugendhilfe, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Jobcenter, Bewährungshilfe, Easy Contact, Jugendmigrationsdienst).

Das Berichtsjahr 2020 war geprägt durch die Corona Pandemie. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wurden die meisten Berichte mit den Stellungnahmen auf der Grundlage von Telefonkontakten verfasst. In einigen wenigen Fällen, waren die jungen Menschen bereit sich mit der Fachkraft außerhalb des Dienstgebäudes zu treffen und z.B. bei einem gemeinsamen Spaziergang ins Gespräch zu kommen. Durchgängig war die Erfahrung der Fachkräfte, dass Gesprächsangebote im Rahmen von Telefonaten von den jungen Menschen gerne wahrnahmen und sich dafür offen zeigten von sich zu berichten.

Mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht fand kein Präsenztermin statt. Bedarfsgerecht wurde mit diesen fallbezogen und fallunabhängig mit diesen über E-Mail kommuniziert oder aber auch via Telefonat.

6.9 Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Der Fachdienst „Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang“ unterstützt Kinder und Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung, bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs.

Das Amt für Jugend und Familie muss in allen gerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, angehört werden (schriftlich oder mündlich). Bei der Regelung des Sorgerechts erfolgt dies in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme und bei der Regelung des Umgangs, bzw. des Aufenthaltes des Kindes wird das Amt für Jugend und Familie vorrangig und beschleunigt im frühen Erörterungstermin im Familiengericht persönlich gehört (beschleunigtes Verfahren).

Die Regelungen des FamFG stellen Mediationsangebote und -leistungen in den Mittelpunkt des Verfahrens. Für das Familiengericht ist der Fachdienst ein unverzichtbarer Kooperationspartner, der den Erfolg des Verfahrens entscheidend beeinflusst. Ziel der Klärungsprozesse ist die Wiedererlangung selbststeuernder und –koordinierender Kompetenzen der Eltern, die das Kind/die Kinder ins Zentrum der Entscheidungen stellen, einvernehmliche Regelungen ermöglichen und gerichtliche „Entscheidungen“ erübrigen.

Die Fallkonstellationen zeichnen sich zu Beginn der Leistungen durch ein hohes Konfliktpotential, erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten und eine geringe Lösungsorientierung aus.

Ungelöste Paarkonflikte führen häufig im Zuge der Trennung oder Scheidung zur Eskalation auf der Elternebene. Einvernehmliches Handeln bei der Organisation des Umganges der Kinder mit einem Elternteil ist nicht mehr möglich. Durch die neue Gesetzeslage kann jetzt als wirkungsvolle Krisenintervention der begleitete Umgang eingesetzt werden.

Begleiteter Umgang wird verstanden als integrative, deeskalierende, lösungsorientierte fachliche Intervention aus:

- direkter Begleitung beim Umgang des Kindes mit einem Elternteil
- Elternberatung und –vermittlung (Mediation)
- Familienberatung
- familientherapeutisch orientierter Intervention

Das Leistungsspektrum reicht von der Bereitstellung eines Besuchsraumes über die notwendigen Beratungs- und Vermittlungsgespräche bis zur Gestaltung/Begleitung des Kontaktes durch die Mediations-Fachkraft.

Wird der Umgangskontakt dauerhaft oder wiederholt erheblich durch die Eltern gestört, kann auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspfleger) seitens des Amtes für Jugend und Familie empfohlen werden.

Der begleitete Umgang bzw. die Bestellung eines Umgangspflegers dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen Kindern und Umgangsberechtigten. Die Überwindung der „Sprachlosigkeit“ der Beteiligten hin zum konstruktiven Dialog und der kindbezogenen Kooperation ist ein wichtiges Ziel. Als Ergebnis wird ein einvernehmliches Konzept der Eltern angestrebt, sodass der Umgang künftig konfliktfrei und ohne Begleitung erfolgen kann.

Die Konsequenzen der Corona Pandemie mit dem einzuhaltenden Infektionsschutzgesetz und den einhergehenden Hygienemaßnahmen erforderten von den TuSch-Fachkräften eine hohe Flexibilität in der Kontaktherstellung zu den Familien, vor allen zu den Kindern. Für die Erwachsenen erfolgte das Gesprächsangebot weitgehend im Rahmen von Telefonaten. Kinderinterviews fanden aber doch in Präsenzterminen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt.

Gerichtstermine wurden durchgängig wahrgenommen.

6.10 Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften

Wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen. In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1773 – 1895 BGB.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der „stellvertretenden“ Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

6.10.1 Amtsvormundschaft

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge.

Vormundschaft kraft Gesetzes

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB);

Wirkungsbereiche der Vormundschaft

- | | |
|-------------------------------|--|
| ▪ Aufenthaltsbestimmung | ▪ Status- und Namensfragen |
| ▪ Gesundheitsfürsorge | ▪ Unterhalt |
| ▪ Umgangsbestimmung | ▪ Vermögenssorge |
| ▪ Schule und Ausbildung | ▪ Erbschaft |
| ▪ Erziehung, Pflege, Aufsicht | ▪ Versicherung |
| ▪ Weltanschauung und Religion | ▪ Beantragung verschiedener Leistungen |

6.10.2 Amtspflegschaft

Der Pfleger vertritt das Kind oder den Jugendlichen nur in Teilbereichen der elterlichen Sorge, nämlich dann, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht unter voller elterlicher Sorge steht oder wenn Angelegenheiten zu regeln sind, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind.

Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und
- nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.

Das Jugendamt wird nur bestellt, wenn kein Einzelpfleger vorhanden ist.

Sowohl der Amtsvormund, als auch der Amtspfleger müssen regelmäßig Kontakt zu ihren Mündeln halten. Im Berichtsjahr war ein persönlicher Kontakt je nach Vorgaben durch die Corona Pandemie bedingten Regeln nicht ohne weiteres möglich. Allerdings konnten im Rahmen von Telefonaten und über E-Mail ein regelmäßiger Austausch erfolgen. Der Verpflichtung der Kontakthaltung wurde somit Rechnung getragen.

7 Weitere Leistungen der Jugendhilfe

Das Kapitel 7 umfasst zwei Bereiche aus dem Sachgebiet 51/1 Verwaltung. In 7.1 wird aus dem Fachbereich der Beistandschaften berichtet und im Abschnitt 7.2 über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Beide Fachbereiche bewirtschaften keine städtischen Haushaltsmittel!

Der Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe iSv Zahlbarmachung von Hilfen und Unterstützungen im Rahmen des SGB VIII wird im Kapitel 6.2 und 6.3 kurz aufgezeigt.

7.1 Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)

Eine Beistandschaft kann zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder beantragt werden. Der Beistand wird dadurch zum Vertreter des Kindes und kann dieses auch bei Gericht vertreten. Die elterliche Sorge wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt und Kosten fallen nicht an.

Im Jahr 2020 ist die die Zahl der Beistandschaften gesunken. In 2019 wurden vakante Stellen besetzt und für Rückstandsbearbeitung zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal hat inzwischen eine gewisse Routine erworben und hat einen Großteil der Rückstände bereits aufgearbeitet. So konnten auch einige Altfälle bereinigt werden, was zu einem Sinken der Fallzahl beigetragen hat.

Trotz einer geringeren Anzahl an Fällen konnten die Beistände 1.085.022 EUR Unterhalt beitreiben und an die unterhaltsberechtigten Kinder weiterleiten. Die Rückstandsaufarbeitung und das erworbene Fachwissen um das Beitreiben des Unterhalts wirkt sich hier positiv aus. Die Gelder erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um private Gelder handelt, die **über** den Fachbereich Beistandschaften als durchlaufende Gelder von den Unterhaltspflichtigen an die Unterhaltsberechtigten gezahlt werden.

Tabelle 56: Übersicht Beistandschaft

Berichtsjahre	Beistandschaften	Einnahmen
31.12.2013	1.013	1.143.952 EUR
31.12.2014	950	1.070.306 EUR
31.12.2015	1001	969.091 EUR
31.12.2016	987	940.348 EUR
31.12.2017	977	954.000 EUR
31.12.2018	804	975.700 EUR
31.12.2019	999	950.000 EUR
31.12.2020	867	1.085.022 EUR

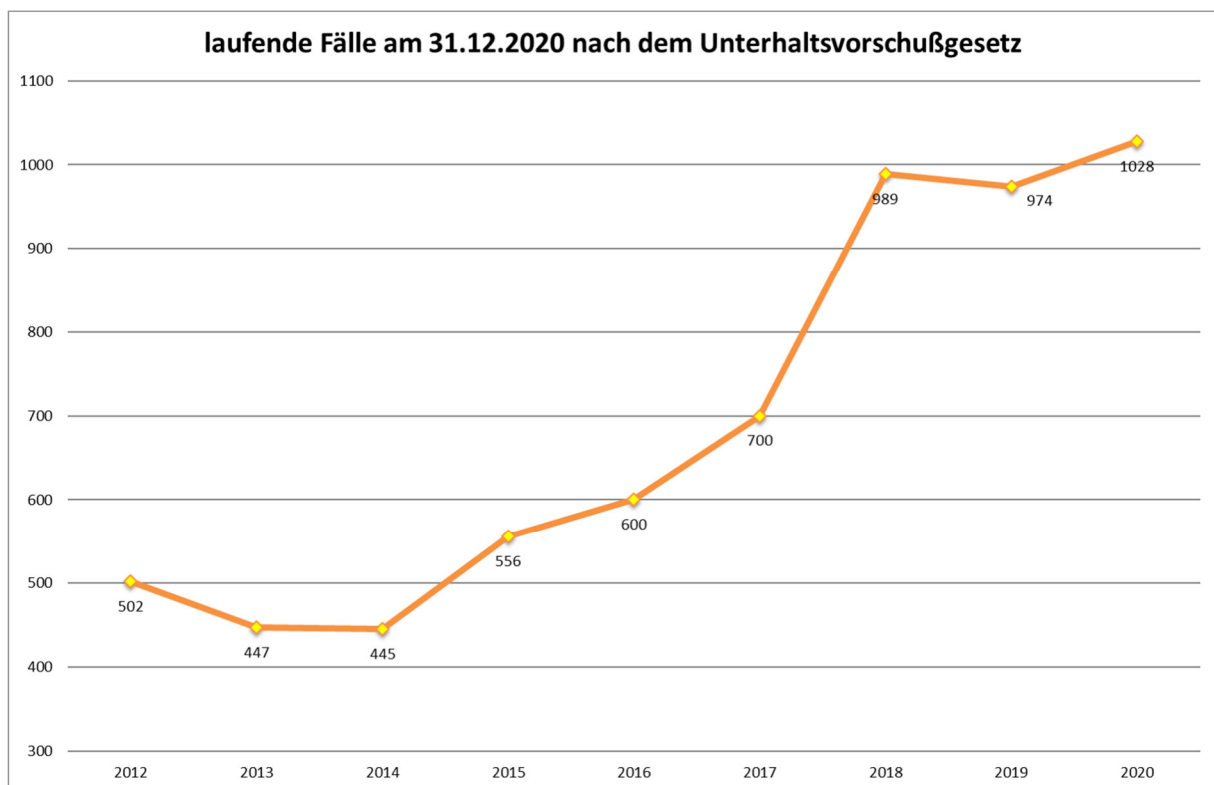
7.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Zahl der laufenden Fälle (Stand 31.12.2020) nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Kinder und Jugendliche können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der UVG-Leistungen ca. 2.567.000 EUR an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt. Etwa 547.000 EUR konnten bei Unterhaltspflichtigen wieder zurückgeholt werden, dies entspricht einer Rückholquote von ca. 21% (UVG-Geschäftsstatistik 2020 - Freistaat Bayern und Regionalstatistik Oberbayern). Diese Beträge erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die **direkt** über die Staatsoberkasse gebucht werden.

Abbildung 49: Laufende Fälle am 31.12.2020 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG)



8 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII

Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung

Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.

- Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter
- Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27

Berechnung der Altersgruppenverteilung

- Grunddaten**
- Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n
 - Gesamtbevölkerung

Formel
$$\left(\frac{\text{Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks}}{\text{Gesamtbevölkerung}} \right) \times 100$$

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Grunddaten

- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
- Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel

$$\left(\frac{\text{Anzahl SGB II-Empfängerinnen}}{\text{Gesamtbevölkerung 15 – 65 Jahre}} \right) \times 100$$

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur

„Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“

**Arbeitslosenquote im
Rechtskreis SGB III**

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III**Grunddaten**

- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
- Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel

$$\left(\frac{\text{Anzahl Arbeitslose}}{\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose}} \right) \times 100$$

Hinweis

Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁴⁸ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vervollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁴⁸ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.

AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)

Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.

Berechnung des Ausländeranteils

- Grunddaten**
- EinwohnerInnenzahl ohne dt. Staatsbürgerschaft
 - Gesamtbevölkerung

Formel
$$\left(\frac{\text{Anzahl EinwohnerInnen ohne dt. Staatsbürgerschaft}}{\text{Gesamtbevölkerung}} \right) \times 100$$

AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen

Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.

Das Merkmal „AusländerInnen“ ist in dieser Statistik dabei „definiert als das Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:

1. keine deutsche Staatsangehörigkeit,
2. im Ausland geboren,
3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“.

Berechnung des AusländerInnenanteils unter SchulanfängerInnen

- Grunddaten**
- Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk
 - Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks

Formel
$$\left(\frac{\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk}}{\text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}} \right) \times 100$$

Betreuungsquote	Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an. Berechnung der Betreuungsquote Grunddaten ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100
Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen. Berechnung der Bevölkerungsdichte Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha
Deckungsquote	Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe. Berechnung der Deckungsquote Grunddaten ▪ Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100

Durchschnittliche Jahresfallzahl	Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JuBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Jahresfallzahl Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate des § x im Erhebungsjahr / 12 (Monate)
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart
Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen

Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.

Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).

Berechnung des Quotienten

- Grunddaten**
- Anzahl Fälle je §
 - Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige

Formel $\text{Anzahl der Fälle je §} / \text{Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige} \times 1000$

Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

E § 19 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
E § 22 SGB VIII:	Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge) 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge) 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
E § 27 II SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
E HzE gesamt:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

	Berechnung des Eckwerts Grunddaten ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100 Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab
--	---

Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen	Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden. Berechnung der Entwicklung Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))
---	---

Gerichtliche Ehelösungen	Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an. ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen Grunddaten ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100
--	--

Geschlecht

Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.

Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten**
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner

Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich Erträge. Berechnung der reinen Ausgaben Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen
-----------------------	---

SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Grunddaten

- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss / Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengeinteilung der Haupt-/Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen / Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018

Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen

Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.

Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.

Berechnung der EmpfängerInnenquote

- Grunddaten**
- Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre
 - Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre

Formel $\text{SGB II-EmpfängerInnen u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁴⁹

- Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18 bis unter 65-Jährigen
- Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18 bis unter 65 Jahre

Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Grunddaten**
- Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter
 - Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen
 - Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen
 - Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre

Formel $\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$

⁴⁹ Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280848/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-MethHinweise/SvB-und-GB-meth-Hinweise.html (zuletzt abgerufen am 24.01.2020)

Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁵⁰

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern

Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.

Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.

Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.

Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.

Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.

Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.

Berechnung des Quotienten

- Grunddaten**
- Anzahl Singlehaushalte
 - Anzahl Haushalte mit Kindern

Formel $\text{Anzahl Singlehaushalte} / \text{Anzahl Haushalte mit Kindern}$

⁵⁰ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.

9 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2019

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2018

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2018/19 und 2019/2020
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2019
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2018 bis Dez. 2019
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2018 bis Dez. 2019
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2020

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2020
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2020
- Personalerfassungsbogen JuBB 2020
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2020

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 15.11.2020
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 15.01.2021

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com